Der Einfluß wirtschafts- und zollpolitischer Maßnahmen auf die Lage der deutschen Mühlenindustrie der Nachkriegszeit

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Würde eines Doktors

der Staatswissenschaften

der

philosophisch-historischen Fakultät der

Universität zu Basel

vorgelegt von

HANS WILKE

aus Düsseldorf

1938

Gedruckt bei Mathias Strucken Düsseldorf

Genehmigt von der
philosophisch-historischen Fakultät auf Antrag der Herren:

Prof. Dr. E. Salin
Prof. Dr. H. Ritschl

Basel, den 21. Februar 1938

Prof. Dr. Schmalenbach
Dekan

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit wurde abgeschlossen am 30. September 1937

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit
gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546711_0048

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 7

Hauptteil:

I. Die Struktur der deutschen Mühlenindustrie
1. Der Bestand nach Art und Größenklassen 9
2. Die Entwicklung 13

II. Die Ursachen der Entwicklung von Großbetrieben in der deutschen Mühlenindustrie
1. Die Bevölkerungsagglomeration 17
2. Aenderung der Konsumgewohnheiten 18
3. Technischer Fortschritt 22

III. Konzentrationsbestrebungen in der deutschen Mühlenindustrie und ihre Auswirkung
1. Gründe für den Zusammenschluß 23
2. Die Mühlenkonzerne 26
3. Die Förderung der Konzernbildung durch staatliche Maßnahmen 27

IV. Die Auswirkung der in der Nachkriegszeit getroffenen Zwangsmaßnahmen auf die Mühlenindustrie (1918 bis 1925) 29

V. Der Einfluß der zollpolitischen Maßnahmen auf die Mühlenindustrie
Unter der Vorherrschaft liberalistischer Tendenzen in den Jahren 1925 bis 1933
1. Das starre Zollsystem 1925 bis 1929 31
2. Das Gleitzollsystem 1929 bis 1933 38

VI. Die Stützungsmaßnahmen für die Landwirtschaft und ihre Wirkung auf die Mühlenindustrie
1. Vermahlungszwang für Inlandsweizen 42
2. Maßnahmen zu Gunsten des Inlandsroggens 47
3. Roggenpropaganda, Brotgesetzgebung 51

VII. Die Mühlenindustrie unter der nationalsozialistischen Planwirtschaft des Reichsnährstandes

Seite

1. Grundbestimmungen der Neuregelung 55
2. Regelung des Einkaufs der Mühlen 59
3. Vereinheitlichung der Erzeugung und Regelung des Absatzes der Mühlen 62
4. Die Auswirkung der Neuregelung in Bezug auf die Produktion der Mühlen 63
5. Ein Vergleich der Bedeutung des Standortes der Mühlenindustrie in der freien Wirtschaft mit derjenigen in der Planwirtschaft 69
6. Der Handel mit Mühlenprodukten:
   a) Der Handel im Inland 74
   b) Der Exporthandel 75

Zusammenfassung 79

Literaturverzeichnis 83

Einleitung

Die Versorgung des deutschen Volkes mit Brotgetreide und Futtermitteln war solange kein Problem, als das freie Funktionieren des Weltmarktes einen bequemen Ausgleich des deutschen Getreidezuschußbedarfes gestattete. Die Ueberschüsse aus der industriellen Produktion, die Zinsen aus Auslandsguthaben und andere Aktivposten der Zahlungsbilanz waren mehr als ausreichend, die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen. Die deutschen Einfuhrzölle waren auch ausreichend, um dem heimischen Landwirt einen auskömmlichen Getreidepreis zu sichern. Die Lebensmittelknappheit der drei letzten Kriegsjahre ließ aber schon die Frage aufkommen, ob die Agrarpolitik der Vorkriegszeit richtige Wege gegangen sei.

Die Desorganisation des Weltmarktes, die der Krieg und vor allem die Friedensverträge herbeiführten, der Rückschritt zu merkantilistischer Handelspolitik in fast allen Staaten führte zu unhaltbaren Zuständen auf dem Markte für Agrarprodukte. Die starke Vergrößerung der Getreideanbaufläche, insbesondere die verstärkte Weizenproduktion in den überseeischen Anbaugebieten während des Krieges bewirkte in der Nachkriegszeit, als die Eigenproduktion der am Weltkrieg beteiligten Länder mit Ausnahme Rußlands wieder annähernd die Vorkriegshöhe erreichte, ein Ueberangebot von Getreide. Das Vorhandensein großer Ausfuhrüberschüsse führte zu einem starken Preisdruck auf dem Weltgetreidemarkt und zu sinkenden Preisen für Agrarprodukte. Die deutsche Landwirtschaft erhielt durch die niedrigen Getreidepreise keinen Ersatz ihrer Produktionskosten und geriet in wachsendem Maße in Verschuldung, aus der sie auch durch verschiedene Hilfsmaßnahmen nicht befreit werden konnte.

Die Gefahr, einen bevölkerungspolitisch wertvollen Teil des Volkes dem Ruin anheimfallen zu sehen und dadurch Absperrungsmaßnahmen, wie sie der Weltkrieg gebracht hatte, noch wirksamer zu machen, mußte eine verantwortungsbewußte Regierung zu Abhilfemaßnahmen veranlassen. Zölle und Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft hatten sich als unwirksam erwiesen, daher sah sich die nationalsozialistische Regierung genötigt, der Landwirtschaft den spekulativen Charakter zu nehmen und ihr durch Festpreise die wirtschaftliche Existenz zu sichern.

Der staatliche Eingriff in den Markt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse brachte aber nicht nur für die Landwirtschaft eine grundlegende Aenderung der Verhältnisse, sondern auch für die Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere für die Mühlenindustrie.

In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, die Wirkung der wirtschafts- und zollpolitischen Maßnahmen auf die Mühlenindustrie der Nachkriegszeit zu schildern und kritisch zu beleuchten, sowie ein Gesamtbild der wirtschaftlichen Lage der heutigen Getreidemüllerei zu geben. Hierbei sollen

insbesondere die Einwirkungen berücksichtigt werden, welche durch den Uebergang zur Planwirtschaft herbeigeführt worden sind.

Der Verfasser hat bewußt die Großmühlen in den Brennpunkt seiner Untersuchung gestellt, da die Großbetriebe trotz ihrer geringen Zahl mit ihren Produkten ungefähr 40% des Gesamtbedarfes decken.

Das schnelle Ansteigen des Anteils der Großmühlen an der Mehlversorgung wurde zwar durch die Planwirtschaft gehemmt und dadurch der Mühlenindustrie eine Reihe von Problemen gestellt, deren Lösung sie versuchen mußte. Daß ihr die grundlegende Umstellung in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen ist, ohne starke Einbuße in ihrer Rentabilität zu erleiden, dürfte ein Zeichen sein, daß sie produktiver arbeitet als die Klein- und Mittelmühle. Dies dürfte vielleich die Veranlassung abgeben, daß man ihr im Interesse der Gesamtwirtschaft freieren Spielraum für ihre wirtschaftliche Betätigung gäbe, sobald die wirtschaftspolitischen Voraussetzungen gegeben sind; denn es sei gleich an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß eine große Reihe von wirtschaftlichen Maßnahmen aus dem Zwang der Verhältnisse geboren sind.

Der Verfasser hatte Gelegenheit, durch seine Tätigkeit in der Mühlenindustrie praktische Erfahrungen zu sammeln, die ihm gestatten, die gestellte Aufgabe zu lösen. Ein Urteil darüber, ob der „dezentralisierte Kollektivismus", der die Grundlage für die heutige deutsche Wirtschaftsweise abgibt, nur ein Helfer aus der Not und ein Kampfmittel gegen die wirtschaftliche Unvernunft der Welt ist, oder ob dieser Auffassung die Zukunft gehört, glaubt der Verfasser nicht abgeben zu können, da dies Wirtschaftssystem zu jungen Datums ist, als daß jetzt seine Wirkung übersehen werden könnte.

Als Tatsache aber müssen wir hinnehmen, daß der individualistische Liberalismus, dessen Lehren im 19. Jahrhundert die Grundlage für das Wirtschaftsleben der höchststehenden Kulturvölker abgab, überwunden ist und der Vergangenheit angehört. Die Ideen des Sozialismus werden richtunggebend für die Zukunft sein.

„Wieweit dadurch die freie Wirtschaft eine Einengung und Knebelung ihrer Betätigungsmöglichkeit erfährt, werden neben rein weltanschaulich bedingten politischen Ueberzeugungen geopolitische Notwendigkeiten bestimmen."

I. Die Struktur der deutschen Mühlenindustrie

1. Der Bestand nach Art und Größenklassen

Unter den Begriff Mühlen im weitesten Sinne fallen alle jene Betriebe, in denen bestimmte Rohstoffe, wie z. B. Früchte, Gewürze, Steine zerkleinert oder vermahlen werden. Die engere Begriffsfassung versteht unter Mühlen jedoch nur solche Betriebe, die der Vermahlung von Getreide dienen, im besonderen die Brotgetreide verarbeitenden Mühlenbetriebe. Aus diesem Grunde bleiben die Gerste, Hafer, Mais, Hirse, Reis und Buchweizen vermahlenden Betriebe in der vorliegenden Arbeit außer Betracht. Der Produktionsprozeß[1] der dieser Art begrifflich abgegrenzten Mühlenbetriebe besteht in der Vermahlung gereinigten Getreides zu einem pulverförmigen Produkt, dem Mehl, dessen Feinheit von der Art der Vermahlung und Ausscheidung der äußeren Hülse des Getreidekorns abhängt[2]. Die hierbei anfallenden Nebenprodukte, in der Hauptsache Grieße, Nachmehle und Kleie, deren mengenmäßiger Anfall von dem Grad der Ausmahlung abhängig ist, beeinflussen einerseits das wirtschaftliche Gebaren der Mühlen, und andererseits ist die Menge der erlangten Nebenprodukte wichtig für die menschliche Ernährungswirtschaft. Die Kleie dient als hauptsächlichstes der heimischen Wirtschaft entnommenes Produkt als Viehfutter sowohl zur Erhöhung der Milcherzeugung als auch als Mastfutter zur Vergrößerung der anfallenden Fleisch- und Fettmenge.

Die folgenden Vermahlungstabellen weisen das in den einzelnen Produktionsvorgängen erzielte Verhältnis der hierbei anfallenden Produkte aus[3].

Vermahlungstabelle 1

Mengen der Vermahlungsprodukte der Schrotungen in Prozenten

Arbeitsvorgang	Beschüttung	Schrot	Grober Grieß	Feiner Grieß	Dunst	Mehl	
	100				Reinigungsabgang		3,00
I. Schrot	97,00	87,93	g 3,89	m 2,43	1,51	1,24	
II. Schrot	87,93	71,07	g 9,08	f 3,62	2,43	1,73	
III. Schrot	71,07	42,59	g 13,51	f 9,24	3.62	2,11	
IV. Schrot	42,59	24,70	g 6,05	f 8,22	1,73	1,89	Schale
V. Schrot	24,70	12,27	m 3,24	f 4,54	2,76	1,89	
VI. Schrot	12,27	—	m 2,59	m 2,00	1,03	0,81	5,84
	Summe:		g = 32,53 m = 5,83	f = 25,62 m = 4,43	13,08	9,67	5,84

[1] *Von einem näheren Eingehen auf den Vermahlungsprozeß glaubt der Verfasser absehen zu dürfen, da hierüber reichlich Literatur vorhanden ist, z. B. Baumgartner, Lehr- und Handbuch für Müllerei und Mühlenbau, Leipzig 1931, ferner Kettenbach, F., Müllerei und Mühlenbau V. Auflage 1922, derselbe, höhere und besondere Müllerei, Leipzig 1926.*

[2] *Grafe, Prof. Dr., Warenkunde und Technologie der Kohlehydrate und der Waren der Kohlehydrategruppe, 1. Halbbd. d. 2. Bd., Stattgart 1928 S. 433.*

[3] *Mohs, Prof. Dr. a. a. O. S. 16 ff.*

Vermahlungstabelle 2. Mengen der in den Grießputzmaschinen getrennten Produkte in Prozenten

Arbeitsvorgang	Beschüttung	Geputzte Grieße	Koppen	Flugkleie
Grobe Grießputzmaschinen	g 32,53	22,54	7,70	2,29
Feine Grießputzmaschinen	f 25,62	18,46	6,48	0,68
	58,15	41,00	14,18	2,97

Vermahlungstabelle 3. Koppenvermahlung

Arbeitsvorgang	Beschüttung	Dunst	Mehl	Schalenhaltige grobe Grieße
Koppenstühle	14,18	2,16	4,79	6,95

Vermahlungstabelle 4. Gewinnung von Auszugsmehl in Prozenten

Beschüttung	Herkunft	Ausmahlung Mehl	Ausmahlung Ueberschlagdunst
Grobe und feine geputzte Grieße	41,00 (2)	41,00	
Dunste	2,43 II. Schrot 3,62 III. Schrot (1) 1,73 IV. Schrot 2,16 Koppen (3)		
	50,94	41,00	9,94

Vermahlungstabelle 5. Gewinnung von Semmelmehl in Prozenten

Beschüttung	Herkunft	Mehl	Mehlhaltige Kleie
Grieße	2,43 m. I. Schrot (1)	2,00	
	5,83 m. V. u. VI. (1)	4,72	
	2,00 m. VI. Schrot (1)		3,43
Dunste	9,94 Ausmahlungsdunst (4)		
	5,30 I. V. u. VI. Schrot (1)	11,57	3,57
Mehlzusätze	9,67 Schrot (1)		
	4,79 Koppen (5)	14,46	
	39,96	32,75	7,00
			Verlust 0,21

Vermahlungstabelle 6

Beschüttung	Herkunft	Nachmehle	Kleie
Flugkleie	2,97 (2)	6,20	10,00
Schalenhaltige grobe Grieße	6,95 (3)		
Mehlhaltige Kleie	7,00 (5)		
	16,92	6,20	10,00 Verlust 0,72

Die Zusammenstellung aller gewonnenen Produkte ergibt dann das folgende Ausbeutebild des Vermahlung:

Auszugsmehl	41,00% (4)	
Semmelmehl	32,75% (5)	
	73,75% Mehl	73,75%
Nachmehl	6,20% (6)	6,20%
Schale	5,84% (1)	15,84%
Kleie	10,00% (6)	
		95,79%
	(1) Reinigungsabgang	3,00%
		98,79%
	Verlust:	1,21%
		100,00%

Die Mühlen, die Brotgetreide zu Mehl verarbeiten, bilden nach der Reichsstatistik[1] den größten Teil der Betriebe, denn von rd. 31 000 waren im Jahre 1935 24 098 sogen. Mahlmühlen, deren wichtigste Aufgabe die Herstellung von Mehl für die menschliche Ernährung war. Nach den Angaben der wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen sind z. Zt. 28 250 solcher Betriebe vorhanden. Eine beträchtliche Zahl dieser Mühlen steht in enger Verbindung mit der Landwirtschaft; so waren z. B. im Jahre 1925 nach der Statistik des Deutschen Reiches von den Inhabern von 35 000 Mühlen rund 28 000 gleichzeitig Landwirte[2]. Andererseits befassen sich vielfach die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit dem Vermahlen von Getreide im Nebengewerbe.

[1] *Statistik des deutschen Reiches, 1935, S. 123.*

[2] *Statistik des deutschen Reiches, 1926.*

Für die reinen Mühlenbetriebe führt die deutsche Statistik keine Trennung nach Handwerk- und Fabrikbetrieben durch, wie überhaupt die Abgrenzung von Handwerksbetrieb gegen den Industriebetrieb schwer durchführbar ist. Es ergäbe ein vollkommen falsches Bild, wollte man diese Gliederung etwa rein nach der Zahl der beschäftigten Personen durchführen. Aber auch die Heranziehung der Art und der Menge der zur Verfügung stehenden Antriebskraft vermag nicht wesentlich zur Abgrenzung beizutragen. Die Durchführung der Gliederung wird eher möglich, wenn man die Kapazität der Mühlenbetriebe zu Grunde legt und ihr als weiteres Merkmal die Art der wirtschaftlichen Betätigung hinzufügt. Es ist also die Beschaffenheit des Werkes — insbesondere sein Umfang und seine Organisation — als entscheidend dafür anzusehen, wo der Trennungsstrich zwischen Handwerk und Industrie zu ziehen ist.

In der vorliegenden Arbeit soll uns im wesentlichen der unter den Begriff „Industrie" im engeren Sinne fallende Teil der deutschen Müllereibetriebe beschäftigen, ohne daß wir indes darauf verzichten können, auch die handwerklichen Betriebe vergleichsweise heranzuziehen und dann den Begriff Mühlenindustrie (also in seinem weiteren Sinne) auf das Gesamtgewerbe auszudehnen.

Die Statistik des Deutschen Reiches legt ihrer Klassifikation der Mühlen die Zahl der im Betrieb tätigen Personen zu Grunde und bezeichnet als Kleinbetriebe die Mühlen, welche bis zu 5 Personen beschäftigen. Zu den Mittelbetrieben zählt sie Mühlen mit 6 bis 50, zu den Großbetrieben diejenigen mit 51 und mehr Angestellten und Arbeitern. Nach den Ergebnissen der Betriebszählung vom 16. Juni 1933[1], gehören von den 31426 Mühlen 29023 = 92,4% sämtlicher Betriebe zu den Kleinbetrieben. In ihnen sind etwa die Hälfte aller Arbeitskräfte, nämlich 57344 = 58,1% beschäftigt. An Mittelbetrieben waren 2272 Werke = 7,23% der Betriebe vorhanden, in denen 27036 Personen = 27,3% tätig waren. Die restlichen 131 Großbetriebe = 0,4% waren Arbeitgeber für 14380 Personen = 14,6%.

Ein Vergleich der Kapazität mit der tatsächlich vermahlenen Getreidemenge zeigt, daß von den Mühlen mit 20 und mehr Tonnen Tagesleistung 60% der Getreideverarbeitung geleistet wird. Wir sind daher gesonnen, diese Mühlen, die in ihrer Mehrzahl Handelsmühlen sind, unter den Begriff „Mühlenindustrie im engeren Sinne" einzugliedern. Auszuscheiden wären allerdings wegen ihrer primitiven wirtschaftlichen Organisation die reinen Lohnmühlen, von denen nach den Angaben der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen in der Größenklasse von 20 bis 80 Tonnen Tagesleistung 18% und in derjenigen von 80 Tonnen und mehr 1% vorhanden sind.

[1] *Wirtschaft and Statistik, 1935, Nr. 7, April, S. 241.*

Die Lohnmühle hat nur ein geringes Risiko zu tragen, da sie das Getreide auf Bestellung vermahlt, während die Handelsmühle, die vor allen Dingen eine gut ausgebaute Absatzorganisation benötigt, ein verhältnismäßig hohes Risiko zu tragen hat, denn selbst in der Planwirtschaft mit ihren Festpreisen für Einkauf und Verkauf ist ihr das Lager- und Absatzrisiko geblieben, wenn auch in geringerem Ausmaß als früher.

2. Die Entwicklung

Gemahlene Getreidekörner machen den wichtigsten und unentbehrlichsten Teil der menschlichen Nahrung aus. Die Ernährung des deutschen Volkes besteht zu rund 40% aus Erzeugnissen der Müllerei. Der Anteil der Kohlehydrate des Getreides an der Deckung des Nährstoffbedarfes war ein noch größerer, bevor die Brotnahrung teilweise durch die Kartoffel verdrängt wurde, und der Zucker weiteren Volkskreisen zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stand. Die Vermahlung von Brotgetreide zu Mehl wurde schon zur Zeit der geschlossenen Hauswirtschaft betrieben und erfuhr während der ihr folgenden Wirtschaftsstufen trotz wechselnder Verbrauchsmengen pro Kopf der Bevölkerung einen stetigen Auf- und Ausbau.

Der Antrieb zu dieser Entwicklung lag in der Bevölkerungsvermehrung und der Bevölkerungsagglomeration in Städten und Industriebezirken sowie in der Aenderung der Konsumgewohnheiten. Die Möglichkeiten der Vervollkommnung der Produktion in qualitativer und quantitativer Hinsicht wurde durch den technischen Fortschritt bedingt. Aus der primitiven Handmühle entwickelten sich die Wind- und Wassermühlen, die jahrhundertelang den Bedarf deckten, ohne daß wesentliche Fortschritte eine Beschleunigung des Arbeitsprozesses oder eine Verbesserung der Produkte herbeigeführt hätten. Erst die Erfindung der Dampfmaschine und später der elektrischen Antriebskraft und des Explosionsmotors haben der Müllerei den Anstoß zu einem schnelleren Ausbau und einer Umgestaltung der Betriebe in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegeben, so daß wir eigentlich erst seit dieser Zeit von der Entwicklung einer Mühlenindustrie sprechen können.

Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in der in Deutschland noch die Agrarwirtschaft vorherrschend war, deckte die Bevölkerung ihren Bedarf an Müllereiprodukten fast ausschließlich in den primitiven Wind- und Wassermühlen. Erstere waren besonders im Norddeutschen Flachland zu finden, letztere dagegen in den gebirgigen Teilen Deutschlands, in denen schnellfließende und wasserreiche Bäche ausreichende und ständige Antriebskräfte liefern konnten.

Seit den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts entstanden in Deutschland Dampfmühlenbetriebe, die von vornherein auf eine größere Vermahlungsmenge als die bis dahin bestehenden Wind- und Wassermühlen eingestellt waren. Da ihre maschinelle Einrichtung für den eigentlichen Mahlprozeß

meist vollkommener war als diejenige der Wind- und Wassermühlen, waren sie in der Lage, ein qualitativ besseres Mehl zu liefern sowie rationeller zu arbeiten, da sie eine höhere Ausbeute erzielten. Die Wind- und Wassermühlen, die den Vorteil der billigen Antriebskraft hatten, wurden durch die Konkurrenz der Dampfmühlen gezwungen, die Unbeständigkeit der Triebkraft durch Hilfskraftanlagen auszugleichen und ihr „Werkzeug" den jeweiligen Errungenschaften der Technik anzupassen. Diese durch den Konkurrenzkampf aufgezwungene Umstellung scheiterte, soweit sie nicht von vornherein durch Kapitalmangel unmöglich war, vielfach an der Bauart der bestehenden Mühle, deren beschränkter Raum den Einbau weiterer Agregate nicht zuließ. Diese Mühlen waren entweder zum Erliegen verurteilt oder stellten ihren Betrieb auf reine Schroterei um. Gelang die technische Erneuerung nur in beschränktem Maße, so wurde die Weizenmüllerei, welche die höchsten technischen Anforderungen stellte, zu Gunsten der Roggenmüllerei aufgegeben.

In der weiteren Entwicklung der deutschen Mühlenindustrie bleibt für den Großbetrieb die Dampfmühle der herrschende Typ, von denen es einzelne bis auf eine Tageskapazität von 1000 Tonnen brachten. Elektrische Kraft und Antrieb durch Explosionsmotoren dienen vorwiegend als zusätzliche Antriebskraft von Wind- oder Wassermühlen. Die folgende Statistik veranschaulicht den Stand der Entwicklung für das Jahr 1927/28 unter Berücksichtigung der technischen Ausrüstung und der Tagesleistungsfähigkeit[1].

Antrieb durch	Mühlen insgesamt	Mühlen mit einer Leistungsfähigkeit von			
		unter 5 t	5 bis unter 20 t	20 bis unter 80 t	80 t und mehr
Wind	1 936	1 804	127	5	—
Wasser	10 339	9 389	832	107	11
Künstliche Kräfte	3 648	1 485	1 667	438	60
Wind u. künstl. Kräfte	1 727	968	671	88	—
Wasser u. künstl. Kräfte	5 357	3 815	1 233	287	22
Andere Kombinationen	650	190	250	139	71
	23 657	17 649	4 780	1 064	164

Die Aufstellung zeigt, daß die natürlichen Antriebskräfte noch sehr stark von den kleineren Betrieben benutzt werden. Von den 17 649 Mühlen unter 5 Tonnen Tagesleistung wurden noch ausschließlich 11 193 = rd. 64% mit Wind- oder Wasserkraft betrieben. Etwa 27% der Kleinbetriebe haben neben

[1] *Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, 1930, S. 126.*

den natürlichen Antriebskräften Hilfsmaschinen, sodaß sie auch bei Windstille oder Wasserknappheit, bei Trockenheit und Frost arbeiten können, um auf diese Weise eine gleichbleibende Verarbeitungsziffer zu erzielen. Die gesamte Mühlenindustrie arbeitete mit einer Kraftmaschinenleistung von 752501 PS. In der Reihe aller in der Statistik des Deutschen Reiches aufgezählten Industriezweige nimmt sie ihrer PS-Zahl nach die achte Stelle ein[1].

Die deutsche Getreidemüllerei verarbeitete nach Angaben des deutschen Müllerbundes[2] im Jahre 1927 12,25 Millionen Tonnen Getreide mit einem Wert von RM 3,25 Milliarden[3] und steht wertmäßig mit ihrer Produktion allen anderen Industriezweigen voran. Die Möglichkeit, diese Leistung vollbringen zu können bedingt eine gewaltige Kapitalinvestition, deren exakte Erfassung allerdings auf Schwierigkeiten stößt, da der größte Teil der Klein- und Mittelmühlen private Unternehmen sind. Für den Teil der Betriebe, die wir unter den Begriff Mühlenindustrie im engeren Sinne gefaßt haben, lassen sich die Kapitalverhältnisse durch Rückschlüsse feststellen, die wir von den veröffentlichten Bilanzen der Aktienmühlen machen können.

In der auf Seite 16 folgenden Tabelle werden die Kapitalverhältnisse der Aktienmühlen für die Jahre 1926 bis 1933 dargestellt, und zwar wurde das Aktien-, Eigen- und Fremdkapital sowie die Reserven zur Bilanzsumme in Beziehung gesetzt[4].

Im Durchschnitt betrug das Eigenkapital = 50,645%, das Fremdkapital = 49,118% der Bilanzsumme. Auffallend gering ist der Prozentsatz der in der Bilanz ausgewiesenen Reserven. Nur in wenigen Fällen werden die gesetzlichen 10% erreicht oder gar überschritten. Der Jahresdurchschnitt schwankt zwischen 1,69% (Juni 1929) und 4,81% (Juni 1933). Der geringe Prozentsatz der Reserve findet seine Erklärung in der Uebersetzung der deutschen Mühlenindustrie und der hierdurch bedingten niedrigen Rentabilität. Das von den Mühlen in Anspruch genommene Fremdkapital entstammt den verschiedensten Quellen. Der Kredit schwankt im allgemeinen mit der Höhe der Getreidevorräte. Er tritt vielfach in der Form des Lombardkredites auf und ist von der Mittel- und Kleinmühle schwieriger zu beschaffen als von der Großmühle. Die Schwierigkeit der Beschaffung billigen Geldes beruht auf dem Risiko einer Kapitalanlage in der Mühle. Die leichte Verderblichkeit des Mehls, das im allgemeinen nur eine zweimonatige Lagerungsfähigkeit

[1] *Statistik des deutschen Reiches, 1935, S. 120/25.*

[2] *Geschäftsbericht des deutschen Müllerbundes 1927 bis 1929.*

[3] *Unter Einbezug der Lohnmüllerei wird der Gesamtumsatz durch den Enquête-Ausschuß (Die Struktur der deutschen Getreidemühlenindustrie und ihre Stellung im Rahmen der deutschen Wirtschaft, Berlin 1930) mit 3,85 Milliarden angegeben, S. 7 ff.*

[4] *Die Berechnung wurde auf Grund der von der Redaktion der „Allgemeinen Deutschen Mühlenzeitung" Berlin-Charlottenburg, herausgegebenen Zusammenstellung der deutschen Aktienmühlen durchgeführt.*

hat, sowie das hohe Gefahrenmoment des Mühlenbetriebes und die mangelnde Rentabilität versperren der Mühlenindustrie den Zugang zum Geldmarkt. Die Schwierigkeit der Kreditbeschaffung war für viele Klein- und Mittelmühlen der Grund zur Stillegung. Aus der Tatsache, daß das in der Mühlenindustrie verwendete Kapital eine große Umschlagsgeschwindigkeit hat, erhellt, daß für die Mühlenbetriebe vorwiegend kurzfristiges Fremdkapital in Frage kommt.

Durchschnittsberechnungen der Bilanzen von Aktienmühlen

Jahr	Zahl der Bilanzen	Bilanzsumme in 1000 RM	Aktienkapital		Eigenkapital		Fremdkapital		Reserven	
			in 1000 RM	% der Bilanzsumme	in 1000 RM	% der Bilanzsumme	in 1000 RM	% der Bilanzsumme	in 1000 RM	% der Bilanzsumme
Juni-Bilanzen										
1926	16	42 747	23 480	54,92	25 583	59,84	17 164	40,16	1 205	2,84
1927	17	34 303	16 920	49,33	18 470	53,86	15 833	46,14	706	2,06
1928	22	50 794	24 390	49,01	26 427	52,02	24 367	47,98	861	1,69
1929	17	48 080	21 185	44,06	22 826	47,47	25 253	52,53	900	1,87
1930	17	45 063	23 215	51,51	25 424	56,41	19 639	43,58	1 185	2,63
1931	18	43 963	23 715	53,94	26 162	59,50	17 801	40,49	1 232	2,80
1932	18	41 308	22 895	55,42	26 119	63,23	15 189	36,77	1 677	4,06
1933	18	36 322	20 545	46,50	23 381	64,39	12 941	35,62	1 750	4,81
Dezember-Bilanzen										
1925	51	126 286	60 245	47,71	69 084	54,71	57 202	45,29	4 955	3,93
1926	55	162 373	69 237	42,65	78 553	48,38	83 820	51,62	5 618	3,46
1927	55	213 127	71 587	33,55	81 127	38,06	132 000	61,94	5 221	2,46
1928	40	151 653	54 512	35,94	63 56	41,57	88 597	58,43	4 558	3,01
1929	49	190 002	63 888	33,62	72 062	37,92	117 939	62,08	4 632	2,43
1930	52	170 104	64 588	37,96	73 464	43,18	96 640	56,81	4 970	2,92
1931	50	151 088	58 719	38,86	67 868	44,91	83 220	55,08	4 930	3,26
1932	49	145 346	57 468	39,53	66 672	45,87	78 674	51,37	5 268	3,62

Aus den Bilanzzahlen der Aktienmühlen sind Rückschlüsse auf die Höhe des Anlagekapitals möglich. Dieses errechnet sich für die Tonne Kapazität auf durchschnittlich RM 9000 investiertes Kapital. Bei einer Tageskapazität aller deutschen Mühlen (ausschließlich der Schrotkapazität) von 70000 Tonnen ergibt sich ein Anlagewert von RM 630 Mill. Nach der Ansicht des Enquête-Ausschusses ist der Reproduktionswert aller vorhandenen Mühlen jedoch bedeutend höher. Er begründet seine Ansicht damit, daß nach An-

gaben der größten deutschen Mühlenbauanstalt (Miag) die Kosten der Neuerrichtung je Tonne Tagesleistung z. Zt. durchschnittliche Kosten je nach Größe von RM 12000 bis RM 13500 verursachen.

Zusammenfassend läßt sich über die Entwicklung der deutschen Mühlenbetriebe sagen: sie haben sich

1. von der konsumorientierten Kundenmühle zur verkehrsorientierten Dampfmühle,
2. von der kapitalarmen Lohnmühle zur kapitalintensiven Handelsmühle,
3. von der primitiven mit einem beträchtlichen Teil von Menschenkraft arbeitenden Wind- und Wassermühle zur automatisch arbeitenden Großmühle entwickelt.

II. Die Ursachen der Entwicklung von Großbetrieben in der deutschen Mühlenindustrie

1. Die Bevölkerungsagglomeration

In Deutschland vollzog sich seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in den Städten und in den Gemeinden einzelner Industriebezirke eine starke Bevölkerungsagglomeration. Die ländlichen Gemeinden nahmen zwar nicht an Einwohnerzahl ab, sie konnten jedoch für ihren starken Geburtenüberschuß nicht genügend Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Die Landwirtschaft konnte zwar ihre Erträgnisse steigern, jedoch blieb diese Erträgnissteigerung prozentual beträchtlich hinter der Bevölkerungsvermehrung zurück. Aus diesem Grunde ging eine stetig wachsende Urbanisierung vor sich.

Während 1871 noch 64% der Bevölkerung in ländlichen Gemeinden lebten, waren es im Jahre 1919 nur noch 37,5%. Den stärksten Zuzug hatten die Großstädte. Im Jahre 1871 gab es nur 8 Gemeinden, die eine Bevölkerungszahl von 100000 und mehr Einwohnern hatten; 1910 48; in ihnen lebte ein Fünftel der Bevölkerung Deutschlands. Im Jahre 1919 war der Anteil auf ein Viertel in den noch vorhandenen 43 Großstädten gestiegen[1].

Die folgende Statistik[2] gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der Nachkriegszeit, aus der hervorgeht, daß die Abwanderung aus den ländlichen Gemeinden zwar weiter angehalten hat, jedoch in einem beträchtlich langsameren Ausmaße vor sich gegangen ist.

[1] *Zizek, Prof. Dr., Grundriß der Statistik, München 1923, S. 239.*
[2] *Statistik des deutschen Reiches, 1934, S. 14 ff.*

Gemeinden mit Einwohner	1933			1925		1925—1933	
	Zahl der Gemeinden	Wohnbevölkerung		wohnten in den gleichen Gemeinden Personen		Bevölkerungszunahme	
		Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.
weniger als 2000	47 363	21 481 501	32,9	21 300 565	34,1	180 936	0,8
2000 bis 5000	2 289	6 907 079	10,6	6 420 634	10,3	486 445	7,6
5000 „ 10000	682	4 650 802	7,1	4 292 743	6,9	358 059	8,3
20000 „ 50000	164	5 028 133	7,7	4 686 747	7,5	341 386	7,3
100000 „ 200000	25	3 430 297	5,3	3 241 228	5,2	189 069	5,8
200000 „ 500000	17	5 776 234	8,9	5 506 795	8,8	269 439	4,9
100000 und mehr	52	19 802 336	30,4	18 838 782	30,1	963 554	5,1

Die schnell wachsenden städtischen Gemeinden waren das geeignete Absatzgebiet für die sich in dieser Zeit entwickelnden Mühlenbetriebe. Die vorhandenen Kleinmühlen reichten zur Bedarfsdeckung nicht aus, und damit war der Anstoß zur Entstehung von Großmühlen gegeben, die im Interesse eines kontinuierlichen Betriebes Dampf als Antriebskraft benutzten, da Wasser nicht oder in nicht ausreichender Menge zur Verfügung stand. Diese Mühlen mit stark konsumorientiertem Standort gingen größtenteils aus Kleinbetrieben hervor, ihre Kapazität wuchs mit der steigenden Bevölkerungsziffer. Den konkurrierenden Kleinmühlen waren sie durch die niedrigen Produktionskosten infolge der Kostendegression überlegen. Letztere trat ein bei guter Ausnutzung der leistungsfähigeren Maschinenanlage, und diese Möglichkeit war wiederum gegeben durch die bessere Qualität des Mehls, die von den Konsumenten verlangt wurde.

2. Aenderung der Konsumgewohnheiten

Der Konsument mit seinen speziellen Ansprüchen an die Ware übt den letzten entscheidenden Einfluß auf die Produktion und den Handel aus. Er entscheidet

1. über die Art der Güter, die produziert werden dürfen,
2. über die Menge, welche von den Einzelgütern zu Markt gebracht werden darf,
3. über den Ort, an dem ein bestimmtes Produkt konsumiert werden soll,
4. über den Zeitpunkt, in dem ein Gut dem Konsum zugeführt wird[1].

„Die Zeit, in der man einfach — Weizen — handelte, ist so gut wie überall endgültig vorbei“[2], so beginnt Jasny seine Ausführungen über die

[1] *Mahlberg-Schmalenbach-Schmidt-Walb: „Grundriß der Betriebswirtschaftslehre“, Bd. 2: Die Betriebsverwaltung, Art. v. F. Schmidt: „Die Unternehmung im Rahmen der Wirtschaft“ Leipzig 1926, S. 79.*

[2] *Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, Sonderheft 16: „Die neuzeitliche Umstellung der überseeischen Getreideproduktion und ihr Einfluß auf den Weltmarkt“, Berlin 1930, S. 48.*

Verfeinerung der Konsumansprüche. Hierfür waren mehrere Faktoren ausschlaggebend: in erster Linie der Anspruch der Konsumenten, ein Weizenmehl zu erhalten, das ein voluminöses und feinporiges Gebäck lieferte. Seitdem das qualitativ bessere Mehl der Großmühlen, die fast ausschließlich den Bedarf der Mittel- und Großstädte gedeckt hatten, auch in der Kleinstadt und auf dem flachen Land Eingang fand, wurde von anspruchsvolleren Konsumenten das meist nur aus reinem Inlandsweizen (Weichweizen) durch die Kleinmühlen hergestellte Mehl abgelehnt. Auf dem Weltmarkt machte sich diese Umstellung der Konsumenten in einer Nachfrage nach gut backfähigen Weizensorten stark bemerkbar, wovon vor allen Dingen Kanada profitierte, welches nach dem Ausfall der russischen Konkurrenz der wichtigste Lieferant dieser Qualität war. Der Konsument war bereit, für die Verfeinerung der Qualität erhöhte Preise zu zahlen. Seit 1911 wurde von Kanada die Weizensorte „Marquis" geliefert, deren hervorragende Eigenschaften ihre Bevorzugung durch die Mühlenindustrie rechtfertigte. Die australische Sorte „Federation" erreichte eine ähnliche Qualität und trug viel zur Förderung der dortigen Weizenausfuhr bei. Das durch die Verfeinerung benachteiligte Land ist Argentinien. Die argentinische Landwirtschaft lieferte zwar einen kleberreichen Weizen, doch konnte dieser an Klebergehalt[1] mit den kanadischen und australischen Weizensorten nicht in Wettbewerb treten. Im Bericht des Secretary of Agriculture für 1927[2] wird erwähnt, daß Weizensorten, welche für die Deckung des binnenländischen Mehlbedarfes vorwiegend begehrt wurden, einen Ueberpreis von mindestens 15 cents je bushel über den Weltmarktpreis einbringen.

Die Gründe für die Bevorzugung der gut backfähigen Mehlsorten durch die Konsumenten lagen in erster Linie in ihrer leichteren Verdaulichkeit und der größeren Schmackhaftigkeit der daraus hergestellten, gut aufgelockerten Backwaren. Für die Bäckereien waren neben den Wünschen der Abnehmer auch noch andere Wünsche maßgebend, welche sie veranlaßten, diese Mehle hauptsächlich zu verwenden. Durch das Nachtbackverbot mußte der Backprozeß auf eine verhältnismäßig kurze Zeit zusammengedrängt werden, zumindest für die Ware, wie z. B. Brötchen, die vorwiegend in den ersten Morgenstunden zum Verkauf gelangten. Infolgedessen verlangten die Bäckereien ein Mehl, das einen schneller reifenden Teig ergibt. Die Hefe, die einen

[1] *Der Grund, eine Weizensorte nach dem Klebergehalt zu beurteilen, ist darin zu suchen, daß die Backfähigkeit und der Wohlgeschmack des Backwerkes wesentlich durch den Klebergehalt beeinflußt werden. Die Mühlen benutzen z. B. folgendes Verfahren, um den Klebergehalt des zu vermahlenden Weizens festzustellen und dementsprechend durch Mischen verschiedener Sorten einen genügend hohen Klebergehalt im Mehl zu erhalten: Man wiegt 10 g Mehl ab und vermengt dies mit 5 ccm 2%-iger Salzlösung und bindet dies ordentlich miteinander. Anschließend wird die Mischung mit einer 2%-igen Salzlösung gründlich ausgewaschen, mit Wasser nachgespült, bis kein trübes Wasser mehr herauszupressen ist. Aus dem Rückstand bestimmt man den Prozentgehalt an Kleber.*

[2] *Yearbook of Agricultare, United States, Departement of Agriculture, Washington 1927.*

Teil der Stärke in Zucker umwandelt und diesen in Alkohol und Kohlensäure aufspaltet, konnte nur verhältnismäßig kurze Zeit im Teig wirken. Daher benötigte der Bäcker ein Mehl, das durch einen reicheren Klebergehalt ein Zusammenfallen des Teiges verhindert, also trotz kurzen Einwirkens des Gärungsprozesses ein gut gelockertes Backwerk liefert. War das Mehl kleberarm, so war der Bäcker gezwungen, durch chemische, Kohlensäure entwickelnde Mittel, wie Backpulver, Pottasche, doppelkohlensaures Natron, Hirschhornsalz und andere den Gärungsprozeß zu beschleunigen oder durch Entwicklung von Kohlensäure bei Wärmeeinwirkung noch beim Backen eine weitere Auflockerung zu erzielen. Die Zusätze bewirken nun nicht nur eine Erhöhung der Produktionskosten sondern auch eine Verschlechterung des Geschmackes. Aus den angeführten Gründen ist die Bevorzugung der kleberreichen Mehlsorten, die keine oder nur geringe Zusätze von Backhilfen benötigen, verständlich und berechtigt.

Die gesteigerten Ansprüche der Konsumenten an die Qualität des Mehls bezw. der daraus hergestellten Backwaren sind als Hauptursache dafür anzusehen, daß die Mühlen mit technisch vollkommenen Einrichtungen die allein im Stande waren, ein derartiges Mehl herzustellen, einen dauernd steigenden Absatz erzielten. Bei der primitiveren Vermahlungsweise der kleineren Mühlen ging nicht nur ein Teil des Klebergehaltes an die Kleie verloren, sondern sie waren auch nicht in der Lage, die an und für sich teueren und, soweit nicht Wasserfracht in Frage kam, durch höhere Transportspesen belasteten Weizensorten zu beschaffen. Kapitalmangel und die geringe Verarbeitungskapazität waren die Ursache hierfür. Außerdem verlangte auch der Landwirt, daß ihm der Müller, der seinen Roggen zum Mahlen und Verschroten erhielt, den Weizen abnahm und zwar ohne Rücksicht auf den Ausfall der Ernte.

Aus diesem Grunde war die Kleinmühle vielfach gezwungen, geringere Weizensorten zu vermahlen, ohne die Möglichkeit der Großmühle zu haben, die Qualität durch Beimengung hochwertiger Auslands- oder entsprechender inländischer Sorten zu verbessern. Die Kleinmühle gab deshalb vielfach den aussichtslosen Kampf auf, und überließ die Versorgung der Konsumenten mit hochwertigen Weizenmehlen den Großmühlen, die aus diesem Grunde verhältnismäßig leicht ihren Absatz steigern und daher mit wachsender Kapazität arbeiten konnten, während der Kleinmüller sich ausschließlich auf die Roggenvermahlung beschränkte.

Der Auftrieb, den die Großmühle durch die Verfeinerung der Konsumgewohnheiten erfahren hat, ist in den letzten Jahren durch die Typisierung herabgemindert worden. Die Typen wurden so festgesetzt, daß auch durch die weniger vollkommene Einrichtung der Kleinmühle ein Mehl dieser Qualität hergestellt werden kann[1].

[1] *Wieso die Großmühle trotzdem ein qualitativ besseres und vor allem gleichbleibendes Produkt liefern kann, soll später erörtert werden. Desgleichen soll im Rahmen der Planwirtschaft näher auf die Typen eingegangen werden.*

Hier ist allerdings die Einschränkung zu machen, daß sich die Typisierung nur auf den Aschegehalt und nicht auf die Backfähigkeit bezieht[1]. Trotz gleichen Aschegehaltes kann ein Mehl eine Reihe für die Verarbeitung schätzenswerter Eigenschaften besitzen, die heute vornehmlich durch die Art der Vermahlung, vor allem aber durch chemische Zusätze bedingt sind, so daß der Großmühle eine gewisse Ueberlegenheit trotzdem geblieben ist.

[1] *Die einzelnen Typen werden von der wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen festgesetzt, ebenfalls die Grenzzahlen für den Aschegehalt. Für das Getreidewirtschaftsjahr 1937/38 gelten folgende Bestimmungen:*

Die bei den einzelnen Typen angegebenen Aschezahlen stellen den mineralischen, d. h. unverbrennbaren Teil des Mühlenerzeugnisses dar.

Die für die einzelnen Typen vorgeschriebenen Aschezahlen sind auf Trockensubstanz berechnet. Die vorgeschriebenen Aschegrenzen dürfen von den Mühlen grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden.

Die aus Roggen hergestellten Mühlenerzeugnisse müssen den nachstehend aufgeführten Typen entsprechen:

Typen	Vorgeschriebener Aschegehalt in H	Zulässiger Mindestaschegehalt in H	Zulässiger Höchstaschegehalt in H
1150 (R-mehl) für Mühlen mit einem R-kontingent			
bis zu 750 t	1,150	1,040	1,320
bis zu 2000 t	1,150	1,100	1,320
über 2000 t	1,150	1,150	1,320
1370 (Kommismehl)	1.370	1,330	1,500
1800 (R-backschrot)	1,800	1,530	2,000

Die aus Weizen hergestellten Mühlenerzeugnisse müssen den nachstehend aufgeführten Typen entsprechen:

Typen	Vorgeschriebener Aschegehalt in H	Zulässiger Mindestaschegehalt in H	Zulässiger Höchstaschegehalt in H
502 (W-mehl) für Mühlen mit einem W-kontingent			
bis zu 1000 t	0,502	0,480	0,540
über 1000 t	0,502	0,502	0,540
450 (W-Grieß) für alle Mühlen	0,450	0,420	0,480
450 (W-Dunst) für alle Mühlen	0,450	0,420	0,480
812 (W-mehl) für Mühlen mit einem W-kontingent			
bis zu 1000 t	0,812	0,780	0,900
über 1000 t	0,812	0,812	0,900
1050 (W-mehl) für Mühlen mit einem W-kontingent			
bis zu 1000 t	1,050	1,000	1,150
über 1000 t	1,050	1,050	1,150
1700 (W-backschrot) für alle Mühlen	1,700	1,440	1,900

3. Technischer Fortschritt

Die primitiven Wind- und Wassermühlen, von denen am Anfang des vorigen Jahrhunderts die Vermahlung des Brotgetreides bewirkt wurde, hatten eine verhältnismäßig geringe Leistungsfähigkeit. Bis auf die wenigen großen Wassermühlen überstieg ihre Vermahlungskapazität innerhalb 24 Stunden selten 2 Tonnen, während die ersten in Berlin errichteten Dampfmühlen bereits eine Kapazität von 40 Tonnen hatten. Daß der technische Fortschritt, der vor allem in der Art der Lagerung, Reinigung und der Vermahlung des Getreides sowie in der Sichtung des Mehls erreicht wurde und auch gleichzeitig eine beträchtliche Leistungssteigerung mit sich brachte, an den Wind- und Wassermühlen nicht spurlos vorüberging, zeigt die Tabelle auf Seite 14.

Wir ersehen aus ihr, daß sich bis heute Windmühlen bis zu 80 Tonnen Tagesleistung und Wassermühlen mit über 80 Tonnen Tageskapazität erhalten haben. Bei den Windmühlen ist allerdings der Prozentsatz, deren Tageskapazität derjenigen einer Mittelmühle entspricht, sehr klein; selbst durch die Ausrüstung mit künstlicher Hilfskraft ist keine von ihnen zu einer Tagesleistung von 80 Tonnen gediehen. Raummangel, bedingt durch die Bauart, verhindert bei ihnen außerdem den Einbau moderner Hilfsanlagen, von denen aber die Qualität des Endproduktes stark beeinflußt wird. Aus diesem Grunde sind sie meist zu der primitiven Roggenvermahlung übergegangen.

Trotz der weit geringeren Kapitalinvestition, die für den Betrieb der Windmühlen erforderlich war, gerieten sie doch durch die Aufgabe der Weizenvermahlung ins Hintertreffen, da sie den höheren Rentabilitätsgrad der Weizenmühlen einbüßten[1].

Zu ähnlichen Ergebnissen führte der technische Fortschritt bei den Wassermühlen. Doch zeigt die Statistik, daß es einem weit größeren Prozentsatz von ihnen gelungen ist, mit der Entwicklung Schritt zu halten. Jedoch ist auch hier die Einschränkung zu machen, daß sich dieser Anpassungsprozeß mehr in Hinsicht auf die zu vermahlende Menge als auf die Güte des hergestellten Produktes vollzogen hat. Für diese Tatsache liegen ähnliche Gründe vor wie bei den Windmühlen.

Die Schwierigkeit, die bestehenden Anlagen so umzustellen, daß in qualitativer Hinsicht die jeweils durch die fortschreitende Technik erzielbare Höchstleistung erreicht wurde, war der Grund, daß die Dampfmühlen das Uebergewicht erlangten. Sie pflegten vorwiegend die Weizenmüllerei und konnten wegen der höheren Rentabilität ihre Anlagen kontinuierlich dem neuesten Stand der Technik anpassen. Die fortschreitende Automatisierung brachte ihnen den weiteren Vorteil, daß sich das Verhältnis von vermahlener

[1] *Rentabilität = Ertragsüberschuß der Preise über die Kosten. Näheres zu diesem Problem: Arndt Prof. Dr., Rentabilität, Berlin 1935, S. 62 ff.*

Menge zu den hierfür notwendigen Arbeitskräften dauernd günstiger gestaltete und dadurch der Lohnkostenanteil am Produkt sank. Ein großer Teil der kapitalarmen Kleinmühlen, die der technischen Entwicklung nicht folgen konnten, mußten aus dem Produktionsprozeß ausscheiden. Das Bestreben, die noch bestehenden Kleinmühlen lebensfähig zu erhalten, hat unter der Planwirtschaft dazu geführt, das weitere Wachsen der Tageskapazitäten der Großmühlen durch Verringerung ihrer Kontingente zu unterbinden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Ueberlegenheit der Mühlengroßbetriebe sich daraus erklären läßt, daß der Großbetrieb die Vorzüge der modernen, technischen und organisatorischen Betriebsgestaltung auf seiner Seite hat, wodurch er produktiver arbeitet und dadurch einen höheren Grad der Rentabilität erlangt.

III. Konzentrationsbestrebungen in der deutschen Mühlenindustrie und ihre Auswirkung

1. Gründe für den Zusammenschluß

Die steigende Kapazität der Großmühlen mit ihrer Mechanisierung des Arbeitsprozesses und der wachsenden Arbeitsteilung führte zwar eine beträchtliche Verringerung der Zahl der Betriebe durch das Verschwinden vieler Kleinmühlen herbei, bewirkte andererseits aber eine so starke Kapazitätszunahme, daß eine wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Anlagen nicht gegeben war. Durch starkes Schwanken des Beschäftigungsgrades sank die Rentabilität, so daß die Mühlen gezwungen waren, einen Ausweg zu suchen, den sie durch Zusammenschluß zu finden hofften[1]. Veranlassung zu dem allzu schnellen Ausbau der maschinellen Einrichtungen waren die steigenden Qualitätsansprüche der Verbraucher, die fast ausschließlich Auszugsmehle verlangten und zwar in einer Reinheit, welche die Einführung chemischer Bleichverfahren bedingte.

Die Folge dieser Entwicklung war eine Verschiebung im Kostenbild des Müllereiprozesses; variable Kosten wurden durch fixe ersetzt. Die vermehrten fixen Kosten machten die Mühlen in weit stärkerem Maße vom Beschäftigungsgrad abhängig. Die Ueberkapazität führte eine ständig wachsende Konkurrenz der Mühlen untereinander herbei, wodurch die Rentabilität immer kleiner wurde. Dazu stellte sich nach der Inflation ein empfindlicher Kapitalmangel und eine außerordentliche Belastung der finanziell geschwächten Mühlenbetriebe ein, so daß viele Betriebe nicht mehr über ge-

[1] *Inwieweit falsche Zollpolitik, insbesondere die Einfuhr ausländischer Feinmehle an dem wirtschaftlichen Rückgang der deutschen Mühlenindustrie mitschuldig waren, soll später erörtert werden.*

nügendes Betriebskapital für die Finanzierung des Ein- und Verkaufs verfügen konnten. Um dem zu begegnen, versuchte man durch die Zusammenfassung großer regional zusammengehörender Mühlen in Mühlenvereinigungen Abhilfe zu schaffen[1]. Der Anstoß hierzu ging in der Hauptsache vom Getreidehandel aus, der auf diese Weise eine bessere Finanzierungsmöglichkeit herbeiführen wollte. Als erster größerer Zusammenschluß wurde die Westdeutsche Mühlenvereinigung mit ihrer Verwaltung in Duisburg gegründet. An dieses Kartell schlossen sich 20 Mühlen, die sich durch ihren Zusammenschluß bedeutende Erleichterungen beim Bezug ausländischen Getreides verschafften. Sie erhielten von den Lieferanten und Banken größere Kredite zu verhältnismäßig günstigen Sätzen in einer Zeit größter Kapitalknappheit und konnten im Markt als Großabnehmer günstigere Preise durchsetzen als die isoliert dastehenden Betriebe.

Außer dem gemeinsamen Getreidebezug suchte man den Verkauf zu einheitlichen Preisen und Verkaufsbedingungen durchzuführen, um auf diese Weise den Mühlen einen einheitlichen Mahllohn zu sichern. Die Bestrebungen zur Regelung des Absatzmarktes waren aber die Ursache der Auflösung dieser Vereinigung, da die Qualität des hergestellten Produktes zu wenig einheitlich war. Die Mühlen mit qualitativ höherwertigen Produkten hatten einen größeren Absatz, weil ihre Fabrikate am Markt stärker gefragt waren. Da man sich nicht zu einem Gewinnausgleich entschließen konnte, wurde die Vereinigung infolge gegenseitiger Reibungen im Jahre 1924 aufgehoben.

Trotz dieses Mißerfolges wurde die Bildung von Preiskartellen in der Mühlenindustrie immer wieder versucht (Wetterauer Mühlenvereinigung e. G. m. b. H., Bad Nauheim; Gießener Mühlenvereinigung e. G. m. b. H., Gießen[2]). Die Zusammenschlüsse blieben aber alle von untergeordneter Bedeutung, da sie infolge der scharfen Konkurrenz der freien Mühlen rasch zerfielen. Weit größere Bedeutung erlangten die Zusammenschlüsse in Form von Konzernen, die eine weitgehende Rationalisierung durchzuführen verstanden. Die Rationalisierung führte eine Steigerung des Nutzeffektes, verbunden mit der Herabsetzung der Produktionskosten und der Verbilligung des Absatzes durch Regelung desselben herbei. Nicht nur der Vermahlungsprozeß, sondern auch die Ein- und Verkaufsorganisation und die Buch- und Lagerhaltung konnten im Wege der Gemeinschaftsarbeit und der betriebswirtschaftlichen Verschmelzung verbessert werden[3].

In den Konzernen wurde eine Normung und Typisierung der Mehle vorgenommen, die Lieferungsbedingungen wurden vereinheitlicht und durch wissenschaftliche Beobachtung des Weltmarktes die Ausnützung der günstigen Ein- und Verkaufsgelegenheiten ermöglicht. Die Vorteile für die Finan-

[1] *Marktbericht „Hansablum" Tageszeitung für Getreide und Futtermittel, 22. Jahrgang., Nr. 15.*
[2] *Enquête-Ausschuß, a. a. O. S. 78.*
[3] *Marktbericht „Hansablum", a. a. O. S. 2.*

zierung der einzelnen Mühlen werden verschieden beurteilt. Eine Erleichterung der Finanzierung wurde dem Einzelbetrieb auf alle Fälle dadurch zuteil, daß er im Notfall auf die Zentrale zurückgreifen konnte. Für den angeschlossenen Großbetrieb liegt hierin aber kein großer Vorteil, da sich günstigere Zins- und Provisionssätze, als er sie bisher hatte, kaum erzielen ließen. Die zusammengeschlossene Einkaufskraft, die beim Einkauf durch den Konzern im Markt wirksam wird, verringert die gegenseitige Konkurrenz, die beim Einzeleinkauf vorhanden ist und führt bei inländischen Getreidebezügen zu Ersparnissen. Dem Handel ist die Möglichkeit genommen, eine Mühle gegen die andere auszuspielen. Nach Angabe des Enquête-Ausschusses decken die einzelnen Gruppen ungefähr $^3/_4$ des Gesamtbedarfes ihrer Rohstoffe durch Konzerneinkauf. Die Konzernmühlen zwangen die einzelnen Mühlen jedoch nicht zur restlosen Eindeckung ihres Bedarfes durch den Konzern, da namentlich in Zeiten schwankender Preise den Mühlen oft billigere Einkaufsmöglichkeiten aus zweiter Hand gegeben waren.

Der größte Vorteil für die Konzernmühle liegt in dem Erfahrungsaustausch. Auf seine Wirkung in produktionstechnischer Hinsicht wurde bereits hingewiesen. Den Konzernen ist es auch möglich, Spezialisten für die Anwendung chemischer Verfahren einzustellen, deren Kosten für die einzelne Mühle nicht tragbar sind.

Gering sind dagegen die Vorzüge des Konzerns in Bezug auf den Absatzmarkt. Eine zentrale Belieferung der Abnehmer der Einzelmühle führt regelmäßig zu einem Verlust von Absatz. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Bäckereien, die das Hauptkontingent der Abnehmer stellen, gewohnt sind, Mehle verschiedener Mühlen zu mischen, um das Risiko, das in der Qualität des Mehles liegt, zu verringern. Den meisten Bäckern fehlt die Möglichkeit einer eingehenden Mehluntersuchung, und sie glauben daher, durch Mischung von Mehlen verschiedener Herkunft einem Mißerfolg ausweichen zu können. Die Herstellung eines Einheitsmehles durch Errichtung einer Verkaufsgemeinschaft bedeutet daher automatisch den Verlust eines Teiles des Absatzes. Auch Stillegung von kleineren angeschlossenen Betrieben ist aus diesem Grunde unzweckmäßig, da sich der Gesamtumsatz der übrigen Konzernmühlen nicht entsprechend erhöht. Die Ueberkapazität der deutschen Mühlen und die scharfe Konkurrenz der Mühlen untereinander konnte aus den angeführten Gründen durch Konzernbildung nicht beseitigt werden, indes hat sich der festere Zusammenschluß in Konzerne weit besser bewährt, als die lose Verbindung im Kartell[1].

Folgende Statistik gibt eine Uebersicht über die in Konzerne zusammengefaßten Betriebe.

[1] *Um einen ausführlichen Einblick zu erhalten siehe: Das Kartellproblem, Beiträge zur Theorie und Praxis, herausgegeben von Emil Lederer III. Teil, München 1932; das Problem der Kartellierung in der deutschen Getreidemüllerei, von Dr. Fritz Millner, S. 1—42.*

Die Mühlenkonzerne[1]

Deutsche Mühlenvereinigung (früher Scheuer-Gruppe)

Weizenmühle Karl Salomon & Co. A.-G., Berlin	345 t
F. Kiesekamp, Münster	350 t
Rosiny-Mühlen A.-G., Duisburg	300 t
Krefelder Mühlenwerke	300 t
Hefftsche Kunstmühle, Worms	260 t
Hefftsche Kunstmühle, Köln	200 t
Wittener Walzenmühle (liegt still)	260 t
Wittener Walzenmühle, Duisburg	190 t
Dortmunder Mühlenwerke	250 t
Grohner Mühlenwerke	100 t
zusammen:	2 555 t

Illkirchen-Gruppe

Pfälzische Mühlenwerke, Mannheim	500 t
Eduard Kaufmann Söhne, Mannheim	280 t
Hübler & Co. A.-G., Riess	150 t
Matthäi & Weil, Worms	150 t
Rheinmühlen A.-G., Düsseldorf	80 t
zusammen:	1 160 t

Die Gruppe ist wesentlich beteiligt an der

Blumenstein-Gruppe

Berliner Viktoria-Mühle A.-G.	200 t
Humboldt-Mühle A.-G., Berlin	200 t
Berliner Dampfmühlen A.-G.	150 t
zusammen:	550 t

Schlesische Mühlenwerke (Ostwerke A.-G.)

Schlesische Mühlenwerke, Schottwitz	300 t
Rosenthaler Mühlenwerke	200 t
Schöpfurter-Mühle	75 t
Rechte Oderufer-Mühle	75 t
Stadtmühle	70 t
Hartlieber-Mühle	50 t
Holländer G. m. b. H.	30 t
Beuthener-Mühle	25 t
zusammen:	825 t

[1] *Zu beachten ist allerdings, daß hier in den letzten Jahren ganz wesentliche Verschiebungen eingetreten sind.*

Kampffmeyer-Gruppe	
Fr. W. Schütt, Dampfmühlen A.-G., Berlin	375 t
Rheinmühlenwerke, Mannheim	350 t
H. Hildebrand & Söhne, Mannheim	350 t
Wesermühle, Hameln	300 t
Leysieffer & Lietzmann, Köln	240 t
Potsdamer Dampfmühle	170 t
Jätzdorfer-Mühle	60 t
Jarmener-Mühle	60 t
Beissertmühle (liegt still)	50 t
Hartgrießmühle, Hamburg	50 t
Pritzwalker-Stadtmühle	35 t
zusammen:	2 040 t
Plange-Gruppe	
Plange, Düsseldorf	800 t
Plange, Hamburg	800 t
Plange, Soest	200 t
H. W. Lange & Co., Altona	400 t
zusammen:	2 200 t
Werner & Nicola	
Werner & Nicola, Mannheim	400 t
Werner & Nicola, Duisburg	180 t
Mühlenwerke Gottschalk, Krefeld	300 t
zusammen:	880 t

Die konzernmäßig zusammengefaßten Mühlen haben eine Tagesleistung von 10 210 t, was etwa $^2/_5$ der Kapazität der Großmühlen ausmacht.

3. Die Förderung der Konzernbildung durch staatliche Maßnahmen

Bevor die nationalsozialistische Regierung den Getreidehandel und das Müllereigewerbe durch die Gesetze vom 13. und 15. September 1933[1] einer straffen Ordnung unterwarf, die dem Staat einen weitgehenden Einfluß verschaffte, war schon im Jahre 1928 staatlicherseits[2] versucht worden, eine Gesundung dieser Wirtschaftszweige durch Einflußnahme der öffentlichen Hand herbeizuführen.

[1] *Gesetze über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und der Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, RGBl. I, Nr. 99, Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen, RGBl. I, Nr. 99.*

[2] *Hierbei handelt es sich bereits um eine wirtschaftspolitische Maßnahme des Staates, die wegen der engen Verflechtung mit der Konzernbildung bereits an dieser Stelle erwähnt werden soll.*

Die in der „Westdeutschen Mühlenvereinigung“ unter Leitung Hugo Meyers fusionierten Mühlenbetriebe standen in dem Krisenjahre 1925 vor unüberwindlichen Finanzierungsschwierigkeiten, so daß die beteiligten Banken eingriffen und dem Unternehmen einen neuen Konzernleiter in der Person des Generaldirektors Scheuer gaben. Dieser fügte dem Konzern noch die von ihm geleitete „Getreide-Industrie und Kommissions A.-G.“ ein. Da die Banken dem vergrößerten Unternehmen aber auch nicht genügend Kredite zur Verfügung stellen wollten, griff der Staat ein und erwarb im Jahre 1928 durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und die Rentenbank-Kreditanstalt von den beteiligten Banken die Aktienmehrheit[1]. Veranlaßt wurde er hierzu durch das Bestreben, den Getreideabsatz der Landwirte zu verbessern. Der Selbsthilfeversuch der Landwirtschaft durch Genossenschaften das Getreide auf den Markt zu bringen, war an der Schwerfälligkeit der einzelnen Organisationen gescheitert. Das Getreidegeschäft wurde für die Genossenschaften häufig eine Verlustquelle, insbesondere dann, wenn sie die gekauften Posten nicht in kürzester Zeit absetzen konnten. Diese Schwierigkeiten glaubte man durch Schaffung einer Ein- und Verkaufszentrale für Getreide mildern zu können. Die Getreide-Industrie und Kommissions A.-G. schien den Vertretern der Landwirtschaft geeignet zu sein, die Führung auf dem Inlandsmarkt zu übernehmen, und so schritten die staatlichen Institute zur Uebernahme der Aktien des Konzerns. Die Konzernmühlen sollten das Rückgrat der Absatzorganisation bilden, indem sie die übernommenen Getreidemengen zur Vermahlung brachten. Weitere Bankkredite waren in diesem Falle nicht nötig, da die Mühlen die übernommenen Getreidemengen kreditiert erhielten.

Die Ueberkapazität der deutschen Mühlenindustrie war jedoch durch diese Maßnahme nicht beseitigt. Auch die erwartete Vergrößerung des Mehlabsatzes im Ausland trat nicht ein, und so wurden diese Maßnahmen zu einer ständigen Verlustquelle für den Staat. Um eine grundlegende Aenderung und eine Gesundung der Müllerei herbeizuführen, zog man staatlicherseits einen Zusammenschluß aller Mühlenbetriebe in irgendeiner Form in Erwägung. Hierfür kamen ein Staatsmonopol, ein Gesamttrust oder Regionaltrust oder eine Zwangskartellierung in Frage. Die vorhandenen Interessengegensätze sowie die dauernde Verschlechterung der Staatsfinanzen verhinderten jedoch durchgreifende Maßnahmen, die dann durch die nationalsozialistische Regierung durchgeführt wurden.

[1] *Enquête-Ausschuß, a. a. O. S. 78.*

IV. Die Auswirkung der in der Nachkriegszeit getroffenen Zwangsmaßnahmen auf die Mühlenindustrie (1918–1925)

Die Notwendigkeit, die deutsche Bevölkerung im Weltkriege fast ausschließlich mit Brot aus einheimischem Getreide versorgen zu müssen, brachte für die deutsche Mühlenindustrie bereits am 25. Januar 1915 den Uebergang zur Zwangswirtschaft. Sie wurde in ihrer vollen Strenge bis zur Ernte 1921 aufrechterhalten. Es dauerte aber auch dann noch zwei volle Jahre, bis die bestehenden Hemmungen beseitigt und der Uebergang zur freien Wirtschaft vor sich gehen konnte, von 1921 bis 1923 war neben der Zwangswirtschaft ein freier Verkehr mit Mühlenprodukten möglich. Die nicht aufgehobene Rationierung der Mehlprodukte machte diesen jedoch illusorisch, da kaum Absatzmöglichkeiten vorhanden waren. Außerdem fehlte den Mühlen durch die stark vorwärtsschreitende Geldentwertung der Inflationsjahre das Kapital sowohl zur Rohstoffbeschaffung als auch zur Erneuerung des während der Kriegszeit stark heruntergewirtschafteten Maschinenparkes. Der Uebergang von der zwangswirtschaftlichen Beschäftigung, die als eine Art Lohnmüllerei in staatlichem Auftrage anzusehen ist[1] und kaum ein Risiko enthielt, brachte für die Mühlenindustrie die Notwendigkeit mit sich, ein erhöhtes Risiko auf sich zu nehmen, da sowohl die wirtschaftlichen als auch die politischen Verhältnisse derart unsicher waren, daß klare Dispositionen für die Zukunft schwer zu treffen waren.

Die erste Lockerung der Zwangswirtschaft brachte das „Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl" vom 21. Juni 1921. Man ging zu dem sog. „Umlageverfahren" über, nach dem die Getreideproduzenten nicht mehr ihre Gesamtproduktion, sondern nur noch einen gesetzlich bestimmten Anteil davon abzuliefern hatten. Der Rest stand zu ihrer freien Verfügung, so daß die Mühlen jetzt die das Umlagesoll übersteigenden Getreidemengen freihändig kaufen und vermahlen konnten. Eine weitere Lockerung trat mit dem Erntejahr 1922/23 ein, als die Brotkarte auf Minderbemittelte beschränkt wurde. Die freie Betätigung der Mühlen wurde dadurch beträchtlich erweitert. Erst der Spätherbst des Jahres 1923 beseitigte die letzten Reste der Zwangswirtschaft und brachte durch den Uebergang zur Rentenmark auch gleichzeitig stabilere Geldverhältnisse.

Bei dem Uebergang zum freien Verkehr Ende 1923 war die Lage der deutschen Mühlenindustrie sehr schlecht. Die flüssigen Mittel waren durch die Inflationszeit aufgezehrt, der Mahllohn während der Zeit der Zwangswirtschaft war so gering, daß er in den meisten Fällen kaum zur technischen

[1] *Durch die Verordnung vom 28. 6. 1915 wurde die Bewirtschaftung des Brotgetreides und die gesamte Verbrauchsregelung der Reichsgetreidestelle, der Nachfolgerin der Kriegsgetreidegesellschaft unterstellt. Die Mühlen konnten jetzt nur noch die ihnen von dieser Zentralstelle oder von den Kommunalverbänden zugewiesenen Getreidemengen gegen einen einheitlichen Mahllohn verarbeiten.*

Instandhaltung der Mühlen ausgereicht hatte. Besonders ungünstig war die Lage derjenigen Handelsmühlen, die ausländisches Getreide zur Vermahlung beschaffen mußten, da ihre Finanzkraft hierzu nicht ausreichte, Auslandskredite nur zu außerordentlich hohen Zinssätzen zu erlangen waren und Devisenbeschaffung im Inland auf starke Schwierigkeiten stieß. Die Bestimmung des Versailler Vertrages, die der deutschen Regierung bis zum 10. Januar 1925 die Einführung von Zöllen auf Lebensmittel untersagte, begünstigte einen starken Mehlimport aus dem Auslande. Die nord- und südamerikanischen, die englischen, belgischen, holländischen und besonders die französischen Mühlen eroberten den deutschen Markt, da ihnen das Verlangen des Konsumenten nach hellen, gut backfähigen Mehlsorten entgegenkam. Der Konkurrenzkampf der Auslandsmühlen wurde außerdem noch dadurch erleichtert, daß die deutsche Regierung den ersten Umsatz in ausländischen Mehlen steuerfrei ließ[1]. Die Notlage der deutschen Mühlenindustrie veranlaßte viele Handelsmühlen mit den bis Ende des Jahres 1923 bestehenden Versorgungsverbänden Lieferungsverträge abzuschließen, um dadurch wenigstens eine geregelte Beschäftigung zu haben.

Deutschland hatte vor dem Kriege eine nicht unbeträchtliche Mehlausfuhr. Sie betrug im Jahre 1913 für Roggenmehl 2 251 016 dz und für Weizenmehl 1 947 555 dz, der nur eine Einfuhr von 10 003 dz Roggenmehl und 178 684 dz Weizenmehl gegenüberstanden[2]. Seit Juli 1914 war die Mehlausfuhr bis auf wenige Ausnahmen gesperrt und daher die ausländischen Absatzgebiete an die inzwischen angewachsene Mühlenindustrie anderer Mehlexportstaaten verloren gegangen. Erst im Oktober 1922 wurde deutscherseits der Versuch unternommen, die Mehlausfuhr wieder in Gang zu bringen. Es wurde der sog. „erleichterte Veredlungsverkehr" für Mehl zugelassen[3]. Dieser bestand darin, daß von der Reichsgetreidestelle die Erlaubnis zur Mehlausfuhr erteilt werden konnte, wenn die entsprechende Menge ausländischen Getreides vorher eingeführt worden war.

Die Rückgewinnung der verlorenen Absatzgebiete war jedoch sehr schwierig und das Ausfuhrverfahren so stark behindert, daß man Ende 1924 statt des „erleichterten Veredlungsverkehrs" die Ausfuhr gegen „Unbedenklichkeitsbescheinigungen" einführte. Die Bescheinigung wurde vom Reichs-

[1] *„Die verkehrsfeindliche Umsatzsteuer insbesondere, welche den ersten Massenumsatz (hierunter ist die verlängerte Einfuhr bis zum Bäcker zu verstehen) und den Import der Ware freiläßt, wirkte direkt als Einfuhrprämie, um die der Preis vom ausländischen Müller niedriger gestellt werden konnte."*

Boos, Fr. Die deutsche Getreide-Großmüllerei (mit besonderer Berücksichtigung des Mühlenzentrums Mannheim-Ludwigshafen, Diss. Heidelberg 1929, S. 92.

Das deutsche Mehl dagegen war mit einer Umsatzsteuer bei jedesmaligem Besitzwechsel von 2½% belastet.

[2] *Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands, Dezember-Hälfte.*

[3] *V. Schönebeck, Fr. Zoll- und Inlandspreis (3. Untersuchung über die Wirkung des Zolles auf die Gebiete des Müllereigewerbes) Berlin 1928, S. 104.*

kommissar bei der Reichsgetreidestelle erteilt. Diese Regelung, die auch gleichzeitig für den Getreideexpoort Geltung hatte, blieb nur kurze Zeit in Kraft, doch wurde am 13. August 1925 das Verbot, die Ausfuhr aller Arten von Getreide, Mehl und Kleie betreffend, mit Wirkung vom 20. August 1925 beseitigt[1].

V. Der Einfluß der zollpolitischen Maßnahmen auf die Mühlenindustrie

Unter der Vorherrschaft liberalistischer Tendenzen in den Jahren 1925 bis 1933

1. Das starre Zollsystem 1925 bis 1929

Mit dem Jahre 1925 erlangte Deutschland die durch den Versailler Vertrag beschränkte handelspolitische Freiheit wieder. Das „Gesetz über Zolländerung“[2] vom 17. August 1925, die sog. „Zolltarifnovelle“, setzte mit dem 1. September die autonomen Sätze des Bülowschen Zolltarifs von 1902 wieder in Kraft, so daß also RM 7.— für Roggen, RM 7.50 für Weizen und RM 18.75 für Mehl bei der Einfuhr zu zahlen gewesen wären. Sowohl von der notleidenden Landwirtschaft als auch von der Müllerei wurden diese Zollsätze der Vorkriegszeit für notwendig erklärt. Infolge der gewaltigen Wandlung der Wirtschaftsverhältnisse erwiesen sich aber diese Zollsätze der Vorkriegszeit für Roggen, Weizen und Mehl als unmöglich, denn die geschwächte Kaufkraft der Konsumentenmassen konnte sie in dieser Höhe nicht tragen. Man entschloß sich daher, vorläufig bis zum 31. Juli 1926 niedrigere Agrarzölle, sog. „Zwischenzölle“ einzusetzen[3], die Zollsätze für Roggen von RM 3.—, für Weizen von RM 3.50 und RM 8.50 für Mehl pro dz vorsahen. Die Regierung ging bei den ersteren Sätzen vom Roggenzoll und von einer 70%igen Ausmahlung aus. Die Mühlen benötigten etwa 150 kg Roggen für 100 kg Roggenmehl, so daß sich eine Schutzspanne von RM 8.25 ergab, die sich folgendermaßen errechnet: Bei $1^1/_2$ dz Roggen = 1 dz Mehl entfällt auf 1 dz Mehl ein Roggenzoll von RM 7.— plus RM 3.50 = RM 10.50 nach Abzug des letzteren Betrages vom Zoll je dz Mehl (18.75) verbleibt eine Schutzspanne für die Roggenmüllerei von RM 8.25. Aus den Zwischenzöllen errechnete sich eine Mühlenquote von RM 4.— für Roggen (Roggenzoll RM 4.50 für 150 kg, Mehlzoll RM 8.50) und RM 2.75 für Weizen (Weizenzoll RM 5.25 für 150 kg Weizen, Mehlzoll RM 8.50). Diese Sätze wurden aber dadurch noch weiter verringert, daß der Reichsrat den Mehlzoll auf RM 8.— herabsetzte. Von Seiten der Mühlenindustrie wurde sowohl gegen diese Herabsetzung als auch gegen die Zugrundelegung des Roggenzolles für die Begründung der Höhe der Mehlzölle Einspruch erhoben[4]. Die Mühlen-

[1] *V. Schönebeck, Fr. a. a. O. S. 105.*
[2] *RGBl. 1925, T. I, S. 261.*
[3] *V. Schönebeck, Fr. a. a. O. S. 107.*
[4] *Allgemeine deutsche Mühlenzeitung, 1925, Nr. 23.*

industrie machte geltend, daß ein angemessener Mehlzoll das Brot der großen Masse der Verbraucher nicht verteure, da der überwiegende Teil unserer Brotnahrung aus deutschem Roggen hergestellt werde. Die Mehleinfuhr, die sich namentlich für die deutschen Großmühlen verhängnisvoll auswirkte, bestehe fast ausschließlich aus Auszugs- also Luxusmehlen, die zu Luxusgebäck und Kuchen verarbeitet werden und nicht aus Weizenbrotmehl. Aus diesem Grunde werde also keineswegs die große Masse der Verbraucherschaft durch die Mehlzölle belastet, sondern nur die kapitalkräftige Verbraucherschaft von Luxusmehlen. Der Druck, den die Einfuhr des ausländischen Luxusmehles auf die Preise für das Auszugsmehl der deutschen Mühlen ausübe, steigere naturgemäß den Preis unseres Bäckermehls und belaste so indirekt die große Zahl der Konsumenten.

Bei der geringen Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der deutschen Mühlen während dieser Jahre hätte ohne Zweifel eine stärkere Abwehr der Auslandsmehle durch eine höhere Mühlenquote bewirkt, daß die deutschen Mühlen schon wegen der starken Konkurrenz untereinander ein dem ausländischen Auszugsmehl gleichwertiges Produkt — wenn auch zu einem etwas erhöhten Preise — geliefert hätten. Sie wären dann außerdem in der Lage gewesen, die Bäckermehle zu einem niedrigeren Preise herzustellen.

Dieser Einsicht verschloß sich auch der deutsche Reichstag nicht und erhöhte durch die „Verordnung über Zolländerungen" vom 30. Juli 1926[1] den seit dem 1. September 1925 geltenden Mehlzoll von RM 8.— pro dz auf RM 10.—. Dieser Satz wurde auch im vorläufigen Handelsabkommen mit Frankreich als Vertragszoll festgelegt. Die Erhöhung wurde von den Mühlen als vollkommen ungenügend bezeichnet, so daß in der weiteren „Verordnung über Zolländerungen" vom 26. März 1927[2] ab 1. April 1927 ein autonomer Mehlzoll von RM 12.50 pro dz erhoben wurde. Die Mühlen hatten vergeblich versucht, wenigstens einen Zollsatz von RM 15.— zu erreichen[3]. Es gelang ihnen jedoch, das starke Hereinströmen französischen Mehls dadurch etwas zu erschweren, daß in einem provisorischen Handelsabkommen mit Frankreich am 11. April 1927 eine vertragsmäßige Mehlzollerhöhung auf RM 11.50 erreicht wurde. Mit dem Ablauf dieses Provisoriums trat auch für Frankreich der autonome Zollsatz in Kraft, und vom 1. Juli bis 6. September 1927 fand der autonome Zollsatz von RM 12.50 allen Ländern gegenüber Anwendung[4]. Jedoch ging man im endgültigen Handelsvertrag mit Frankreich vom 6. September 1927[5] wieder auf den alten Vertragssatz von RM 11.50 zurück, der nun bis Juli 1929 Anwendung fand.

Ein für die Mühlenindustrie ausreichender Mehlzollsatz trat mit dem 10. Juli 1929 auf Grund der „Verordnung über Zolländerungen" vom 3. Juli

[1] *RGBl. 1926, T. I, S. 428.*
[2] *RGBl. 1927, T. I, S. 82.*
[3] *Jahresbericht des Vereins deutscher Müller, 1927.*
[4] *V. Schönebeck, a. a. O. S. 105/106*
[5] *RGBl. 1927 T. I, S. 877.*

1929 in Kraft[1], in dem allgemein allen Vertragsländern gegenüber ein Zollsatz von RM 14.50 erhoben wurde. Der Vorkriegssatz von RM 18.75 war dadurch zwar noch lange nicht erreicht, was die Mühlen hauptsächlich wegen der drückenden Konkurrenz Kanadas und der Vereinigten Staaten erstrebten, aber ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Inlandsmarkt war gehoben. Als Argument für die Notwendigkeit des erhöhten Zollsatzes führten die Mühlen an, daß sie gezwungen seien, Auslandsweizen zu vermahlen, um konkurrieren zu können.

Mit den Mehlzöllen wurden gleichzeitig die Zollsätze für Auslandsgetreide geregelt. Für Polen, Kanada und Australien traten die autonomen Zollsätze von 1902 in Kraft (RM 7.50 für Weizen, RM 7.— für Roggen), während gegenüber den Vertragsländern, die im deutsch-schwedischen Handels-Schiffahrtsvertrag vom 10. Juli 1926 vereinbarten und gebundenen Zölle von RM 6.— für Roggen und RM 6.50 für Weizen Anwendung fanden. An diesen Sätzen hatten auch alle Länder, mit denen Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen waren, Anteil. Wir ersehen daraus, daß das Argument der Mühlenindustrie, daß sie einen mit RM 7.50 Zoll belasteten Auslandsweizen vermahlen müßten, richtig ist, da besonders Kanada Hauptlieferant für die zur Beimahlung am besten geeigneten Weizensorten war.

Der Kampf um die Höhe der Getreide- und Mehlzölle, der sich in den Jahren 1925 bis 1929 in besonders scharfen Formen abspielte, wurde von der Landwirtschaft und der Mühlenindustrie teils gezwungenermaßen aus reinem Selbsterhaltungstrieb, teils aus Eigennutz geführt, während die gesetzgebenden Faktoren vor allem sozialpolitischen Rücksichten Geltung verschaffen wollten. Um die Argumentation der verschiedenen Kontrahenten auf die Stichhaltigkeit ihrer Gründe beurteilen zu können, ist es notwendig, das Problem der Zollwirkungen näher zu beleuchten.

„Wenn sich die Getreidezölle preissteigernd auswirken, muß sich diese Verteuerung auf den Mehlpreis fortpflanzen, da ja dieses zu Brot verbacken wird, also Gegenstand des Konsums ist und mit seinen höheren und niederen Preisen unmittelbar das Budget der Konsumenten beeinflußt“[2]. Die Bedeutung des Mehlzolles war in der Nachkriegszeit so stark gestiegen, weil die Konkurrenz der Auslandsmühlen beträchtlich angewachsen war, und andererseits die eigene Industrie aus den verschiedensten mit dem Kriege zusammenhängenden Gründen zwar nicht technisch rückständig aber kapitalarm geworden war, so daß notwendige Erzeugungen und Erneuerungen nur vorgenommen werden konnten, wenn die Zollhöhe einen ausreichenden Mahllohn sicherte. Der Mehlzoll kann ebenso wie der Getreidezoll zweierlei Wirkungen haben: einerseits kann er einfuhrerschwerend oder -verhindernd wir-

[1] *RGBL. 1929, T. I, S. 130.*

[2] *Jäkel, Hans, die deutsche Mühlenindustrie der Nachkriegszeit, unter besonderer Berücksichtigung schlesischer Verhältnisse, Diss. Breslau 1931, S. 67*

ken, andererseits kann er das inländische Preisniveau beeinflussen[1]. V. Schönebeck[2] unterscheidet in seinen Untersuchungen über die Wirkung des Mehlzolles in wirtschaftspolitischer Hinsicht drei Stadien: den Erziehungs-, den Ausgleichs-, den Marktsicherungszoll, von denen der letztere gewissermaßen das Erfolgsstadium der beiden ersten bedeutet. Einen Erziehungszoll zu dem Zweck, eine unentwickelte Industrie konkurrenzfähig zu machen, hatte die deutsche Mühlenindustrie zwar nicht nötig, aber wie oben erwähnt, eine Anlaufszeit, die eine gründliche Ueberholung der Betriebe ermöglichte. Der Vorkriegszoll ist nach Ansicht v. Schönebecks als Marktsicherungszoll anzusehen, dessen Aufgabe es nur noch war, in Krisenzeiten die Einfuhr zu Schleuderpreisen zu unterbinden und so die Störungen vom Binnenmarkt fernzuhalten. Der Zoll der Nachkriegszeit war wieder zum Ausgleichszoll geworden, der den Import eindämmen und allmählich beseitigen sollte. Diese Rückwärtsentwicklung hatte ihre Ursachen in dem Rückgang der Eigenproduktion aus Rohstoffmangel, so daß eine gesteigerte Einfuhr notwendig war. Außerdem war durch den Wegfall des früher starken Exportes die Kapazität der Mühlen nur zu einem geringen Grade ausgenutzt. Die hierdurch verursachte Erhöhung der Produktionskosten erforderte gebieterisch einen Schutz der deutschen Mühlenindustrie, um einerseits den Beschäftigungsgrad zu erhöhen und andererseits wieder konkurrenzfähig zu werden, und damit die Möglichkeit zur Rückgewinnung der verlorengegangenen ausländischen Absatzgebiete zu erlangen. Die Rückbildung zum Ausgleichszoll konnte nach Schönebecks Ansicht nur ein vorübergehender Zustand sein[3].

Die Wirkung des Mehlzolles auf die Preishöhe des Inlandes ist aus verschiedenen Gründen noch schwieriger zu beurteilen. Es fragt sich, ob eine direkte oder indirekte Steigerung des inländischen Getreidepreises durch die Zölle stattfindet. Weiterhin wäre zu untersuchen, in welchem Umfang eine etwaige preissteigernde Wirkung des Mehlzolles eintritt, oder ob ein Müllereischutz das Mehl überhaupt verteuert, ob dies nicht vielmehr als eine Fortentwicklung der Getreidezölle anzusehen ist. V. Schönebeck beantwortet diese Frage folgendermaßen[4]: „Eine Erhöhung der Inlandspreise als Wirkung des Mehlzolles, d. h. der in ihm enthaltenen Schutzspanne für die Müllerei, kam für die Vorkriegsjahre nicht in Betracht. Vielmehr lagen unsere heimischen Mehlpreise höchstens um den Zollbetrag für das vermahlene Getreide, die sog. Getreidequote, über den Weltmarktpreisen[5], zu denen unser Export mit Hilfe der Rückvergütung der Getreidequote durch Einfuhrscheine erfolgte. In der Nachkriegszeit, als die Vorbelastung unserer

[1] *V. Schönebeck, Fr. a. a. O. S. 77.*
[2] *V. Schönebeck, Fr. a. a. O. S. 54.*
[3] *V. Schönebeck, Fr. a. a. O. S. 119.*
[4] *V. Schönebeck, Fr. a. a. O. S. 119/120.*
[5] *Man kann für die Vorkriegszeit von einem Weltmarktpreis sprechen, weil die wenigen großen Ueberschußgebiete preisbestimmend für alle am Weltmarkt beteiligten Länder waren. Einfuhrzölle und Transportkosten änderten zwar die Preise, aber höchstens im Ausmaß dieser zusätzlichen Kosten.*

Produktion und der Leerlauf unserer Betriebe unsere Produktionskosten über die ausländischen Angebotspreise hinaustrieben, hat der wiedereingeführte Mehlzoll den in ihm früher latent vorhandenen, jetzt aber evident und aktuell gewordenen Ausgleichszweck erfüllt, indem er das Minus im Preise der Auslandsofferten ausglich und dadurch den heimischen Markt sicherte; er konnte diese Art der Sicherungswirkung, nämlich den Schutz der höheren Inlandspreise, jedoch erst dann und insoweit erfüllen, als seine Höhe ausreichend war." V. Schönebeck ist entgegenzuhalten, daß seine Ansicht, der Marktsicherungszoll der Vorkriegszeit habe seine Aufgabe erfüllt, ohne den Preis der Inlandsware zu verteuern, und der Zoll der Nachkriegszeit mache höchstens vorübergehend davon eine Ausnahme, nicht ganz den Tatsachen entspreche. Er übersieht, daß bei Uebereinstimmung von Weltmarkt- und Inlandspreis die günstigere Frachtlage und die Einfuhrscheinrückvergütung[1] der Exportmühle gewisse Vorteile gegenüber der Konkurrenz des Auslandes verschaffen kann, so daß sie an den Exportmengen einen Sondergewinn erzielt. Ganz außer acht bleibt hier noch die Tatsache, daß bei unbehinderter Auslandseinfuhr die erhöhte Konkurrenz auf dem Inlandsmarkt einen Preisdruck zur Folge hätte. In der Zolltarifnovelle von 1925 wird auch vorausgesetzt, daß der starke Wettbewerb der deutschen Mühlen untereinander dafür Gewähr biete, daß der Zoll nur insoweit eine Verteuerung des Mehles herbeiführe, als die höheren inländischen Produktionskosten (Steuern, Zinsen, hohe Löhne, soziale Aufwendungen) dies unbedingt notwendig machen. Außerdem wird die Erwartung ausgesprochen, daß bei stärkeren Beschäftigungsgraden der Mühlen eine Verringerung der Produktionskosten herbeigeführt und dadurch die Verteuerung des Mehls durch den Zoll zum großen Teil wieder ausgeglichen werde[2].

Wir können die Bestrebungen der Mühlenindustrie nach einem ausreichenden Zollschutz im allgemeinen als berechtigt ansehen, da ohne denselben ein zu starkes Abgleiten der Inlandspreise stattgefunden hätte und die Verarbeitung des heimischen Bedarfes zum großen Teil an die ausländische Industrie verlorengegangen wäre. Eine Gefahr zu großer Preiserhöhung lag auch deshalb nicht in dem wieder eingeführten Zollschutz, da ein Einfuhrzoll sich niemals bei einem Artikel restlos in seiner Höhe auswirken kann, der im Inlande ausreichend herzustellen ist.

Die deutsche Agrarzollgesetzgebung sollte nicht nur der Landwirtschaft einen auskömmlichen Getreidepreis gewähren und die deutsche Mühlenindustrie auf dem Inlandsmarkt wieder konkurrenzfähig machen, sondern auch die Möglichkeit bieten, wenigstens einen Teil des Auslandsabsatzes zurückzugewinnen. Die preiserhöhende Wirkung der Zölle hätte aber den geringen Export wahrscheinlich ganz unterbunden, wenn nicht gleichzeitig

[1] *Auf die Bedeutung der Einfuhrscheine wird in späteren Ausführungen noch eingegangen werden.*
[2] *Zolltarifnovelle von 1925, Spezialbegründung zu den Tarifnummern 262 und 264/265.*

die Zollrückvergütung durch Einfuhrscheine beim Export wieder in Kraft getreten wäre. Aus diesem Grunde wurde einen Monat nach Einführung des Zollschutzes am 1. Oktober 1925 eine neue Einfuhrscheinordnung in Kraft gesetzt, die in mehreren Punkten von derjenigen der Vorkriegszeit abweicht. Die Getreideeinfuhrscheine hatten in Deutschland ursprünglich den Zweck, die Bestände an Inlandsgetreide zu regulieren, im Osten die Ausfuhr und im Westen die Einfuhr zu begünstigen, um auf diese Weise die höheren Frachten vom Osten nach dem Westen Deutschlands zu sparen.

Hohe Frachtsätze wirkten sich für die Landwirtschaft deshalb ungünstig aus, weil Getreide als Börsenhandelsartikel einen einheitlichen Inlandsmarktpreis durch die Börsennotiz hatte. Der beim Getreideexport gewährte Einfuhrschein berechtigte als Inhaberpapier den Besitzer zur zollfreien Einfuhr der gleichen Quantität. Der Wert des Scheines entspricht also dem sonst bei der Einfuhr zu entrichtenden Zoll. Den Exportmühlen wurde auf Antrag beim Export ein Einfuhrschein ausgestellt, dessen Geltungsdauer bei der Neueinführung nach dem Kriege von 6 auf 9 Monate erhöht wurde. Da nun nach der Qualität der erzeugten Mehls die vermahlene Getreidemenge verschieden war, richtete sich die Zollrückvergütung nach den Ausbeuteklassen. Die Mühlen waren bestrebt, die Ausbeutegrenze möglichst hoch heraufzusetzen, um auf diese Weise auch bei stärkerer Ausmahlung noch den höchsten Rückvergütungssatz zu erlangen. Dem Antrag, der vom Ausschuß der Reichsmüllereiverbände gestellt wurde, im Interesse der Mehlausfuhr die Ausbeutegrenze von 75% auf 78% zu erhöhen, wurde nicht stattgegeben. Nur bei Roggenmehl wurde sie von 65% auf 70% erhöht. Bei dem während der Zeit der starren Zölle am längsten gültigen Zollsatz für Weizen von RM 5.—, hatte der Einfuhrschein in den einzelnen Ausbeuteklassen für Weizenmehl folgenden Wert[1]:

für 100 kg	Weizenmehl	1.	Kl.	bei	einem	Bedarf	von	150	kg	Weizen	7.50	RM
„ 100	„	„	2.	„	„	„	„	117.50	„	„	5.88	„
„ 100	„	„	3.	„	„	„	„	100	„	„	5.—	„
„ 100	„	„	4.	„	„	„	„	135.71	„	„	6.79	„
„ 100	„	„	5.	„	„	„	„	133.33	„	„	6.67	„

§ 20 der Einfuhrscheinordnung bestimmt, daß eine bare Auszahlung auf Einfuhrscheine nicht geleistet wird. Ihr Wert konnte nur bei jeder Zollstelle des Zollgebietes in Anrechnung gebracht werden. Die Anrechnung eines Teilbetrages ist unzulässig. In diesem Fall muß auf die Anrechnung des Restbetrages verzichtet werden, dagegen kann der Betrag auf die gleichzeitig zur Einzahlung gelangende Zollschuld mehrerer Zollpflichtiger angerechnet werden.

Das Einfuhrscheinsystem hat wesentlich zur Verstärkung des Veredlungsverkehrs und damit zur Erhöhung des Exportes beigetragen. In Mühlen,

[1] *Einfuhrscheinordnung, herausgegeben vom Reichsfinanzministerium, S. 9*

deren technischer Apparat sehr vollkommen war, gelang auch bei höherer Ausbeute das Ziehen eines konkurrenzfähigen Mehles, dessen Qualität nicht geringer war als dasjenige niedrigerer Ausmahlung bei weniger vollkommenem Produktionsapparat. Diese Mehrausbeute stellt eine Ausfuhrprämie dar. Da der Gesetzgeber auf den sachlichen „Identitätsnachweis" verzichtete, konnte das zu exportierende Mehl aus inländischen, ausländischen oder einer Mischung beider Getreidesorten hergestellt werden. Lag der Preis des Inlandsgetreides unter dem Weltmarktpreis plus Zoll, so konnte bei der Verarbeitung inländischen Getreides für den Export eine weitere Rente durch die Institution des Einfuhrscheines gezogen werden, die um so größer war, je mehr sich der Inlandspreis dem Weltmarktpreis anglich. Die einzige Erschwerung, welche der Mühlenindustrie durch das System der Einfuhrscheine bereitet wurde, lag darin, daß sich die Mühlen nur durch Käufe ausländischen Getreides in den Genuß der Zollerstattung setzen konnten. Ein volkswirtschaftlicher Nachteil ist darin nicht zu erblicken, weil die Zollermäßigung nur der gleichen Getreidemenge zu statten kam, die als Getreide oder dem daraus gezogenen Mehl ausgeführt war. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die abfallenden Nebenprodukte den Inlandsmarkt beeinflußten. Den Vorteil des Systems konnten allerdings nur die Exportmühlen wahrnehmen.

Die folgende Tabelle zeigt deutlich, in welch beträchtlicher Weise die Wiedereinführung der Zölle und der Einfuhrscheine den Export gefördert haben[1]:

In den Jahren	Weizenmehl			Roggenmehl		
	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr + Einfuhr −	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr + Einfuhr −
1913	178 684	1 947 555	+ 1 768 871	10 003	2 251 016	+ 2 241 013
1920	560 818	164 471	− 396 347	220 195	118 381	− 101 814
1921	305 454	148 234	− 157 211	26 981	80 157	+ 53 176
1922	227 181	170 131	− 57 050	6 331	152 888	+ 146 557
1923	1 482 031	41 004	− 1 441 027	82 173	25 750	− 56 423
1924	5 672 018	141 303	− 5 530 715	618 592	6 976	− 556 616
1925	393 820	990 814	− 2 945 006	156 376	748 303	+ 591 927
1926	1 216 548	727 741	− 488 807	6 318	303 064	+ 296 746
1927	594 582	363 189	− 231 393	27 639	209 082	+ 181 443
1928	385 050	556 280	− 171 230	5 720	263 240	+ 257 520
1929	303 087	662 107	+ 359 020	647	404 384	+ 403 737
1930	221 891	294 119	+ 72 228	527	280 487	+ 279 960

[1] *Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands (Dezemberhefte).*

Die hohen Zahlen der Vorkriegszeit wurden zwar nicht erreicht, doch betrug der Durchschnittsexport der Jahre 1925/29 etwa das 6fache der Ausfuhr des Jahres 1924. Als Nachteil des Rückvergütungssystems bei der Ausfuhr ist anzusehen, daß der starke Export die Preise der Brotfrucht so sehr erhöhte, daß für die nicht exportierenden Mühlen in den östlichen Ueberschußgebieten die Produktion unlohnend wurde. Die Verknappung der Erntevorräte führte im Jahre 1927 sogar zu einer zeitweiligen Aufhebung der Einfuhrscheine. Die Maßnahme verfehlte aber ihre Wirkung, weil sie zu spät kam. Die Mühlen im Osten Deutschlands vertraten daher die Ansicht, daß das Einfuhrscheinsystem so gestaltet werden müßte, daß bei geringen ostdeutschen Ernteergebnissen die Zollrückvergütung automatisch außer Kraft gesetzt werden kann. Auch lag bereits damals das Projekt vor, zur Beseitigung des Interessenkampfes zwischen den Export- und den Binnenmühlen, sowie zum Ausgleich der Belange der ost- und westdeutschen Mühlen ein Exportsyndikat zu gründen, das die Ausfuhr den jeweiligen Verhältnissen anpaßt und damit ausgleichend wirken könnte.

2. Das Gleitzollsystem 1929 bis 1933

Am 31. Dezember 1929 war die Geltungsdauer der Zolltarifnovelle von 1925 beendet. Das Reichskabinett mußte sich daher entscheiden, ob die angekündigte große Zollvorlage in Angriff genommen oder das Zollgesetz von 1925 beibehalten werden sollte. Unter Einfügung einiger wichtiger Korrekturen entschloß man sich zu letzterem. Das starre Zollsystem war nicht in der Lage, die Schwankungen am Weltgetreidemarkt zu kompensieren. Daher ging man durch das Zollgesetz vom 22. Dezember 1929 zu einem gleitenden Getreidezoll über und entschloß sich, wegen der noch immer hohen Einfuhr von Weizenauszugsmehlen, auch dem Mehlzoll den Charakter eines Gleitzolles zu geben[1], d. h., die Mehlzölle wurden zu den bestehenden Weizenzöllen in Beziehung gesetzt.

[2]	Weizenzoll RM	Mehlzoll RM	Mühlenquote bei einer Ausbeute von 70%	66⅔%	60%	50%	40%
ab 20. Jan. 1930	9.50	14.50	1.01	0.25	− 1.27	− 4.50	− 9.25
„ 15. Febr. 1930	9.50	18.50	5.01	4.25*	2.73	− 0.50	− 5.25
„ 27. März 1930	12.—	18.50	1.46	0.50	− 7.92	− 5.50	−11.50
„ 29. März 1930	12.—	23.25	6.21	5.25**	3.33	− 0.75	− 6.75
„ 16. April 1930	15.—	31.50	10.20	9.—	6.60	1.50	− 6.—
„ 28. Sept. 1930	18.50	38.50	12.23	10.75	7.79	1.50	− 7.75
„ 26. Okt. 1930	25.—	51.50	16.—	14.—	10.—	1.50	−11.—

[1] *Näheres über die Idee des Gleitzolles: Strakosch: Agrarprobleme im neuen Europa, Berlin 1930*

[2] *100 kg Weizen ergeben 100 kg Mehl bei 100% Ausmahlung*
200 kg Weizen ergeben 100 kg Mehl bei 50% Ausmahlung.

Das Gesetz bestimmte, daß der Weizen- und Roggenmehlzoll jeweils das $1^1/_2$fache des Weizenzolles plus einer Schutzspanne von RM 4.25* betragen solle. Die Schutzspanne von RM 4.25 wurde durch das Gesetz vom 26. März 1930 auf RM 5.25** erhöht[1]. Da durch diese zollpolitischen Maßnahmen nur Gebrauchsmehlen (Mehle mit einer Ausbeute von $66^2/_3$% und 60%) ein hinreichender Zollschutz zugute kam, dagegen die Mehle besserer Qualitäten (Mehle mit einer Ausbeute von 50% und 40%) der ausländischen Konkurrenz unterlagen, wurde am 15. April 1930 der Mehlzoll auf das Zweifache des Weizenzolles plus RM 1.50 festgesetzt[2]. Die Folge war, daß die Einfuhr ausländischer Mehle zurückging.

Nachteilig für die Mühlen war die Aenderung der Wertbestimmung für die Einfuhrscheine anläßlich der Einführung der variablen Zollsätze. Die Rückvergütung für die Einfuhrscheine blieb auf der Höhe der Zollsätze vom 10. Juli 1929 (RM 6.— für Roggen, RM 6.50 für Weizen) stehen, während die Zollsätze seit dem 20. Januar 1930 RM 9.— für Roggen und RM 9.50 für Weizen betrugen. Diese Bestimmung engte die Mehlausfuhr, soweit es sich um Produkte aus ausländischem Getreide handelte, beträchtlich ein. Der Anreiz zum Export fiel weg, und der Mehlabsatz ins Ausland ging zurück. Aus diesem Grunde wurde der Wert der Einfuhrscheine schon am 19. Mai 1930 den jeweils geltenden Zollsätzen gleichgesetzt. (RM 9.— für Roggen, RM 15.— für Weizen). Doch schon am 5. Juni 1930 wurden die Einfuhrscheine für Weizenmehl, am 3. Oktober 1930 für Roggenmehl und am 5. November für Müllereierzeugnisse aus Spelz und Weizen suspendiert[3]. Dadurch wurde die Ausfuhr nahezu unmöglich gemacht. Die deutsche Handelsmüllerei war mit ihren Mehlen auf dem Weltmarkt nicht mehr konkurrenzfähig. Es kam für sie nur noch der reine Veredlungsverkehr in Frage. Der verlorengegangene Export konnte keineswegs durch Ausweitung des Binnenmarktes ersetzt werden. Mit der Aufhebung des Einfuhrscheinsystemes war man den Binnenmühlen entgegengekommen, die als Argument für ihre Forderung anführten: daß durch die Einfuhrscheine der Inlandsmarkt zeitweilig von Brotgetreide entblößt sei, und daß die Mühlen in den Getreideexportgebieten jeden Preis zahlen müßten, um ihren Betrieb aufrecht zu erhalten, daß sie außerdem in den Monaten vor der Ernte hohe Frachtkosten aufwenden müßten, um Getreide aus entfernten Gebieten zu erlangen.

Die Abkehr von dem System der Einfuhrscheine war ein Mißgriff, der besonders den leistungsfähigsten Teil der deutschen Mühlenindustrie im Westen des Reiches schädigte. Fiskalische Interessen wurden durch die Rückvergütung nicht betroffen, denn durch die Ausfuhr des im Ueberfluß vorhandenen Roggens wurden die Einfuhrscheine beschafft, mit denen der

[1] *RGBl. 1930, T. I, S. 88.*
[2] *RGBl. 1930, T. I, S. 131.*
[3] *Jahrbuch über die Ernten und den Handel in Getreide für 1930, S. 109.*

Zoll für die gleichen Mengen eingeführten Weizens bezahlt wurde. Barmittel wurden ja vom Reich bei der Einfuhr nicht gewährt. Eine Entlastung von den überschüssigen Roggenmengen war ohne die Einfuhrscheinaufwendung nicht möglich, dahingegen ging durch den Wegfall der Einfuhrscheine die eingeführte Weizenmenge und damit auch die Ausfuhr hochwertiger Weizenmehle zurück. Bei einer Beschränkung der Rückvergütung auf einen Teil des Einfuhrzolles waren die fiskalischen Interessen, sowie die Belange der Mühlenindustrie immerhin noch besser gewahrt, als bei ihrem gänzlichen Wegfall. Die Differenz zwischen Einfuhrzoll und Rückvergütung durfte nur nicht so hoch werden, daß sie einen rückläufigen Import von Weizen herbeiführte. Solange die deutsche Weizenernte weder qualitativ noch quantitativ ausreicht, um den Bedarf zu decken, solange hat der Einfuhrschein seine Berechtigung. Einmal, um für die überflüssigen Roggenmengen eine Ausfuhrmöglichkeit zu schaffen und zum anderen, um deutschen Weizen geringerer Qualität zur Ausfuhr bringen zu können und dagegen hochwertige kleberreiche Weizensorten des Auslandes einzuführen. Unter dem System der gleitenden Zölle bestand allerdings die Gefahr, falls die Rückvergütung in der Höhe des jeweiligen Zolles gewährt wurde, daß der Einfuhrschein zur Spekulation benutzt wurde, indem bei hohem Einfuhrscheinsatz durch forcierte Verkäufe steigende Preise herbeigeführt worden wären. Eine folgende Herabsetzung des Zollsatzes hätte dann einen Differenzgewinn bei der Einfuhr ermöglicht[1].

Die Ablehnung des Einfuhrscheinsystems, weil dem Reich dadurch Zolleinnahmen entgingen, führte zu einem Gegenvorschlag des „Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse". Von dieser Seite wurde die Einführung eines Gutscheinsystems befürwortet. Bei der Einfuhr sollte außer der Zollquittung ein Gutschein ausgestellt werden, während bei der Ausfuhr der Einfuhrschein nur gegen Vorlegung des Gutscheins gewährt werden sollte. Auf diese Weise hätte der Staat den Zoll vorher erhalten, so daß die Deckung der Einfuhrscheine schon bei der Getreideeinfuhr vor sich gegangen wäre. Dieser Vorschlag fand ebenfalls keine Annahme, so daß die Benachteiligung der meist frachtgünstig für die Vermahlung von Auslandsweizen in den Häfen oder an den großen Flüssen Westdeutschlands gelegenen Export- und Importmühlen zunächst nicht beseitigt wurde.

Durch die Einführung der gleitenden Zölle bezweckte man eine Stabilisierung der deutschen Getreidepreise herbeizuführen. Den beweglichen Zöllen lag als Maßstab ein gewogener Durchschnittspreis zu Grunde. Wurden diese Normalpreise während längerer Zeit über- oder unterschritten, so hatte eine Zolländerung einzutreten. Diese Importregelung sollte eine gewisse Stabilität der Getreidepreise auf dem Inlandsmarkte herbeiführen.

[1] *Wirtschaftsdienst vom 29. November 1929, S. 2070, „Das Problem des Roggenpreises".*

In das wirtschaftliche Gebaren der Mühlenbetriebe wurde dadurch aber eine Unsicherheit hineingetragen, die eine Disposition auf längere Sicht sehr erschwerte. Die Mühlenindustrie war gewohnt, ihren Rohstoffbedarf für längere Zeitabschnitte im voraus zu beschaffen. Die Versorgung mit Auslandsgetreide konnte nicht mehr langfristig vorgenommen werden, da die Gefahr bestand, Verluste bei unvorhergesehenen Zollerhöhungen hinnehmen zu müssen. Diese ergaben sich daraus, daß die Mühlen ihre Produkte an den Handel oder die Konsumenten zu festen Preisen während mehrerer Monate zu liefern hatten, und bei Anwendung der „Baisseklausel" sogar noch Nachlässe bei sinkenden Preisen zu gewähren hatten, während andererseits der vereinbarte Preis des Abschlußtages als Höchstpreis galt, so daß alle Preiserhöhungen durch Zölle der Mühle zur Last fielen.

Zolländerungen während einer Lieferungsperiode bedeuten also für die Handelsmühle eine im voraus nicht berechenbare Verschiebung im Kostenbild der Unternehmung.

Die gleitenden Zölle trafen jedoch nicht nur die Auslandsgetreide einführende Handelsmühle, sondern brachte auch den nur Inlandsgetreide vermahlenden Mühlenbetrieben Schwierigkeiten, da die Einwirkung der wechselnden Zollhöhe auf die Preisbildung von Inlandsgetreide nicht im voraus abschätzbar war. Die Einlagerung größerer Getreidemengen war daher auch für sie mit erhöhtem Risiko verbunden.

Der Verein deutscher Handelsmüller trat daher von vornherein diesem in erster Linie dem Schutz der Landwirtschaft dienenden Zollsystem entgegen. Die deutsche Getreidezeitung schreibt über die Gleitzölle: daß sie jede kaufmännische Disposition der Mühlen in Ein- und Verkauf unmöglich machen und dem Mehlgeschäft den Charakter normaler Bedarfsdeckung nehme[1].

Zusammenfassend läßt sich über die Einwirkung der Zollbestimmungen auf die Mühlenbetriebe sagen, daß die Handelsmühlen durch sie unmittelbar betroffen werden, während die Kunden- und Lohnmühlen nur mittelbar durch die Verschiebung der Konkurrenzlage und die Aenderung des Mahllohnes beeinflußt werden. Die Abriegelung des Auslandsmarktes zwingt die Handelsmühlen zur Vergrößerung ihres Absatzes im Binnenlande. Sie dringen in die bisher den Lohnmühlen vorbehaltenen Gebiete ein. Ein Rückgang der Handelsmüllerei bietet dahingegen dem Lohnmüller die Möglichkeit, seine Beschäftigung auszudehnen. Der hierdurch gegebene Interessengegensatz hat auch jeweils ein einheitliches Vorgehen sämtlicher Mühlen verhindert.

[1] *Deutsche Getreidezeitung 284. Dezember 1930.*

VI. Die Stützungsmaßnahmen für die Landwirtschaft und ihre Wirkung auf die Mühlenindustrie

1. Vermahlungszwang für Inlandsweizen

Die deutschen Agrarzölle, die in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft geschaffen wurden, sind trotz oftmaliger Anpassung an die jeweilige Marktlage nicht imstande gewesen, stabile Getreidepreise zu schaffen. Sie haben infolge der stetig sinkenden Tendenz der Weltmarktpreise auch nicht vermocht, dem deutschen Landwirt einen auskömmlichen Getreidepreis zu sichern. Trotz der relativen Höhe der Zölle konnten beträchtliche Mengen der Roggenernten sowie der Weizenernten geringerer Qualität nicht dem Verbrauch für die menschliche Ernährung zugeführt werden, sie mußten verfüttert werden und brachten dadurch dem Landwirt Verluste insofern, als er ausländische Futtermittel wie Mais, Gerste oder auch im Uebermaß vorhandene Kleie deutscher oder ausländischer Herkunft zu einem weit günstigeren Preise hätte kaufen können. Die Gründe hierfür, auf die teilweise bereits bei der Abhandlung der Zollgesetzgebung hingewiesen wurde, liegen in der geringen Qualität des heimischen Weizens, in der Ueberproduktion des inländischen Roggens, in dem dauernden Rückgang des Mehlkonsums, in Ausfuhrschwierigkeiten und nicht zuletzt in der Konkurrenz des hochwertigen amerikanischen, kanadischen und australischen Weizens, der unter Exportbegünstigung ausgeführt wurde und in Deutschland den Vorzug der Umsatzsteuerfreiheit genoß (s. S. 30).

Zur Beseitigung des starken Roggenüberschusses war die Regierung bestrebt, den Landwirten einen Anreiz zur Aussaat von Weizen an Stelle von Roggen zu geben. Der Weizenanbau brachte aber aus klimatischen Gründen ein größeres Risiko und auf den geringeren Böden, die jetzt der Weizenproduktion dienstbar gemacht werden sollten, einen geringeren Ertrag als der Roggen. Beides konnte nur durch einen höheren Preis ausgeglichen werden. Dieser sollte in erster Linie durch eine beträchtliche Erhöhung des Weizenzolles erreicht werden, während man einen zwangsweise vermehrten Absatz durch die Einführung des Vermahlungszwanges zu erreichen strebte. Der Vermahlungszwang war ein starker Eingriff in die Mühlenwirtschaft, da hierdurch die Vermahlung von Auslandsweizen beschränkt und ein fester Prozentsatz des zu vermahlenden Inlandsweizens (Vermahlungsquote) festgesetzt wurde. Die erste Anregung für Maßnahmen dieser Art wurde bereits im Jahre 1926 von der Landwirtschaft gegeben; aber erst der Zusammenbruch am Weltweizenmarkt im Frühsommer 1929 brachte der Landwirtschaft die Erfüllung ihrer Wünsche durch das „Gesetz über die Vermahlung von Inlandsweizen" vom 4. Juli 1929[1]. Die überraschend schnelle Annahme

[1] *RGBl. 1929, T. I, S. 129.*

des Gesetzes im Reichstag schloß eine Opposition der Mühlenindustrie gegen diese starke Schädigung ihrer Interessen aus. Auf Grund der im Gesetz vorgesehenen Ermächtigung wurde im September 1929 der Vermahlungszwang durchgeführt und Verstöße gegen das Gesetz mit einer Strafe bis zu RM 100 000.— bedroht.

Artikel I, § 1, Abs. 1, 2, des Gesetzes lautet: „Jede im deutschen Zollgebiet liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat in der Zeit vom 1. August 1929 bis zum 31. Juli 1930 eine Menge Inlandsweizen zu vermahlen, die mindestens 30% der gesamten in diesem Zeitraum von ihr vermahlenen Weizenmenge beträgt. In der Zeit vom 1. August bis zum 30. November 1929 sind mindestens 40% Inlandsweizen zu vermahlen. Für Mühlen, welche eine Leistungsfähigkeit von mehr als 20 000 kg Weizen innerhalb 24 Stunden aufweisen und welche in der Zeit vom 1. August 1928 bis zum 31. Juli 1929 mehr als 30% Inlandsweizen vermahlen haben, kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Sätze des zu vermahlenden Inlandsweizens erhöhen."

Die ursprüngliche Befristung der Geltungsdauer bis zum 31. Juli 1930 wurde durch das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über Vermahlung von Inlandsweizen vom 24. Juli 1930 aufgehoben[1]. Der ursprünglich vorgesehene niedrigere Prozentsatz der Vermahlungsquote reichte aber nicht aus, um die Nachfrage nach Inlandsweizen angemessen zu steigern, daher wurde die Vermahlungsquote auf Grund des § 2 des Gesetzes sehr bald heraufgesetzt.

Wie stark die Dispositionsmöglichkeit der Mühlen im Laufe der Zeit durch den Vermahlungszwang eingeschränkt wurde, geht aus folgender Tabelle hervor:

Gesetze und Verordnungen über den Vermahlungszwang von Inlandsweizen

RGBl. Nr.	vom	Gesetz-Verordnung			
27	6. 7. 29		4. 7. 29	40%	Aug./Nov.
37	11. 10. 29		3. 10. 29	45%	Aug./Nov., 50% Okt./Nov.
42	6. 12. 29	2. GVO.	29. 11. 29	50%	Dez./Jan.
4	8. 2. 30	3. „	28. 1. 30	50%	Febr.
6	13. 3. 30	4. „	26. 2. 30	50%	März
9	28. 3. 30	5. „	24. 3. 30	50%	April
15	9. 5. 30	6. „	30. 4. 30	50%	Mai
19	3. 6. 30	7. „	28. 5. 30	50%	Juni
22	5. 7. 30	8. „	27. 6. 30	30%	Juli
33	29. 7. 30		24. 7. 30	30%	Aug./Nov. 40%

[1] *RGBl. 1930, T. I, S. 355.*

RGBl. Nr.	vom	Gesetz-Verordnung		
37	5. 9. 30		14. 8. 30	60% 15. Aug.—30. Sept. oder ∅ 55% 1. Aug.—30. Sept.
40	6. 10. 30	2. GVO.	27. 9. 30	80% Okt./Nov.
48	5. 12. 30	3. „	29. 11. 30	80% Dez./Jan.
4	14. 2. 31	4. „	30. 1. 31	75% Febr./März 65% April/Mai, 50% Juni/Juli
Aenderung lt.				
15	17. 4. 31	5. „	31. 3. 31	50% April/Mai
49	7. 8. 31	6. „	31. 7. 31	60% 1. bis 15. Aug. 1931
56	21. 8. 31	7. „	13. 8. 31	97% 16. Aug. bis 30. Sept. 1931 und in den Monaten Okt. 1931 bis Juli 1932

Sofern die Mühle in den genannten Zeitabschnitten Auslandsweizen vermahlt, der nach näherer Anordnung des RMF. bei Nachweis in der Zeit bis 31. Dezember 1931 getätigten Ausfuhr von Weizen aus dem freien Verkehr des Zollgebietes zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt worden ist (Austauschweizen), ermäßigt sich der Satz auf mindestens **70**%.

RGBl. Nr. 27 vom 7. Mai 1932 Verordnung vom 29. April 1932 97% vom 1. Mai bis 15. August 1932. — Sofern die Mühle Mitglied des „Konsortiums deutscher Weizenmühlen" ist, ermäßigt sich der Satz auf **70**%.

RGBl. Nr. 42 vom 8. Juli 1932 Verordnung vom 29. Juni 1932 97% vom 1. Juli bis 15. August 1932. — Sofern die Mühle Mitglied des „Konsortiums deutscher Weizenmühlen" ist, ermäßigt sich der Satz auf **70**% für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis 31. Juli 1933 und vom 1. bis 15. August 1933.

RGBl. Nr. 90 vom 8. August 1935 Verordnung vom 5. August 1933 97% in der Zeit vom 16. August bis 30. September 1933 und in der Zeit von Oktober bis Juli 1934 und vom 1. August bis 15. August 1934. — Sofern eine Mühle Mitglied des „Konsortiums deutscher Weizenmühlen" ist und in der Zeit vom 16. August 1933 bis 15. August 1934 Austauschweizen vermahlt, ermäßigt sich der Satz auf **70**%.

RGBl. Nr. 82 vom 14. Juli 1934 **80**% in der Zeit vom 16. August 1934 bis 30. September 1934 und in den einzelnen Monaten Oktober 1934 bis Juli 1935 und in der Zeit vom 1. bis 15. August 1935.

Für die Landwirtschaft wirkte sich dagegen der Vermahlungszwang als starke Preisstütze aus. Dies wird durch folgendes Beispiel erhellt[1]: Als Ende Juni 1930 die Vermahlungsquote von 50% auf 30% herabgesetzt wurde, sank der Weizenpreis beträchtlich.

[1] *Jahrbuch a.a.O. 1930, S. 94.*

Promptweizen in Reichsmark je Tonne

10. Juni	311—314
19./23. Juni	301—305
Ende Juni	285—290

Man war zu der Herabsetzung der Quote am Ende des Jahres geschritten, um einer möglichen Versorgungsstockung zuvorzukommen, falls nicht mehr genügend inländische Ware an den Markt kommen sollte. Die Opposition der Landwirtschaft gegen den gesunkenen Preis, der sich als prompte Folge der Herabsetzung der Quote ergab, bewirkte, daß für die Mühlen im Westen auch die verringerte Menge des zu vermahlenden Inlandsweizens nicht mehr zu beschaffen war. Einige Großmühlen des Westens mußten ihre Betriebe stillegen, um nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.

Aus diesen Vorgängen wird das Bedenkliche des Vermahlungszwanges ersichtlich. Er ist für die Mühlen nur tragbar, wenn gleichzeitig für die Landwirtschaft ein Ablieferungszwang besteht. Seine Einführung stößt aber insofern auf Schwierigkeiten, als die Voraussetzungen für eine zentrale Sammlung der Vorräte nicht gegeben sind. Regelmäßig stellen sich große volkswirtschaftliche Verluste durch Verderb und durch unsachgemäße Verteilung bei zentraler Bewirtschaftung ein.

Der Vermahlungszwang brachte gerade dem leistungsfähigsten Teil unserer deutschen Mühlenindustrie beträchtliche Schwierigkeiten sowohl innerbetrieblicher Art als auch eine Erschwerung teils sogar Vernichtung seiner Absatzmöglichkeiten. Die erhöhte Backfähigkeit, welche durch die Beimischung des Auslandsweizens herbeigeführt wurde, ging durch die zwangsweise Beimischung von Inlandsweizen verloren. Zwar konnten die großen Handelsmühlen einen Ausgleich herbeiführen, indem sie wie bisher teilweise weiter produzierten. Sie mußten dann aber den Rest ihrer Produktion ausschließlich aus Inlandsweizen herstellen, wodurch eine so starke Verschlechterung des Mehls herbeigeführt wurde, daß sich Absatzschwierigkeiten ergaben. Der größere Verbrauch an Inlandsweizen verteuerte die Produktion durch den Wegfall der billigen ausländischen Kredite. Für den Kauf von Inlandsgetreide standen den Mühlen nur sehr beschränkte Kredite zu hohen Zinssätzen zur Verfügung, da den inländischen Großbanken das Risiko der Kapitalanlage zu hoch erschien und die kleineren Privatbanken, die vor dem Kriege dies Geschäft gepflegt hatten, für größere Kredite nicht mehr kapitalkräftig genug waren.

Das Gesetz über den Vermahlungszwang stellt die betroffenen Mühlen also vorwiegend diejenigen in Hafenplätzen oder an Schiffahrtsstraßen, die für den Bezug von Auslandsgetreide frachtgünstig lagen, vor die Notwendigkeit, ihren jetzt bedeutend höheren Bedarf an Inlandsweizen größtenteils in solchen Gebieten des Binnenlandes zu decken, die weite Eisenbahnfrachten mit sich brachten, also weit höhere Frachtkosten für einen qualitativ gering-

wertigeren Weizen bedingten. Die Aenderung der Fabrikationsgrundlage stellte die Mühlen vor die Aufgabe, ihr auf jahrelanger Erfahrung beruhendes Mischungsverhältnis des Getreides aufzugeben und durch langwierige Versuche ein neues Gemisch von Inlandsweizensorten ausfindig zu machen, das ein gleichmäßiges Ausfallen des gezogenen Mehles gewährleistete. Chemische Veredlungsverfahren, besonders das Bleichen, zur Erzielung eines rein weißen Mehls, wie es die Konsumenten verlangten, verteuerten den Produktionsprozeß und führten doch nur eine scheinbare Qualitätsverbesserung herbei. Der Qualitätsvorsprung, den die Mehle der großen Handelsmühlen aufwiesen, ging teilweise verloren. Die Binnenmühlen konnten dadurch ehemalige Absatzgebiete zurückgewinnen, die sie nur durch den Qualitätsvorsprung der Mehle der Großmühlen eingebüßt hatten. Für viele Mühlen bedeutete der Vermahlungszwang daher einen Rückgang des Beschäftigungsgrades und einen Leerlauf der Produktionseinrichtungen, der nicht nur die Rentabilität herabminderte, sondern auch einen Teil der Arbeitskräfte freisetzte. Am schwersten wurden diejenigen Mühlen getroffen, die vorwiegend Export getrieben hatten, da die neuen Mehle mit hochprozentiger Beimischung von Inlandsweizen auf dem Auslandsmarkt nur sehr schwer verkäuflich waren. Ihnen blieb kein anderer Ausweg, als zum reinen Veredlungsverkehr überzugehen oder ihre Betriebe stillzulegen.

Hatte die Notwendigkeit der Umstellung auf den Verbrauch von Inlandsgetreide viele Mühen an und für sich schon zu einer völligen Aenderung ihrer Kalkulationsgrundlage gezwungen, so brachte die nur kurzfristige Festsetzung der jeweiligen Vermahlungsquote ein weiteres Moment der Unsicherheit in die Kalkulation der Mühlen, da eine Disposition auf lange Sicht ausgeschlossen war. Jede Erhöhung der Vermahlungsquote erhöhte den Wettbewerb der Binnenmühlen und beschränkte die Großmühlen an den Wasserstraßen in ihrer Konkurrenzfähigkeit. Wenn diese Mühlen auch gesonnen waren, einen Zwang zu Gunsten der Landwirtschaft auf sich zu nehmen, so verlangten sie doch, daß dieser zumindest erträglich gestaltet werde. Sie forderten als Höchstmaß der Inlandsquote 60% bis Februar/März und 50% für den Rest des Erntejahres. Die Forderung wurde von der Reichsregierung insoweit berücksichtigt, als durch die „4. Verordnung über Aenderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen“ [1] vom 30. Januar 1931 die Vermahlungsquote für den Rest des Erntejahres festgesetzt wurde. Die hohen Quoten blieben bestehen und führten zum Schluß des Erntejahres zu einer starken Verknappung und gleichzeitigen Erhöhung des Weizenpreises, der auch nicht durch eine nachträgliche Herabsetzung der Quote ausgeglichen werden konnte. Der sehr hohe Zollsatz verhinderte durch den Wegfall der Rückvergütung die Hereinnahme von Auslandsgetreide. Die

[1] *RGBl. 1931, T. I, S. 17.*

Reichsregierung befürchtete bei Zollermäßigung eine Voreindeckung der Mühlen mit Auslandsgetreide und eine neue Gefährdung der Landwirtschaft und hoffte einen stärkeren Roggenverbrauch zu erzielen. Daß diese Hoffnung illusorisch war und der Konsument eher seinen Mehlbedarf einschränkt, als daß er sich auf Roggenmehl umstellt, beweist die Erfolglosigkeit der noch zu besprechenden Roggenpropaganda.

Die deutsche Mühlenindustrie hat ein Anrecht auf die Forderung, daß die Landwirtschaft mit allen Mitteln eine Besserung der heimischen Weizensorten vornimmt und Qualitätsgetreideanbau betreibt, statt die Zwangslage der Mühlen auszunutzen und ertragreiche Sorten ohne Rücksicht auf deren Qualität zu ziehen.

2. Maßnahmen zu Gunsten des Inlandroggens

Hatte die Stützungsaktion für den Inlandsweizen schon große Schwierigkeiten bereitet und war nicht ohne beträchtliche Schädigung berechtigter Interessen gewisser Mühlenkategorien möglich gewesen, so war der Versuch der Roggenstützung nur mit Hilfe großer Staatsmittel durchführbar.

Die zollpolitischen Maßnahmen der deutschen Regierung reichten in der Vorkriegszeit aus, starke Schwankungen des Getreidepreises zu verhindern. Zumindest blieben die Preise für kürzere Zeitabschnitte stabil, so daß die Mühlenindustrie in der Lage war, größere Vorräte auf Lager zu nehmen, ohne ein allzu großes Risiko damit einzugehen. Die in den Mühlen vorhandenen Speicher und Silos gewährleisteten außerdem eine sachgemäße Behandlung der Getreidevorräte, da die Silos mit den neuesten Errungenschaften der Technik ausgestattet waren. Zur Zeit des stärksten Angebotes, kurz nach der Ernte, wanderten große Teile derselben in die Läger der Mühlen und verhinderten dadurch einen stärkeren Preisfall. Auch der Getreidegroßhandel wirkte in ähnlicher Weise ausgleichend. Die eingelagerten Vorräte verhinderten dann einen zu starken Preisauftrieb während der Zeit des rückläufigen Angebots, das knapper wurde, je weiter der Erntetermin zurückschlug.

In der Nachkriegszeit standen weder der Mühlenindustrie noch dem Getreidehandel genügend Kapital zur Verfügung, um die Finanzierung der Ernte im früheren Ausmaß vornehmen zu können. Hierin ist eine der Ursachen zu suchen, welche die starken Getreidepreisschwankungen der Nachkriegszeit hervorriefen. Die Landwirtschaft war zur Abdeckung ihrer Verpflichtungen gezwungen, sofort nach der Ernte einen großen Teil derselben auf den Markt zu werfen. Da die Mühlen und der Großhandel für dieses Angebot nur beschränkt aufnahmefähig waren, gab es für die Stabilisierung des Getreidepreises nur den Ausweg, entweder das Ueberangebot aufzufangen oder zu verhindern. Man hätte die alte gut funktionierende Auffangorganisation der Mühlen durch Gewährung von Krediten zu niedrigem Zinsfuß wieder in Gang setzen können oder den Landwirt durch Kreditgewährung

oder Bevorschussung der Ernte in die Lage versetzen können, größere Getreidemengen zurückzuhalten, um sie nach und nach auf den Markt zu bringen. Ein Vergleich der Preisschwankungen in der Vor- und Nachkriegszeit, der seinen besten Ausdruck in der Spannung zwischen der höchsten und niedrigsten Preisnotiz der Berliner Produktenbörse findet, deren Notierungen richtunggebend für die anderen deutschen Börsenplätze waren, zeigt folgende Tabelle, welcher die Mittelpreise per 1000 kg zu Grunde gelegt sind[1]:

Mittelpreise per 1000 kg

Roggen:

	höchste Notiz	Spannung	niedrigste Notiz
1913	175	22.5	152.5
1925	272.5	139	133.5
1926	239	96	143
1927	281	67	214
1928	288.5	88	200.5
1929	217.5	58.5	159

Als 1926 nach der reichen Roggenernte von 1925 der Roggenpreis unter RM 14.— per 100 kg sank, der Inlandsmarkt nur geringe Aufnahmefähigkeit zeigte, und die Ausfuhrmöglichkeiten für Roggen und Roggenmehl außerordentlich beschränkt waren[2], entschloß man sich zu einer Stabilisierungsaktion, die weitere Schädigung der Landwirtschaft verhüten und das spekulative Moment im Roggengeschäft einschränken sollte. Dies wurde mit Hilfe eines staatlichen Kredits, der aus den Ueberschüssen der Reichsgetreidestelle stammte, ermöglicht. Als Auffangorganisation sollte die am 2. Februar 1926 mit einem von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, dem Kali- und Stickstoffsyndikat aufgebrachten Kapital von RM 50 000.— als Studiengesellschaft gegründete „Deutsche Getreidehandelsgesellschaft m. b. H." funktionieren[3]. Die Satzungen nennen als ihren Hauptzweck „die Regulierung des deutschen Roggenpreises". Trotz des Einspruchs der Mühlenindustrie und der Getreidehändler gegen eine solche Roggenvalorisierungsgesellschaft wurde durch Reichstagsbeschluß für die Gesellschaft ein Reichskommissar bestellt und ihr ein Kredit von RM 30 000 000.— zu einem Zinssatze von $1^1/_2$% p. a. zur Verfügung gestellt. Die Studiengesellschaft wurde

[1] *Entnommen den statistischen Aufzeichnungen einer rheinischen Roggenmühle.*

[2] *Die Roggenausfuhr war ungefähr auf den dritten Teil, die Roggenmehlausfuhr auf den zehnten Teil der Vorkriegszeit gesunken!*

[3] *Jahrbuch a. a. O. 1926, S. 8.*

sodann in eine AG. umgewandelt, und ihr Aktienkapital auf RM 45 000 000.— erhöht. Die in Aussicht genommene Beteiligung[1] der interessierten Kreise (Müller, Getreidehändler, Bäcker) wurde von diesen abgelehnt, da die künstliche Preisbeeinflussung doch nur jeweils von kurzer Dauer sein könne und daher nur zur Erhöhung des Risikos beitrage. Außerdem war diesen Kreisen die finanzielle Beteiligung bis zur Höhe von nur 24% zu gering, da sie nicht ausreichte, um ihnen ungeeignet erscheinende Maßnahmen unterbinden zu können. Sie fanden sich nur bereit, in einen Beirat der Gesellschaft einzutreten.

Die Mühlenindustrie war durch ein ordentliches Mitglied und einen Stellvertreter von jedem der drei Reichsmüllereiverbände vertreten. Die Getreidehandelsgesellschaft war in Zeiten starken Angebotes mehrmals zu kräftigen Interventionen gezwungen. Der Ausgleich der Preisgestaltung im Sinne einer Stabilisierung gelang ihr nicht. Sie nahm das überschüssige Angebot im Wege der Intervention auf und suchte dadurch ein Abgleiten der Preise zu verhindern. Desgleichen hatte die beabsichtigte Verteilung des Getreideangebots über das ganze Erntewirtschaftsjahr keinen Erfolg. Die Technik der Intervention wurde so gehandhabt, daß die Aufnahme des überschüssigen Angebots auf einzelne Börsenplätze beschränkt wurde und daher nur hier eine Stützung der Getreidepreise stattfand. Das hatte zur Folge, daß die für die Mühlenindustrie wichtige regionale Preisrelation zu Ungunsten der in den Stützungsgebieten gelegenen Mühlen verschoben wurde. Da die Getreidehandelsgesellschaft ihren Zweck nur unvollkommen erreichte und man vor allem bestrebt war, dahin zu kommen, daß der einzelne Landwirt wieder eine gewisse Freiheit in der Absatzgestaltung erlange, wurde im Jahre 1926 die Getreidelombardaktion eingeleitet[2].

Die preußische Zentralgenossenschaftskasse (Preußenkasse) und die Warengenossenschaften sollten den Landwirten Lombardkredite auf ihre Ernte zur Verfügung stellen, damit diese in der Lage wären, das Getreide nach und nach in gewissen Abständen zu verkaufen. Die Lombardkredite wurden den Genossenschaften von der Reichsbank zur Verfügung gestellt. Deshalb trachtete die Mühlenindustrie danach, sich gleichfalls die Kredite nutzbar zu machen, um die Einlagerung größerer Getreidemengen zu ermöglichen. In einzelnen Gebieten schloß sie sich zu Interessengemeinschaften zusammen, die ihrerseits Beziehungen zur deutschen Mühlenvereinigung A.-G., der Holdinggesellschaft für den Mühlenbesitz des Scheuerkonzerns, anknüpften. Die deutsche Mühlenvereinigung A.-G. übernahm 50% des Grundkapitals der Interessengemeinschaft wie z. B. der I.-G. Thüringischer

[1] *Voltmer, W. Die Eingriffe des Staates in die bestehenden Absatzverhältnisse der Getreidewirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Roggenproblems, Diss. München 1932, S. 15.*

[2] *Jahrbuch a. a. O. 1926, S. 9.*

Mühlen A.-G.[1]. Durch den Uebergang der Aktien des Scheuerkonzerns in den Besitz der Preußenkasse und der Rentenbank-Kreditanstalt erlangte diese I.-G. Anschluß an diese beiden öffentlichen Kreditanstalten[2]. Die zusammengeschlossenen Mühlen erhielten die Möglichkeit, unter bestimmten, die Sicherheit gewährleistenden Voraussetzungen, Lombardkredite auf die von ihnen eingelagerten Getreidemengen und auch Fertigwaren zu erhalten. Eine Reihe von Großmühlen traten jedoch dieser Lombardaktion entgegen, da sie die Schaffung eines privaten Roggenmonopols mit öffentlichen Mitteln befürchteten. Die Binnenmühlen, die von der Lombardierungsaktion Vorteile erhofft hatten, wurden ebenfalls enttäuscht, da sie in knappen Getreidejahren nennenswerte Getreidemengen durch die Lombardierung nicht erhalten konnten.

Die im August 1929 begonnene planmäßige Stützung des Roggenmarktes durch den Scheuerkonzern, die Getreidehandelsgesellschaft und durch die Getreide-Industrie- und Commissions-A.-G. verfehlte ihre Wirkung. Die mit öffentlichen Geldern ausgestatteten Institute (G.H.G. u. G.I.C.) arbeiteten zunächst unabhängig nebeneinander, so daß es des öfteren zu gegensätzlichen Maßnahmen kam, die eine große Verwirrung auf dem Markte hervorriefen. Um einer weiteren Verschwendung der öffentlichen Mittel vorzubeugen, wurde im November 1929 zwischen beiden Instituten ein fast vollkommenes Ausschließlichkeitsverhältnis hergestellt. Die G.H.G. übertrug der G.I.C. den kommissionsweisen Abschluß und die Abwicklung der Stützungsgeschäfte. Bereits im März 1930 waren die Mittel der Organisation erschöpft, so daß ein Kredit von RM 30 Mill. zu Stützungszwecken von einem Bankenkonsortium unter Beteiligung der Preußenkasse aufgenommen werden mußte, mit dessen Hilfe der Roggenpreis von Januar bis Mitte März auf RM 160.— stabil gehalten werden konnte. Für die etwa beim Verkauf entstehenden Verluste übernahm die Reichsregierung eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 15 Mill. RM[3]. Die Mittel waren sehr bald wieder aufgebraucht, so daß das Reich einen großen Teil der für Einfuhrscheine bereitgestellten Summe von RM 14 Mill. der Roggenstützungsaktion zuführte. Außerdem flossen ihr die Einnahmen aus dem neuerrichteten Maismonopol zu. Die lombardierten Vorräte (Aug. 1930 rd. 240 000 t) hatten die gesamten zur Verfügung stehenden Beträge festgelegt, so daß die notwendigen Interventionskäufe bei Beginn der neuen Ernte nur durch eine Erhöhung des 30-Mill.-Kredites der Banken auf 60 Mill. vorgenommen werden konnten[4]. Die Geschäftsabwicklung zwischen der G.H.G. und der G.I.C. wurde neu geregelt, und das Reich stellte für den Teil des Kredites, für den die Roggenstützungsstelle keine Deckung

[1] *Siehe „Allgemeine deutsche Mühlenzeitung", Berlin Nr. 8, vom 22. Februar 1929.*
[2] *Jahrbuch a. a. O. 1928, S. 9 ff.*
[3] *Jahrbuch a. a. O. 1930, S. 104 ff.*
[4] *Jahrbuch a. a. O. 1930, S. 110/114.*

besaß, RM 22 Mill. Reichsbahnvorzugsaktien zur Verfügung, welche bei den Banken als Sicherheit hinterlegt wurden. Die Notwendigkeit, zur Preissteigerung fast 40000 t Roggen[1] aus dem Markt nehmen zu müssen, zehrte die neuen Kredite jedoch auch bald auf. Am 17. September 1930 mußte die gesamte Stützungsaktion eingestellt werden, wodurch der Roggenpreis in wenigen Tagen von RM 187.— auf RM 140.— je Tonne fiel[2].

Als einziger Erfolg der Getreidelombardierungsaktion ist die Tatsache anzusehen, daß in Jahren normaler Getreideernte ein großer Teil der sonst zur Ausfuhr gelangenden Mengen im Inlande verblieb, so daß in den späteren Monaten die Mühlen und zwar besonders die Binnenmühlen das notwendige Mahlgut im Inland zur Verfügung hatten.

Die Roggenstützungsaktion bewirkte eine Umschichtung der Roggenpreisverhältnisse. Während die Roggenzuschußgebiete des Westens und des Südwestens des Reiches höhere Preisnotierungen hatten als die Ueberschußgebiete des Ostens und Nordens, schraubten die vornehmlich am Berliner Roggenmarkt vorgenommenen Effektivgeschäfte der Stützungsaktion den Preis in diesen und angrenzenden Gebieten hoch. Aus diesem Grunde war in den Konsumzentren des Westens, in denen keine bedeutenden Roggenmühlen vorhanden waren, das Mahlgut billiger zu beschaffen als in den nördlichen und östlichen Erzeugungsgebieten. Diese Disparität der Preise brachte Verwirrung in die Wettbewerbsverhältnisse der Roggenmühlen. Besonders die Großmühlen im Osten und Norden Deutschlands verloren ihre Absatzgebiete im Westen, Südwesten und Süden und die Klein- und Mittelmühlen dieser Gebiete konnten mit ihren Produkten sogar noch in die östlichen und nördlichen Absatzgebiete eindringen. Die Verluste ostpreußischer Handelsmühlen waren so beträchtlich, daß sie beabsichtigten, einen Millionenbetrag von dem Reichsfiskus mit der Begründung einzuklagen, daß die Maßnahmen der Roggenstützungsaktion ihre Absatzmöglichkeiten an Mehl zum größten Teil vernichtet hätten. Die Roggenstützungsaktion hatte den Verlust beträchtlicher Reichsmittel herbeigeführt und war insofern unlogisch, als sie das Bestreben der Reichsregierung, einen stärkeren Weizenanbau herbeizuführen, geradezu durchkreuzte.

3. Roggenpropaganda

Ein Mißerfolg ähnlich dem der Roggenvalorisierung war auch der Roggenpropaganda beschieden, die zur Hebung des Roggenmehlverbrauchs durchgeführt wurde. Im Oktober 1925 wurde von den Spitzenorganisationen des Mühlengewerbes, der Bäckereien, des Getreide- und Mehlhandels und

[1] *Baade, „Deutscher Volkswirt" v. 28. November 1930, S. 274. Aufsatz: „Deutsche Roggenpolitik."*
[2] *„Deutscher Volkswirt" vom 19. September 1930, S. 1721.*

der Landwirtschaft eine Propagandaaktion für den stärkeren Verbrauch von Roggenmehl eingeleitet[1]. Durch die vom preußischen Landwirtschaftsministerium herausgegebene Roggenfibel, durch Filmvorführungen und Werbewochen der Bäckereiverbände suchte man den Gedanken eines stärkeren Verbrauchs von Roggenmehl überhaupt sowie des Genusses von Roggenbrot zu propagieren. Ein durchgreifender Erfolg blieb aus, weil es an einem einmütigen Zusammenarbeiten mangelte. Ein Erfolg hätte nur durch großzügige planmäßige, intensive Werbung erreicht werden können, die man durch erfahrene Reklamefachleute hätte vornehmen lassen müssen. Erfolgreiche Propaganda ist auch nur mit Qualitätserzeugnissen möglich und gerade daran fehlte es beim Roggenbrot, da die heute vorhandenen Oefen für die Verarbeitung von Roggenmehl weniger geeignet sind. Die Werbung mit Zweckmäßigkeitsgründen oder den Appell an den Patriotismus wird immer nur bei einer verhältnismäßig kleinen Schicht Erfolg haben.

Brotgesetz

Die Herstellung eines hochwertigen Roggenbrotes, das einen dauernden stärkeren Roggenverbrauch gewährleistete, versuchte man durch gesetzliche Maßnahmen zu erreichen. Das Brotgesetz vom 17. Juli 1930 (RGBl. 1930, T. I. S. 299) und die Aenderung durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. 1930 T. I. S. 517) bestimmte über die durch die Bäckereien herzustellenden Brotsorten, daß nur solches Brot hergestellt werden darf, welches zumindest 97% aus Roggenmehl besteht. Zur Wahrung der Brotqualität und zur besseren Angleichung an das bisher aus einer Mischung von Roggen- und Weizenmehl hergestellte Brot, sollte das verwendete Roggenmehl höchstens zu 60% ausgemahlen sein. Als zweite Brottype sollte ein Vollkorn- bezw. Roggenschrotbrot, das zumindest 97% Mahlerzeugnisse des Roggens enthält, gelten, der abgesehen von den Reinigungsverlusten zu 100% ausgemahlen und geschrotet ist. Drittens sollte ein Mischbrot, das mindestens 80% Roggenmehl (60%ig ausgemahlen) und höchstens 17% Weizenmehl oder Roggenschrot enthalten darf, hergestellt werden. Die Mühlen konnten auf Grund dieses Gesetzes nach wie vor Mehl zu einem höheren Prozentsatz als 60% vermahlen. Sie waren nur im Gegensatz zu früher gezwungen, bei Mehl aus Roggen, das zur menschlichen Nahrung hergestellt wurde, den Namen der Firma und den Ausmahlungsgrad zu deklarieren. Die zwischen 60 und 70% gezogenen Roggenmehle durften nicht als Brotmehl verarbeitet werden, sie konnten zur Ausfuhr oder als Futtermehl zu geringeren Preisen im Inland verwendet werden. Die Möglichkeit der Ausfuhr war aber durch

[1] *Näheres hierzu vergl. Voltmer, a. a. O., S. 31 ff.*

die Sperrung der Einfuhrscheine beschränkt, und die Verarbeitung zu Futtermehl brachte den Mühlen Verluste, so daß sich die Mühlen gegen die Bestimmungen des Gesetzes mit der Begründung wehrten, daß die Maßnahmen die Grenze überschritten, bis zu welcher man Opfer im Interesse der Landwirtschaft von ihnen verlangen könne.

Die Opposition der Mühlen[1] und auch der Bäckereien war die Ursache, daß eine weitere Maßnahme zur Erhöhung des Roggenkonsums, der Beimischungszwang, praktisch nie Geltung erlangt hat. Der Gesetzentwurf sah vor, daß unter Verwendung von Weizenmehl Brot im Gewicht von mehr als 200 g nur hergestellt werden darf, wenn mindestens 30% Roggenmehl (bis höchstens 50% Ausmahlung) in ihm enthalten sind. Desgleichen sollte ein Zusatz von Kartoffelstärkemehl bis zu 10% ohne Kenntlichmachung im Weizengebäck gestattet sein. Der Reichsrat versagte dem Gesetz seine Zustimmung, nicht zuletzt aus dem Grunde, daß eine wirksame Kontrolle der vielen in Frage kommenden Kleinbetriebe nicht durchführbar wäre. Sonderbar mutet es an, daß die Hauptinteressenten und Nutznießer des Gesetzes, die Landwirte, als Selbstversorger von den Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen sein wollten.

Für die Weizenmüllerei brachte die Umstellung auf stärkeren Roggenmehlverbrauch die Frage mit sich, ihre Betriebe auch teilweise auf diese Verarbeitung umzustellen. Neben den Schwierigkeiten, in ihren Standorten im Westen des Reiches sich mit genügenden Roggenmengen eindecken zu können, bedeutete für sie der Roggenbezug aus dem Osten bei der Gleichtarifierung von Getreide und Mehl auf der Bahn und die hierdurch entstehenden höheren Kosten die Unmöglichkeit, mit den Ostmühlen konkurrieren zu können. Dies wäre um so weniger der Fall gewesen, als die Umstellung auf Roggenverarbeitung kostspielige Betriebsänderungen mit sich gebracht hätten. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die vielerlei wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die mit der beginnenden Weltwirtschaftskrise ihren Anfang nahmen, zwar im Interesse einer stark notleidenden Landwirtschaft vorgenommen wurden, durchweg Schädigungen für die Mühlenindustrie mit sich brachten. In besonders starkem Maße hatten hierunter die eigentlichen Großmühlen zu leiden. Verschlechterung ihrer Standardmehle brachte ihnen den Verlust großer Absatzgebiete, und ihre Exportmöglichkeiten wurden auf ein Minimum beschränkt. Die Entwicklung, welche durch die verschiedenen gesetzgeberischen Maßnahmen herbeigeführt wurde, geht aus folgender Tabelle hervor[2].

[1] *Näheres s. Schrift: „Zwangsbeimahlung von Roggen zum Weizen, herausgegeben vom Ausschuß der Reichsmüllereiverbände, Berlin-Chartottenburg 1930.*

[2] *Statistisches Jahrbuch 1936, S. 90, ferner Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches 1935, S. 279 (ohne Saarland).*

Jahr	Einfuhr in 1000 t	Ausfuhr in 1000 t	Einfuhr + Ausfuhr — Ueberschuß	Verbrauch in 1000 t	Erntefläche in 1000 ha	Ernteertrag insgesamt in 1000 t	Ernteertrag je ha
Weizen							
1913	2 546,0	538,3	+ 2 007,7	6 455,2	1 974,1	4 656,0	23,6
1921	2 280,9	1,7	+ 2 279,2	4 762,8	—	—	—
1922	1 392,6	4,3	+ 1 388,3	2 929,9	—	—	—
1923	474,8	0,4	+ 474,4	3 636,7	—	—	—
1924	737,8	30,4	+ 707,4	4 437,5	—	—	—
1925	1 678,0	211,8	+ 1 466,2	4 631,5	—	—	—
1926	2 172,2	286,7	+ 1 885,5	4 895,5	—	—	—
1927	2 612,1	81,3	+ 2 530,8	5 507,8	—	3 853,5	—
1928	2 472,9	272,9	+ 2 200,0	5 838,3	1 727,5	—	22,3
1929	2 140,8	311,7	+ 1 829,1	4 473,5	1 600,4	3 349,2	20,9
1930	1 197,2	22,4	+ 1 174,8	4 381,4	1 781,2	3 788,9	21,3
1931	797,6	288,6	+ 509,0	4 585,2	2 167,3	4 233,3	19,5
1932	1 021,5	467,7	+ 553,7	4 869,7	2 280,2	5 003,0	21,9
1933	770,3	536,1	+ 234,2	5 207,1	2 317,5	5 604,2	24,2
1934	647,0	185,7	+ 461,3	—	2 197,6	4 532,7	20,6
1935	158,9	13,1	+ 145,8	—	2 197,6	—	—
Roggen							
1913	352,5	934,5	— 582,0	10 321,5	6 414,1	12 222,4	19,1
1921	375,9	0,7	+ 375,2	6 283,7	—	—	—
1922	539,6	2,0	+ 537,6	5 661,3	—	—	—
1923	949,1	0,2	+ 948,9	6 623,3	—	—	—
1924	515,1	42,2	+ 472,9	5 462,7	—	—	—
1925	360,8	176,3	+ 184,5	7 210,0	—	—	—
1926	245,6	280,5	— 34,9	6 156,6	—	—	—
1927	787,9	124,6	+ 663,3	6 466,5	—	—	—
1928	338,7	404,0	— 65,3	7 414,7	4 634,4	8 522,1	18,4
1929	144,5	552,3	— 407,8	7 020,1	4 726,6	8 155,0	17,3
1930	59,0	240,2	— 181,2	6 978,3	4 711,2	7 679,1	16,3
1931	101,8	84,9	+ 16,9	6 463,0	4 365,8	6 680,0	15,3
1932	646,1	92,6	+ 553,5	7 869,1	4 449,9	8 363,5	18,8
1933	238,4	263,2	— 24,8	7 733,7	4 524,1	8 727,1	19,3
1934	52,7	107,3	— 54,6	—	4 490,9	7 607,6	16,9
1935	219,8	36,7	+ 183,1	—	—	—	—

VII. Die Mühlenindustrie unter der nationalsozialistischen Planwirtschaft des Reichsnährstandes

1. Grundbestimmungen der Neuregelung

Die nationalsozialistische Regierung fand bei der Machtübernahme eine stark verschuldete Landwirtschaft und eine Mühlenindustrie vor, die durch Zusammenschlüsse zu Konzernen versuchte, die aus der großen Ueberkapazität entstandene gegenseitige Konkurrenz zu unterbinden.

Die Aenderung der Wirtschaftspolitik nach der Machtübernahme erstreckte sich daher zuerst auf die Gesundung der Landwirtschaft und der mit ihr in Verbindung stehenden Industrien. Sie wurden im Reichsnährstand zusammengefaßt. Die deutsche bäuerliche Wirtschaft wurde aus dem spekulativ kapitalistischen Wirtschaftssystem herausgelöst und dergestalt in die Planwirtschaft eingegliedert, daß sie mehr den Charakter einer Bedarfsdeckungswirtschaft erhielt. Daß bei der Umwandlung nicht allein wirtschaftspolitische, sondern auch machtpolitische Gründe maßgebend waren, erklärt sich aus der geopolitischen Lage Deutschlands. Das Nebeneinander beider Ziele erklärt manche Härten, die sonst, vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, unverständlich wären. Der Grundsatz lautete nicht mehr: „Die Politik hat der Wirtschaft zu dienen", sondern, „Die Wirtschaft dient der Politik".

Die Wirtschaft hat ihre Vorrangstellung eingebüßt. Das Ziel der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik war die Sicherstellung der Ernährung des deutschen Volkes auf der Grundlage des gerechten Preises und ein berufsständischer Aufbau der Ernährungswirtschaft wie der Gesamtwirtschaft. Die Sonderinteressen einzelner Mühlen, besonders der Großmühlen, sollten in den Hintergrund treten. Ausschlaggebend sollte nur sein, daß die staatlichen Maßnahmen eine Hebung der Wirtschaftlichkeit des gesamten Mühlengewerbes herbeiführten. Durch die weit über die Absatzmöglichkeiten hinausgewachsene Erzeugungskapazität wurde dauernd die Existenz besonders der kleineren Mühlenbetriebe bedroht, da sie nicht kapitalkräftig genug waren, den Preiskampf mit den ohnedies rationeller arbeitenden Großmühlen auszuhalten. Durch die staatliche Maßnahme wurde zwar keine Stillegung von Mühlen vorgenommen, so daß die Ueberkapazität erhalten blieb.

Man suchte sie zu beseitigen, indem man durch Kontingentierung eine Reduzierung der zu vermahlenden Getreidemenge vornahm. Eine Herabsetzung der Vermahlungsmenge wurde bei den Mittel- besonders aber bei den Großmühlen vorgenommen. Die Kleinmühlen wiesen ja ohnedies eine so geringe Rentabilität auf, daß bei weiterer Produktionseinschränkung ihr Fortbestehen fast ausgeschlossen war. Ihnen, als den wirtschaftlich Schwächeren, sollte also in erster Linie durch die Regierungsmaßnahmen Hilfe zuteil werden.

Bei sinkendem Verbrauch hatten die Mühlen ihr Produktionsvolumen fortgesetzt vergrößert, so daß das Verhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch ständig ungünstiger wurde und 1933 eine ungefähr 5fache Ueberkapazität vorhanden war[1]. Eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Mühlen war durch die ungünstige Preisentwicklung der Mühlenfabrikate herbeigeführt worden. Eine Konsumsteigerung von Mühlenerzeugnissen hatte trotz des für den Konsumenten günstigen Preises die geringe Elastizität des Bedarfes verhindert. Es war im Gegenteil ein Rückgang des Verbrauches eingetreten, der in der Verringerung der Arbeitszeit, dem Ersatz von Brotnahrung durch warme Verpflegung innerhalb der Betriebe (Kantinen) und einem gegenüber der Vorkriegszeit erhöhten Verbrauch von Fleisch, Obst und Gemüse seine Ursache hatte.

Die Zielsetzung der nationalsozialistischen Regierung machte daher eine planvolle Ordnung der Erzeugungs- und Absatzverhältnisse im Mühlengewerbe und am Mehlmarkt unvermeidlich. Die Gesetze vom 13. und 15. September 1933[2] schafften durch Ermächtigung des Reichsernährungsministers zum Erlaß der notwendigen Verordnungen die Grundlage für die Gesamtregelung. Durch den Minister wurde als weiteres Organ zur Regelung der gesamten Materie in erster Linie die „Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" zum Erlaß der wichtigsten Bestimmungen für die Praxis ermächtigt. Die Zwangskartellierung der Mühlen, die schon durch das Gesetz vom 15. September 1933 ausgesprochen war, wurde durch das Gesetz vom 5. November 1933 geregelt[3]. Darin wird die „Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" zu einer rechtsfähigen Körperschaft erklärt, der kraft Gesetzes alle Mühlen, die Roggen oder Weizen verarbeiten, als Mitglieder angehören. Gleichzeitig wurden die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung benannt und deren Aufgaben und Befugnisse abgegrenzt. Diese Verordnung brachte in den §§ 18 bis 21 auch die wichtigsten Bestimmungen über die Einlagerungspflicht der Mühlen, die in den Satzungen der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" noch näher erläutert wird. Außerdem enthalten diese Satzungen noch die Richtlinien über die Ausnutzung der Mühlen (Kontingentierung), sowie über die Lohn- und Tauschmüllerei. Die zweite Verordnung vom 3. März 1934[4] ergänzt die Bestimmungen hinsichtlich der Schrotmühlen und setzt das Verhältnis zwischen Kontingent und Einlagerungsmenge fest.

Die am weitestgehenden wirtschaftlichen Eingriffe in die Mühlenbetriebe stellt die Beschränkung der Vermahlungsmenge, die Kontingentierung dar. Jede Mühle erhält ein Grundkontingent, das sich im wesentlichen nach der

[1] *Die Mühle, 1934 Heft 43.*
[2] *RGBl. 1933, T. I, S. 626.*
[3] *RGBl. 1933, T. I, S. 810.*
[4] *Zweite Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 3. März 1934.*

von ihr in bestimmten Zeiträumen der Vergangenheit (1927—1932) erreichten tatsächlichen Vermahlung bestimmt. Dieses Kontingent bezeichnet aber überhaupt nur die zulässige Höchstmenge. Die zulässige Vermahlungsmenge wird jedoch erst durch das Verarbeitungskontingent bestimmt, das den Anteil festlegt, den die Mühle von ihrem Grundkontingent innerhalb bestimmter Zeiträume vermahlen darf. Nur für die Mühlen bis zu 2 Tonnen Tagesleistung entspricht das Vermahlungskontingent dem Grundkontingent. Für sämtliche größeren Mühlen wird das Verarbeitungskontingent durch den Verwaltungsrat der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen nach folgendem Berechnungsgrundsatz festgelegt (§ 16, Abs. 3). „Die Kontingentstelle ermittelt den voraussichtlichen Bedarf an Mehl, Backschrot und Grieß für das gesamte Deutsche Reich und errechnet die hierfür erforderlichen Mengen an Roggen und Weizen. Von den errechneten Getreidemengen wird denjenigen Mitgliedern, die eine Tagesleistung von nicht mehr als 2 Tonnen haben, ihr volles Grundkontingent zugewiesen. Die dann noch verfügbaren Getreidemengen werden in ein Verhältnis gebracht zu der Summe der Grundkontingente der übrigen Mitglieder. Nach diesem Verhältnis wird für sie das Verarbeitungskontingent berechnet und festgelegt." Eine Erhöhung der Vermahlungsmenge ist den Mühlen durch den Kauf fremder Grundkontingente gestattet. Ebenso können auch Verarbeitungskontingente übertragen werden, doch ist hierzu die Genehmigung des Verwaltungsrates notwendig. Außerdem hat die Wirtschaftliche Vereinigung ein Vorkaufsrecht, von dem sie allerdings binnen zwei Wochen, nachdem ihr der schriftliche Abtretungsvertrag von dem Dritten vorgelegt worden ist, Gebrauch machen muß. Die Uebertragung darf außerdem nur längstens auf ein Jahr erfolgen.

Neben der Festlegung der zu vermahlenden Höchstmenge setzt die Verordnung vom 5. November 1933 die Menge der dauernd auf Vorrat zu haltenden Getreidemenge fest. Durch diese Einlagerungspflicht wurde die Mindestmenge des auf Lager zu haltenden Getreidevorrates bestimmt. § 18 der Verordnung legt die auf Vorrat zu haltende Menge auf 150% Inlands- oder Auslandsgetreide (Roggen, Weizen oder beides, je nach der Art der Betätigung der Mühle) des durchschnittlichen Monatsverbrauchs vom 1. August 1932 bis 31. Juli 1933 fest. Statt des Getreides kann auch Mehl eingelagert werden, wobei 100 kg Mehl einer Menge von 130 kg Getreide entsprechen. Voraussetzung für die Einlagerung war, daß sie auf eigne Rechnung auf Lager gehalten wurde und aus Inlandsgetreide der Ernte des laufenden Jahres bestand. Nach Festlegung der Grundkontingente, die ja für die Mehrzahl der Mühlen eine Verringerung der bisherigen Vermahlungsmenge bedeutete, wurde bestimmt, daß mindestens die doppelte Menge des Monatskontingents auf Lager zu halten sei (§ 19). Das Grundkontingent eines Monats (50% der Pflichtmenge) bildete gleichsam den eisernen Be-

stand, denn diese Menge mußte ständig auf Lager sein. Für die zweite Hälfte der einzulagernden Pflichtmenge besteht in Bezug auf Vermahlung und Wiederergänzung eine gewisse Bewegungsfreiheit. Die Beschaffung der Einlagerungsmenge muß in kürzester Zeit erfolgen.

Am 1. Mai 1935 wurde § 19 dahin abgeändert, daß an Stelle der doppelten Vorratsmenge an Getreide die einzelnen Mühlenbetriebe jetzt einen Getreidebestand in ungefährer Höhe einer einfachen Monatsvermahlung des zugeteilten Grundkontingents zu lagern hatten.

Die Ausführungen über die Einlagerungsmenge wurden in den einzelnen Getreidewirtschaftsjahren mit kleinen Abweichungen abgeändert. Mit dem Getreidejahr 1937/38 ist die bisherige Einlagerungspflicht der Mühlen vorläufig außer Kraft gesetzt worden, da keinerlei Ueberschüsse aus dem verflossenen Erntejahr mehr vorhanden waren, und der Drusch der neuen Ernte nur gerade die für die Ernährung notwendigen Mengen liefern konnte. Eine Aufrechterhaltung der bisherigen Vorratswirtschaft wäre nur durch Einführung von Auslandsgetreide möglich gewesen. Hierzu fehlte es aber an den notwendigen Devisen, die ohne dies schon zum Schluß des Erntejahres wegen der Verknappung der Vorräte zur Einführung von Weizen, vorwiegend Balkanweizen zur Verfügung gestellt werden mußten. Die reibungslose Abwicklung der Versorgung der Mühlen mit Brotgetreide hält der Gesetzgeber im neuen Erntejahr dadurch für gesichert, daß der Landwirtschaft ein um 800 000 Tonnen höheres Ablieferungskontingent für Brotgetreide auferlegt werden konnte, und der Verbrauch von Weizen und Roggen zu Futterzwecken verboten wurde. Wie beträchtlich durch diese Maßnahme allein das Ablieferungssoll für Roggen erhöht werden konnte, erhellt aus der Tatsache, daß bisher ungefähr $^1/_3$ der Roggenernte in den Futtertrog wanderte.

Der Getreideeinlagerungszwang bedeutete für die Mühlenbetriebe ein Opfer, das sie im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft bringen mußten. Belaufen sich doch nach Mitteilung der Wirtschaftlichen Vereinigung die monatlichen Einlagerungskosten auf durchschnittlich RM 3.— bis RM 4.— pro Tonne, d. h., daß bei einem Jahresdurchschnitt der Getreidebestände der Mühlen von 2,2 Millionen Tonnen, eine monatliche Mehrbelastung von etwa 6 bis 8 Millionen RM entstanden wäre[1].

Die Qualität eines Mehles wurde zur Zeit der freien Wirtschaft in Form einer Numerierung gekennzeichnet[2]. Für Weizenmehle bestanden in Oesterreich 8, in der Schweiz 6 Handelssorten. Die deutschen Bezeichnungen waren 00 (Kaiserauszugsmehl), 0 (Auszugsmehl), 1 und 2 (Bäckermehl), 3 und 4 (Kochmehl), 5 und 6 (weißes und schwarzes Bollmehl). Für die

[1] *S. Broschüre der Wirtschaftlichen Vereinigung: „Von deutschen Mühlen", Berlin 1935.*

[2] *Teilweise wurden diese Kennzeichnungen nach dem Ausmahlungsgrad noch neben den neueingeführten Typenbezeichnungen verwendet.*

beste Qualität, das Auszugsmehl, hatten die verschiedenen Mühlen Phantasienamen, um die Konsumenten auf diese Sorten besonders hinzuweisen: Gloria, Viktoria, Bavaria, Diamant, Matador, usw. Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen hatte sich seit langem bemüht, eine Normung der Sortenbezeichnung herbeizuführen, scheiterte aber an der ablehnenden Haltung des Ausschusses der Reichsmüllereiverbände. Man begründete die Ablehnung damit, daß die Mehle der einzelnen Mühlen in den verschiedenen Gegenden auf den stark differenzierten Konsumgewohnheiten und nicht reglementierbaren Konsumansprüchen beruhten. Der Großhandel unterschied von jeher nach der Getreideart, nach der Provenienz und nach dem Grade der Ausmahlung.

Eine Vereinheitlichung in dem früher angestrebten Sinne, allerdings auch eine starke Bindung und damit Herabsetzung der Konkurrenz der Mühlen untereinander wurde durch die Regelung der Jahre 1933/34 vorgenommen. Die Anordnung zur Vereinheitlichung und Kennzeichnung der Mühlenerzeugnisse (Mühlentypen) bestimmt: „Die nach Inkrafttreten dieser Anordnung verkauften Mehl-, Grieß- und Backsorten müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

1. Angabe, welches Roggen- und Weizenfabrikat,
2. Angabe der Type,
3. Angabe der Höhe der Auslandsweizenbeimischung, wenn es sich um eine Type mit Auslandsweizen handelt,
4. Angabe der Nummer der Mahlpost oder des Herstellungsdatums,
5. Name und Ort des Herstellers.

Die Säcke müssen plombiert werden“[1].

Ueber die Gründe der neuen Typenbezeichnung gegenüber der früheren Qualitätsbestimmung durch den Ausmahlungsgrad siehe Näheres bei Prof. Dr. Mohs: Grundlagen und Ziele der Typisierung der Mehle nach Asche, Berlin, 1937.

2. Regelung des Einkaufs der Mühlen

Die Absatzstockungen am Brotgetreidemarkt, die sich im Frühjahr 1934 dergestalt bemerkbar machten, daß die Mühlen Weizen und Roggen beim Landhandel und bei Genossenschaften zu Preisen kaufen konnten, die erheblich unter den für den Kauf vom Erzeuger festgelegten Preisen lagen, zwang zu einer Regelung des Einkaufs der Mühlen. Die Verordnung vom 13. März 1934 setzte die Mindesteinkaufspreise der Mühlen für alle nach dem 31. März 1934 getätigten Käufe fest. Das Reichsgebiet wurde im Erntejahr 1933/34 in 11, 1934/35 in 17, 1935/36 in 19, 1936/37 in 20 Preisbezirke für Weizen eingeteilt, in denen unterschiedliche Preise festgesetzt wurden und zwar dergestalt,

[1] *Die Ordnung der Mühlenwirtschaft und des Mehlmarktes, die Vereinheitlichung der Erzeugung und Regelung des Absatzes der Mühlen.*

daß in den dünnbevölkerten Ueberschußgebieten des Ostens die niedrigsten und in den dichtbevölkerten Zuschußgebieten die höchsten Preise zu zahlen waren. Das Verhältnis von Bedarf zu anfallender Getreidemenge des Bezirkes gab den Ausschlag für die Preisabstufung. Die folgenden Preistabellen für Weizen machen ersichtlich, wie für ein natürliches Preisgefälle innerhalb des Deutschen Reiches gesorgt wird, d. h. die Preise erhöhen sich vom Osten nach dem Westen, wodurch ein Ausgleich der aufzuwendenden Frachten erzielt wird. Maßgebend für den Einkauf der Mühlen sind die Festpreise ihres Bezirkes, die auch beim Einkauf aus anderen Bezirken zu zahlen sind, wenn deren Preis unter dem des eigenen Bezirkes liegt. Neben den gesetzlichen Erzeugerfestpreisen sind noch Ausgleichsbeiträge als Zuschlag zu zahlen. „Die Mühlen sind verpflichtet, für jede in der Handelsmüllerei verarbeitete Tonne Weizen zur Bildung eines Ausgleichsstocks einen Beitrag in Höhe von RM 6.— zu entrichten. Die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen ist ermächtigt, den für die Verarbeitung von Weizen festgesetzten Ausgleichsbetrag im Einvernehmen mit der Hauptvereinigung in Einzelfällen bis auf RM 8.— zu erhöhen. Bei Mühlen, die nur ein Weizengrundkontingent haben oder deren Roggengrundkontingent nicht mehr als 10% ihres Gesamtgrundkontingents beträgt, kann der Ausgleichsbetrag auf mehr als RM 8.— bis zum Höchstbetrag von RM 9.— festgesetzt werden.

Die Ausgleichsabgabe wird für Weizen, der zu Exportzwecken vermahlen wird, nicht erhoben. Die Befreiung von der Ausgleichsabgabe gilt nur für die Menge Weizen, die der ausgeführten Menge Weizenmehl entspricht. Voraussetzung für die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe ist der Nachweis, daß das aus dem vermahlenen Weizen hergestellte Mehl in das Ausland ausgeführt worden ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlegung des den Mühlen erteilten Ausfuhrscheines zu erbringen. Berechnungsgrundlage zur Feststellung der abgabefreien Weizenmenge ist der Ausfuhrschein bezw. der Aschegehalt des Mehles in Verbindung mit den Rückvergütungssätzen der Ausfuhrscheinordnung vom 11. Juli 1932."

Die Einkaufsbestimmungen suchen der Kapitalkraft der Mühlen auch dadurch gerecht zu werden, daß sie den leistungsschwächeren Betrieben den direkten Einkauf beim Erzeuger gestatten. Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1936 bestimmt mit § 27 hierüber folgendes:

„1. Vom Erzeuger dürfen ohne besondere Erlaubnis nur Mühlen kaufen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von 10 Tonnen Roggen und Weizen und darunter haben oder für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen zusammen ein Grundkontingent von nicht mehr als 1500 Tonnen festgesetzt ist. Der zuständige Getreidewirtschaftsverband kann aus besonderen wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen des

Wettbewerbs mit anderen Mühlen, einer Mühle die Erlaubnis, vom Erzeuger zu kaufen, entziehen.

2. Mühlen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 10 Tonnen Roggen und Weizen haben und für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von mehr als 1500 Tonnen bis einschließlich 3000 Tonnen festgesetzt ist, dürfen vom Erzeuger nur kaufen, wenn es ihnen von dem zuständigen Getreidewirtschaftsverband erlaubt worden ist.

3. Mühlen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 10 Tonnen Roggen und Weizen haben und für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von mehr als 3000 Tonnen festgesetzt ist, kann der Getreidewirtschaftsverband mit Zustimmung der Hauptvereinigung erlauben, vom Erzeuger zu kaufen, wenn diese Mühlen nachweisen, daß sie bisher Roggen und Weizen überwiegend vom Erzeuger gekauft haben und die Erteilung der Erlaubnis den Belangen der Erzeuger dient."

Durch die gesetzliche Regelung des Einkaufs ist den Mühlen die Möglichkeit genommen, durch frühzeitigen Einkauf oder durch Bevorschussung der Ernte ihren Bedarf zu den günstigsten Preisen zu decken. Erfahrungsgemäß wird die Qualität des Getreides schlechter, je weiter der Erntetermin zurückliegt. Kapitalkräftige Mühlen, die in der Lage sind, ein Mehrfaches der Pflichtmenge einzulagern, sind daher den Mühlen gegenüber im Vorteil, die wegen Kapitalmangel ihre Getreidekäufe fortlaufend entsprechend der vermahlenen Menge vornehmen müssen. Die Verschlechterung der Qualität bei sukzessivem Einkauf wird allerdings in etwa ausgeglichen durch die Zinsverluste und Lagerhaltungskosten, die bei stärkerer Einlagerung entstehen. Doch dürfte der geringere Grad der Ausmahlung, der durch die schlechtere Qualität bedingt ist, höhere Gestehungskosten verursachen, oder es entstehen dadurch Verluste, daß als Endprodukt eine geringere Mehltype gewonnen wird.

Die gesetzliche Regelung des Einkaufs bringt den Kleinmühlen gewisse Vorteile gegenüber den Großmühlen. Durch die nur teilweise Ausnutzung ihrer Kapazität ist für die Großmühlen eine beträchtliche Erhöhung der Produktionskosten und damit eine Verringerung der Preisspanne entstanden.

Die fast restlose Beseitigung der Spekulationsmöglichkeit beim Einkauf entspricht zwar dem Wunsche weiter Kreise der Landwirtschaft, entzieht aber den Mühlen die Entscheidung über die günstigste Art der Kapitaldisposition. Die Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten der Mühlen hat im Getreidejahr 1936/37 für die Mühlen in den Getreidezuschußgebieten des Westens zu schweren Mißständen geführt. Die nur mittelmäßigen Ernteergebnisse des Jahres 1936 wurden infolge falscher Disposition der Reichsgetreidestelle zu einem beträchtlichen Teil verfuttert, so daß am Ende des

Erntejahres ein starker Mangel an Brotgetreide eintrat, der zu Streckungsmaßnahmen und damit zu einer beträchtlichen Verschlechterung der Mehlqualität führte (Beimahlungszwang von Mais, Beimischungszwang von Kartoffelmehl).

Wie schwer es ist, durch Erfassung von zentraler Stelle eine fehlerlose Bedarfsdeckung in die Wege zu leiten, ohne einen Leerlauf und damit Kapitalverluste herbeizuführen, zeigen die Zustände am Getreidemarkt im letzten Viertel des Getreidewirtschaftsjahres 1936/37. Obwohl im Osten Deutschlands noch reichlich Brotgetreide zur Vermahlung zur Verfügung stand, lehnten die dortigen Wirtschaftsverbände eine Belieferung der Mühlen des Westens ab, so daß diese allwöchentlich ihre Betriebe mehrere Tage stilllegen mußten. Dieses schlechte Ineinanderarbeiten liegt zwar keineswegs im Interesse der Zentralstelle, wird sich aber bei der Schwerfälligkeit des bürokratischen Betriebes niemals vermeiden lassen und daher in dieser oder in einer anderen Art und Weise immer wieder zu Schädigungen, der in ihrer freien Tätigkeit gehemmten Mühlen führen.

3. Vereinheitlichung der Erzeugung und Regelung des Absatzes der Mühlen

Der freiwillige Zusammenschluß der Mühlen war vor der nationalen Erhebung in erster Linie an der unterschiedlichen Qualität der Produkte der Einzelmühlen gescheitert, daher lag die Gefahr nahe, daß nach dem Zusammenschluß der gleichmäßige Absatz aller Mühlen entsprechend ihrer Kontingente gefährdet wurde, wenn keine zwangsweise Typisierung erfolgt wäre.

Außer der Typisierung nach dem Aschegehalt wurden auch eingehende Bestimmungen über die Kennzeichen der Müllereierzeugnisse erlassen, und die Preisspannen zwischen den einzelnen Typen festgelegt. Entsprechend der Regelung der Festpreise beim Getreideeinkauf sind auch die Mindestverkaufspreise für alle Mahlerzeugnisse bezirksweise unterschiedlich festgesetzt und zwar unter Zugrundelegung der Notierungen der zuständigen Getreidegroßmärkte. Maßgebend für den Preis ist der Sitz des Käufers. Für die bei Weizenmehl allgemein eingeführten Kleinpackungen sind feste Preiszuschläge entsprechend der Art der Verpackung bestimmt worden. Die Festlegung der Verkaufspreise ist durch die Anordnung 9 der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen vom 1. Mai 1934 vorgenommen worden.

Die Lieferung von Mehl, Grieß und Backschrot darf nur frei Empfangsstation innerhalb des Getreidefestpreisgebietes der Bezirksgruppe, in dem der Käuferstandort liegt, mit einem Frachtenausgleich von RM 0.50 per 100 kg erfolgen. Als Begründung dieser Verordnung wird angeführt: der Preiskampf auf dem Mehlmarkt habe zur Folge, daß ein starker Prozentsatz der Mühlen in ihrer Existenz gefährdet seien. Zur Beseitigung der marktschädigenden

Schleuderverkäufe und zur Sicherung der Existenz der Mühlen, sei die straffe Preisregelung vorgenommen worden.

Typisierung und Festpreise für Mehlprodukte waren in erster Linie Fesseln, die den Großmühlen im Interesse der Kleinmühlen angelegt wurden. Hierbei übersah man jedoch, daß die Gleichheit des Aschegehaltes bei den Erzeugnissen verschiedener Mühlen nicht allein für die Qualität ihrer Produkte ausschlaggebend war. Außerdem hatte die Kontingentierung mit ihrer starken Produktionseinschränkung bereits den Großmühlen die Möglichkeit zu stärkerer Konkurrenz genommen und dadurch schon jeden Anreiz zum Verkauf zu Schleuderpreisen beseitigt. Wenn die Festpreise die ihnen zugedachte Aufgabe, nämlich die Erhaltung der Kleinmühle erfüllen sollten, mußten sie so festgesetzt sein, daß auch die Kleinmühle rentabel arbeiten konnte. Sie mußte also notgedrungen zu einer Preiserhöhung von Mehlprodukten führen, die der Konsument zu tragen hatte.

Für die Mühlen mit primitivem Produktionsapparat, was bei der Mehrzahl der Kleinmühlen zutraf, lag in der Notwendigkeit zur Einhaltung der Type meist der Zwang zur Verbesserung ihrer „Ausrüstung", da sie zur Herstellung einwandfreier Produkte verpflichtet waren. Ein Verstoß hiergegen führte ihre Schließung von Staats wegen herbei. Die Produktion unter diesen Voraussetzungen brachte ihnen in der Folgezeit trotz der Preiserhöhung keine ausreichende Gewinnspanne, um sie lebensfähig zu erhalten.

Die Typisierung hat somit die ihr zugedachte Aufgabe in Bezug auf die Erhaltung leistungsschwacher Betriebe nicht erfüllen können. Ihre Aufrechterhaltung hat einzig und allein den Zweck, durch die wechselnde Typenfestsetzung eine Anpassungsmöglichkeit an die jeweiligen Ernteergebnisse der heimischen Wirtschaft zu gewährleisten und den Konsum hochwertiger Auszugsmehle im Interesse der Volkswirtschaft zu unterbinden.

4. Die Auswirkung der Neuregelung in Bezug auf die Produktion der Mühlen

Die Festsetzung der zu vermahlenden Höchstmenge durch die Kontingentierung, die Bestimmung der Höhe der Lagervorräte durch die Einlagerungspflicht, der Einkauf zu Festpreisen und der Verkauf einer beschränkten Anzahl typisierter Mehlsorten zu vorgeschriebenen Preisen stellt den wichtigsten Teil der Verordnungen dar.

Durch die gesetzliche Regelung ist der Getreidehandel, das Müllereigewerbe und der Handel mit Mühlenprodukten einer bis ins Kleinste geregelten Planwirtschaft unterworfen.

Unter dem System der freien Wirtschaft war es nicht gelungen, die Mühlenindustrie zu einem Zusammenschluß zu veranlassen. Vielmehr hatte der Wettbewerb Formen angenommen, welche den Klein- und Mittelmühlen zum Verhängnis zu werden drohten und den Großmühlen einen so geringen Rentabilitätsgrad gewährleisteten, daß das in ihnen investierte Kapital all-

mählich der Vernichtung anheim fallen mußte. Die Hauptursache war die geringe Ausnutzung der Kapazität, wodurch zu hohe fixe Kosten entstanden. An diesem Bild der Gesamtlage ändert auch die Tatsache nichts, daß einige wenige Mühlenbetriebe bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt waren. Der zwangsweise Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen hatte als wichtigste Aufgabe darüber zu entscheiden, unter welchen Bedingungen der Betrieb einer Mühle erlaubt ist, unter welchen Voraussetzungen eine neue Mühle errichtet werden oder der Geschäftsbetrieb bezw. die Leistungsfähigkeit bestehender Mühlen erweitert werden durfte. Die weitestgehende Befugnis der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" lag aber darin, daß sie den Umfang der Ausnutzung bestehender Mühlen zu regeln hatte, — in der Kontingentierung. Der Gesetzgeber wollte eine Gesundung der Mühlenindustrie herbeiführen, um gleichzeitig dem Landwirt einen auskömmlichen Getreidepreis gewähren zu können. Beide Ziele durften aber nicht auf einem Wege erreicht werden, der dem Kosmumenten die Hauptlast zu tragen gab, der also eine Verteuerung der Brotnahrung herbeiführte, oder diese qualitativ stark verschlechterte.

Die Kontingentierung hatte zunächst die Aufgabe, Angebot und Nachfrage in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Das Ueberangebot an Mehl mußte aus dem Markte verschwinden, um den Preisdruck zu beseitigen, der die Hauptursache war, daß die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag zu gering geworden war. Alle früheren freiwilligen Vereinbarungen der Mühlen untereinander über Produktionseinschränkung hatten praktisch zu keinem Ergebnis geführt, so daß der Eingriff des Staates bei einer Industrie, die einen wesentlichen Faktor für die Ernährung des Volkes darstellt, verständlich ist. Die Hauptlast der Kontingentierung hatte die Mühlengroßindustrie zu tragen, die zwar die größte Kapitalkraft besaß, aber andererseits produktiver arbeitete als die Mittel- und Kleinmühle und vor allem ein besseres Produkt auf den Markt gebracht hatte. Das Opfer, das durch die Kontingentierung den Großmühlen auferlegt wurde, ist dadurch gerechtfertigt, daß sie in der Nachkriegszeit ohne Rücksicht auf die vorhandene Notlage der deutschen Mühlenwirtschaft ihre Betriebe vergrößert und das Ueberangebot auf den Markt geworfen hatte, durch welches der starke Preisdruck herbeigeführt wurde.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, könnte man dem Kontingentierungssystem den Vorwurf machen, daß es den Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Auslese, wie sie die freie Wirtschaft herbeiführt, widerspricht und wenig lebenskräftige Betriebe mit geringer Produktivität künstlich in dem Produktionsprozeß beläßt, also die natürliche Auslese verhindert. Auf die Dauer sind derartig starke Eingriffe in die Wirtschaft nur erträglich, wenn das System elastisch genug ist, um offensichtliche wirtschaftliche Fehler zu erkennen und zu beseitigen, deren Vorhandensein etwa in folgender Rich-

tung zu suchen wäre: „Die Regelung von Produktion und Absatz durch ein Kontingentsystem bringt dem Fiskus nichts ein, belastet ihn aber und damit die Volkswirtschaft ganz erheblich, weil es einen kostspieligen bürokratischen Apparat erfordert, dessen Kosten letzten Endes der Konsument und neben ihm auch der Produzent zu tragen hat, da die bürokratische Abwicklung des Geschäftsbetriebes stets eine beträchtliche Vermehrung der Schreibarbeit herbeiführt.

Die völlige Loslösung von der Preisbildung am Weltmarkt bedeutet bei Gütern, denen eine wenig elastische Nachfrage gegenübersteht, wie es bei den Müllereierzeugnissen der Fall ist, meist eine willkürliche Festsetzung des Preises. Das Kontingentsystem führt fast stets zu handelspolitischen Schwierigkeiten, die eine Absatzschrumpfung für den Export von Industrieprodukten und damit eine Devisenschrumpfung zur Folge haben.

Da der Preis als Regulator im internationalen Güteraustausch bei einem Kontingentsystem nicht mehr funktioniert, wird nur zu leicht die Willkür zur Basis des Tausches. Immer neue Zwangsmaßnahmen ergeben sich von selbst. Das Ergebnis hiervon ist fast stets, daß sich die Produktion nicht der Konsumtion anpaßt, sondern daß die Konsumenten gezwungen werden, sich nach der fehlgeleiteten Produktion zu richten.“ [1].

Durch die mengenmäßige Begrenzung, d. h. durch die Kontingentierung, tritt eine Produktionsstarre ein, die volkswirtschaftlich unerwünscht ist, da sie eine Hemmung des Fortschrittes bedeutet. Es fehlt der Anreiz durch bessere Leistung den Kundenkreis zu erweitern, da der Mühle durch die Kontingentierung die Mehlmenge, die sie herstellen und absetzen darf, genau vorgeschrieben ist. Diese gleichbleibende Absatzmenge hat für die Mühle meist einen festen Kundenkreis im Gefolge, der ihr ohne viel Mühe erhalten bleibt und dessen Vergrößerung durch die Produktionsbeschränkung verhindert wird. Der Konkurrenzkampf der Mühlen untereinander ist dadurch zwar behoben, und der Absatz staatlicherseits sozusagen garantiert, es fehlt aber andererseits jeder Anreiz zur Leistungssteigerung. Dies ist umso weniger der Fall, je höher die durch Festpreise verbleibende Gewinnspanne ist. Der Versuch, staatlicherseits unproduktiv arbeitende Mühlen aus dem Produktionsprozeß auszuscheiden, müßte stets dazu führen, gerade die Produzenten auszuschalten, deren Stützung das Kontingentsystem herbeiführen sollte. Hieraus erhellt, daß selbst bei wachsender Bevölkerungszahl und dadurch hervorgerufenem Mehrbedarf in absehbarer Zeit nicht an einer Ausnutzung der brachliegenden Kapazität der Großmühlen zu denken ist. Hier sei allerdings darauf hingewiesen, daß einige besonders kapitalkräftige Großmühlen ihre maschinellen Einrichtungen dem Kontingent angepaßt haben, um auf diese Weise den günstigsten Beschäftigungsgrad und damit den höchsten Nutzeffekt zu erlangen.

[1] *Weber, Adolf, Volkswirtschaftslehre und Politik, München 1935, S. 341 ff.*

Die starke Vergrößerung der Getreideanbaufläche während des Weltkrieges und in der Nachkriegszeit hatte ein solches Ueberangebot in landwirtschaftlichen Produkten und besonders in Brotgetreide herbeigeführt, daß die Preise weit unter denen der Vorkriegszeit lagen. Auch die Schutzzölle konnten das Absinken der Preise nicht verhindern. Industrielle Erzeugnisse besonders Fertigfabrikate hatten ein durchschnittlich höheres Preisniveau als in der Vorkriegszeit. Hieraus ergab sich ein Auseinanderklaffen der Preise zwischen den Erzeugnissen der Landwirtschaft und den von ihr benötigten Industrieprodukten. Um diese „Preisschere" zu beseitigen, die zum Ruin der Landwirtschaft führte, suchte der nationalsozialistische Staat ein stabiles System von gebundenen Preisen zu errichten, das gerade in der Landwirtschaft und in den Industriezweigen, die landwirtschaftliche Produkte verarbeiten, zuerst sein festes Gefüge erhielt. Sie hatten die stärksten Bindungen auf sich zu nehmen. Die Mühlenindustrie mußte sich zwar starke Eingriffe in ihre freie Betätigung gefallen lassen, erhielt aber andererseits eine stabile Wirtschaftslage garantiert, die sie so auszunutzen verstand, daß heute die deutsche Großmühlenindustrie mit einem Rentabilitätsgrad arbeitet, der beträchtlich über dem der vergangenen Jahre liegt. Diese höheren Gewinne werden zudem noch erzielt, trotzdem meist beträchtliche Kapitalien für die Umstellung der Werke investiert wurden.

Die günstige Lage der heutigen deutschen Mühlenindustrie ist einerseits auf die höheren Mehlpreise, die beträchtliche Vereinfachung der Absatzorganisation (Absatz am Standort und dessen näherer Umgebung) und die Unterbindung aller Kreditverkäufe zurückzuführen. Außerdem wurde durch die Festpreise erreicht, daß die Auslandserzeugnisse vom deutschen Markt ferngehalten oder nur in dem unbedingt nötigen Ausmaß hereingelassen wurden, so daß kein ungeregelter Wettbewerb stattfinden konnte. Wieweit hierdurch allerdings die Exportmöglichkeit der deutschen Mühlenindustrie oder anderer Industriezweige gelitten hat, ist z. Zt. nicht zu übersehen. Der Fiskus wurde durch die Hebung des landwirtschaftlichen Preisspiegels der Notwendigkeit enthoben, alljährlich hunderte von Millionen Reichsmark für Marktstützungsaktionen aufzuwenden, die nur zum kleinsten Teile der Landwirtschaft zugute kamen, sondern in der Hauptsache der Spekulation anheimfielen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß weder der Staat noch die Mühle als Träger der erhöhten Preise für landwirtschaftliche Produkte in Frage kommt. Im wesentlichen sind die erhöhten Lasten dem Verarbeiter von Mühlenprodukten, dem Handel und vor allen Dingen dem Konsumenten zugefallen, der zwar keine wesentliche Verteuerung der Brotnahrung, aber eine beträchtliche Qualitätsminderung in Kauf nehmen mußte. Für den Gesetzgeber ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Verkaufspreise für Mühlenprodukte auf einer Höhe zu halten, welche der Kaufkraft der städtischen Bevölkerung, insbesondere der industriellen Arbeiterschaft angepaßt sind.

Da auch der Festpreis die Wirkungen von Angebot und Nachfrage nicht auszuschalten vermag, und die Ernteergebnisse der einzelnen Jahre unterschiedlich sind, hat der Gesetzgeber die Aufgabe, durch Elastizitätsberechnung des Angebots und der Nachfrage Anhaltspunkte für die Höhe der Festpreise zu suchen, deren Höhe keineswegs ein für alle Mal gegeben ist, wenn auch eine Aenderung der Kontingente nicht vorgenommen wird. Die Preisfestsetzung auf Grund der Berechnungen müssen vor allen Dingen rechtzeitig genug und für längere Zeiträume geschehen, denn nur unter dieser Voraussetzung sind Festpreise tragbar, da nur eine rechtzeitige Bekanntgabe der Industrie Dispositionen auf längere Sicht ermöglicht.

Die Festpreisordnung hat nun nicht nur das natürliche Preisgefälle, wie es durch den heimischen Markt bedingt ist, zu berücksichtigen, sondern muß auch eine Angleichung an die Weltmarktpreise anstreben, da nur so eine Exportsteigerung zu erreichen ist, ohne daß staatlicherseits hohe Exportprämien zu zahlen sind. Dies ist umso nötiger, als die Zahlung von Exportzuschüssen als Dumping aufgefaßt wird und leicht Abwehrmaßnahmen des Auslandes auslöst. Ein Festpreissystem kann vorübergehend notwendig sein, eine gesunde Wirtschaft kann es entbehren; daher muß es Ziel der Wirtschaftslenkung sein, Festpreise überflüssig zu machen und zu einem freieren Preis- und Lohnsystem zurückzukehren.

Die seit 1933 durchgeführte Typisierung der Mehlsorten nach dem Aschegehalt sollte nach Ansicht der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen eine planvolle und bessere Ordnung in der Erzeugung und dem Absatz der Müllereiprodukte herbeiführen. Der Abnehmer sollte vor Uebervorteilung geschützt werden und gleichzeitig wollte der Staat eine besondere Ausnutzung und gleichzeitige Streckung der knappen Getreidevorräte herbeiführen. Der bisher zur Kenntlichmachung der Qualität benutzte Ausmahlungsgrad ließ nicht unbeträchtliche Differenzen beim Aschegehalt zu. Auch die Menge Mehl wurde durch den unterschiedlichen Wassergehalt beeinflußt. Durch die Typisierung wurde einheitlich der Aschegehalt als Maßstab der Qualität festgelegt und die Quantität mußte bei einem Wassergehalt von 14,5% ermittelt sein.

Die bei den Konsumenten gut eingeführten Auszugsmehle, die als Standardtypen unter irgendeinem Namen gehandelt wurden und einen festen Abnehmerkreis besaßen, dessen Gewinnung den Mühlen meist jahrelange Arbeit und große Reklamekosten verursacht hatten, fielen der Typisierung zum Opfer. Hierdurch wurden besonders die Großmühlen geschädigt, die mit ihren Standardmehlen ihre Absatzorganisation über das ganze Reich ausgedehnt hatten und zum Teil Preise erzielten, die wegen der Güte des Fabrikates über denen der Produkte konkurrierender Mühlen lagen. Diese Ueberpreise hatten dem Produzenten eine Differenzialrente gebracht, die durch die Typisierung beseitigt wurde. Gleichzeitig ging die dauernde Bestrebung

zur steten Verbesserung der Güte des Mehles zum Nachteil der Konsumenten verloren. Außerdem sagt der Aschegehalt nichts über die Backfähigkeit eines Mehles, so daß die Mühlen heute gezwungen sind, neben der vom Gesetzgeber bestimmten Feststellung des Aschegehaltes, durch Backversuche die Backfähigkeit des Mehles festzustellen. Verbesserung durch Mischung ist dann oft nicht möglich, weil hierzu geeignete Auslandsmehle fehlen, und der Zwang zur Einhaltung der Type keine anderweitige Verbesserung zuläßt. Die Typisierung nach dem Aschegehalt ist aus diesen Gründen nicht als eine sonderliche Verbesserung der Qualitätsbezeichnung anzusehen, dahingegen gibt sie dem Staat ein Mittel in die Hand, die rationelle Verwendung der vermahlenen Getreidemenge zu erzwingen.

Die staatliche Regelung der Mühlenwirtschaft, die jetzt bereits im vierten Jahre wirksam ist, hat je nach der Größe der Mühlenbetriebe unterschiedliche Anpassungsmaßnahmen hervorgerufen. Die Kleinmühle, die in ihrer Vermahlungsmenge durch die Kontingentierung nicht herabgesetzt wurde, die außerdem die Deckung ihres Rohstoffbedarfes unter erleichterten Bedingungen vornehmen konnte, hatte durch die planwirtschaftliche Regelung die Aussicht, ihren Mehlabsatz und damit ihre Vermahlungsmenge zu erhöhen, falls es ihr gelang, ein einwandfreies Mehl herzustellen, das in seiner Qualität demjenigen der Großmühlen entsprach. Die Typisierung nach dem Aschegehalt sollte gerade der Absatzförderung der Kleinmühlen dienen. Dies war aber nur dort möglich, wo die Kleinmühlen in der Lage waren, ihren Produktionsapparat zu vervollkommnen. Trotzdem zeigte es sich sehr bald, daß auch bei gleichem Aschegehalt die von den Großmühlen gelieferten Mehlqualitäten von den Konsumenten bevorzugt wurden. Einer Reihe von Kleinmühlen gelang es jedoch, ihren Absatz zu erhöhen und durch die bessere Ausnutzung des Betriebes ihre Kosten zu senken und zu einem höheren Rentabilitätsgrad zu gelangen, während andere den an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht werden konnten.

Für die Mittelmühlen war die Notwendigkeit, Aenderungen vorzunehmen, nicht gegeben. Nur soweit sie ausländische Provenienzen vermahlen hatten, war eine Umstellung auf Inlandsgetreide notwendig, wodurch allerdings der technische Prozeß keine Wandlung erfuhr. Soweit sie bisher ihren Rohstoff je nach Bedarf beim Produzenten oder Händler gedeckt und die Lagerhaltung vermieden hatten, waren sie nun zu größerer Lagerhaltung gezwungen, deren Kosten eine Erhöhung der Selbstkosten hervorrief.

Den größten Einfluß hatte die Neuregelung auf die Großmühlen. Die bis zu 50% gehende Reduzierung ihrer Vermahlungsmenge stellte sie vor die Wahl, entweder einen entsprechenden Teil ihres Betriebes stillzulegen oder eine Umstellung vorzunehmen, welche die Kapazität dem Kontingent anpaßte, falls dadurch eine günstigere Kostengestaltung herbeizuführen war. Die kapitalkräftigen Großmühlen wählten den letzteren Weg, indem sie den

gesamten Vermahlungsprozeß verlangsamten und durch die gleichzeitige Benutzung längerer Walzen eine gründlichere Ausnutzung des Rohstoffes herbeiführten. Die auf diese Weise erlangte höhere Ausbeute an hochwertigen Erzeugnissen führte nach Angaben von Mühlensachverständigen zu einer reichlichen Verzinsung der Umstellungskosten und bewirkte, daß die Großmühle nach der Umstellung wieder mit der günstigsten Kostengestaltung der annähernd optimalen Beschäftigung arbeiten konnte.

5. Ein Vergleich der Bedeutung des Standortes der Mühlenindustrie in der freien Wirtschaft mit derjenigen in der Planwirtschaft

Die Feststellung des günstigsten Standortes ist eine Kosten- bezw. Kalkulationsfrage. Alfred Weber hat nachgewiesen, daß sich die Kosten, die den Standort bestimmen, in Transport- und Arbeitskosten auflösen lassen. Da letztere innerhalb des Reiches keine großen Differenzen aufweisen und außerdem durch die Art des Betriebes der Großmühle (automatisch) keinen bestimmenden Faktor abgeben, so hat sich die folgende Untersuchung in erster Linie mit den Transportselbstkosten zu befassen, welche die Mühlenindustrie zur Standortswahl bestimmter Plätze veranlaßte und warum außerdem diese Gunst des Standorts die Möglichkeit bot, gerade hier Großbetriebe entstehen zu lassen.

Transportkosten hängen im allgemeinen von dem Gewicht und der Entfernung ab. Mitbestimmend ist aber auch die Art des Transportapparates und das Maß seiner Ausnutzung, sowie die konkrete Natur der Gegend, da hiervon die Art des Weges, seine Bau- und Betriebskosten und demnach auch seine Tarife abhängig sind. Die Natur des Transportgutes beeinflußt die Transportkosten nur insoweit sie besondere Anforderungen an die Transportmittel stellt. Für den Rohstoff (Getreide) der Müllerei trifft dies nicht zu, wenn wir von der Notwendigkeit absehen, daß er vor Feuchtigkeit und Verunreinigung zu schützen ist.

Der günstigste Standort für die Mühle ist also der tonnenkilometrische Minimalpunkt in Verbindung mit dem tariflich billigsten Transportmittel. Für die Mühle hat aber die Absatzorientierung fast die gleiche Bedeutung wie die Rohstofforientierung, da sie mit einem sehr geringen Verlustmaterial (3—3,5%) arbeitet. Wir können den günstigsten Standort auch dergestalt bestimmen, daß er sich an der Stelle befinden muß, von dem aus die billigste Versorgung eines Gebietes möglich wird. Mit der Aenderung der Voraussetzung für die Funktion einer bestimmenden Größe kann die Gunst des Standortes verlorengehen. Eine Standortsänderung geschieht in der Regel nicht, da wesentliche Teile des Kapitals der Betriebe in den Anlagen gebunden sind, und eine Verlegung nur unter großen Opfern möglich ist.

Die Transportkosten für Rohstoff und für den Absatz sind der ausschlaggebende Faktor für den Standort. Die großen Warenmengen, die in der

Mühle umgeschlagen werden, sind auf dem Wasserweg mit den geringsten Kosten zu befördern. Daher haben sich die ausgesprochenen Großmühlen zumeist in Hafenstädten oder an den großen binnenländischen Wasserwegen entwickelt. Dies war um so eher möglich, als sie eine beträchtliche Menge Auslandsgetreide verarbeiteten und daher weniger auf die Rohstoffversorgung der näheren Umgebung angewiesen waren. Eine Anzahl Mittelmühlen mit lokalem Absatz haben sich heute durch Benutzung von Lastkraftwagen von den Schienentransporten freigemacht und sind dadurch auch unabhängig von Eisenbahntarifen geworden. Für den Rohstoffbezug müssen wir Mühlen mit einem Standort im Getreideüberschuß- und solche in Getreidezuschußgebieten unterscheiden. Unterschiedliche Transportkosten entstehen für die Kleinbetriebe mit lokalem Absatz und örtlichem Getreidebezug nicht, einerlei ob sie im Ueberschuß- oder Zuschußgebiet gelegen sind. Hierauf beruhte die Monopolstellung, die bis in die 70—80iger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Kleinmühlen innehatten. Die hohen Transportkosten machten eine Konkurrenz entfernter gelegener Mühlen fast unmöglich.

Diese Monopolstellung wurde untergraben, als die Großbetriebe im Gebiet der Kleinmühlen Getreide aufkauften und ihr qualitativ besseres Mehl absetzten. Die Kleinbetriebe wurden allmählich von der Weizenverarbeitung abgedrängt und beschränkten sich zur Hauptsache auf die Vermahlung von Roggen. Die kapitalarme Kleinmühle, die sich nicht durch Hilfsmaschinen einen kontinuierlichen Betrieb schaffen konnte, verlor außerdem einen beträchtlichen Teil ihrer Rohstoffversorgung dadurch, daß die Landwirte zur Anschaffung von Schrotmühlen übergingen und auf diese Weise neben Ersparung von Transportkosten ihre zeitweilig nicht vollbeschäftigten Arbeitskräfte ausnutzten. Im Getreideüberschußgebiet hatten eine Anzahl von Mittelmühlen und einige wenige Großmühlen, die hauptsächlich die Versorgung umliegender Städte übernommen hatten, einen sehr günstigen Standort, da sie nur sehr geringe Transportkosten aufzubringen hatten. Sie waren vorwiegend auf Roggenverarbeitung eingestellt und lieferten die Teile ihrer Produktion, die sie in ihrem Gebiet nicht absetzen konnten in die großen Zentren des Verbrauches. Sie waren hier konkurrenzfähig wegen der billigen Rohstoffversorgung aus der Ernte des eigenen Bezirks. Neben dem Vorteil der geringen Transportkosten ersparten sie durch direkten Kauf von der Landwirtschaft die Handelsspanne des Getreidehandels, mußten indes Lagerhaltung und teilweise Finanzierung der Landwirtschaft übernehmen. Für sie war der Wettbewerb entfernter Großmühlen keine direkte Konkurrenz, da diese sich des Mehlhandels bedienen mußten und mit Transportkosten belastet waren, während die ortsansässigen Mühlen meist unmittelbar an die Bäckereien absetzten.

Als Nachteil für diese Mühlen ist aber ihr nach qualitativem oder quantitativem Ausfall der Ernte schwankender Beschäftigungsgrad anzusehen. Bei

unzureichender Rohstoffversorgung aus dem eigenen Bezirk waren sie gezwungen, sich aus den entfernter gelegenen Gebieten zu versorgen und zwar zu höheren Preisen, als die konkurrierenden Großmühlen in den Häfen bezw. in den Zentren des Verbrauchs. Der Enquêteausschuß stellt für eine Mittelmühle im Getreideüberschußgebiet folgende Berechnung an: Die Mühle pflegte in der Regel ihr Getreide in der Umgegend zu RM 10.— je Tonne unter Berliner Notiz einzukaufen. Mußte sie bei schlechter Ernte Auslandsgetreide mitverarbeiten, das sie 1930 in Hamburg mit RM 280.— kaufen konnte, so erhöhte sich der Preis frei Mühle auf RM 295.— je Tonne, während dieses Getreide in Berlin nur RM 286.— kostete. Wollte sie mit dem Mehl, das aus diesem Getreide hergestellt war, auf dem Berliner Markt konkurrieren, so war das nur mit Verlust möglich. Sie hatte gegenüber der Inlandsversorgung einen um RM 19.— höheren Preis für den Rohstoff zu zahlen (Berliner Notiz RM 286.— abzüglich RM 10.— = RM 276.— im Verhältnis zu RM 295.—). Die konkurrierende Berliner Mühle bezog frei Berlin dasselbe Getreide für RM 286.—, hatte also einen Kostenvorteil in Höhe der Frachtdifferenz von RM 9.— plus Frachtkosten des Mehls von der Provinzmühle nach Berlin in ungefähr dem gleichen Betrage.

Noch ungünstiger war der Standort einiger Großmühlen, die in Getreidezuschußgebieten liegen. Bei ihnen ging vielfach die Produktionskapazität sowohl über die Rohstoffbasis ihres Bezirks als auch über den Bedarf der Umgebung hinaus. Sie waren also einerseits gezwungen, einen Teil des Rohstoffs außerhalb ihres natürlichen Bezugsgebietes einzukaufen und andererseits einen Teil ihrer Produktion in entfernteren Gebieten abzusetzen. Sie waren also sowohl für den Bezug als auch für den Absatz mit höheren Transportkosten belastet. Jede Verschärfung der Konkurrenz verringerte ihre Absatzmöglichkeit und damit ihren Beschäftigungsgrad. Die steigenden Vermahlungskosten brachten sie zum Erliegen, wenn sie ihre Kapazität nicht dem Standort anpassen konnten.

In ähnlicher Lage befanden sich zahlreiche mittlere Mühlen in Städten, die mit Mühlen gleicher Kapazität auf dem Lande konkurrieren mußten. Ihre bessere Fühlung mit dem Absatzmarkt wog die höheren Aufwendungen für das zu beschaffende Getreide, die höheren Verarbeitungskosten und die meist beträchtlich höheren Steuern nicht auf. Diese Tatsache erklärt das Fehlen einer bedeutenden Mühlenindustrie in den meisten Städten. Ihre Mehlversorgung haben in der Nähe gelegene Mühlen auf dem Lande übernommen. Das Transportproblem der Mühlen wirkt sich in Bezug auf den Standort dergestalt aus, daß man die Formel aufstellen kann: „Die Mühlen müssen entweder im Produktionsgebiet oder im Konsumtionsgebiet liegen, aber nicht zwischen beiden“ [1]. Hohe Bezugs- und Absatzkosten durch die

[1] *Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. (Enquête-Ausschuß) a.a.O. S. 16.*

entstehenden Bahnfrachten sind der Standortsnachteil gegenüber den Mühlen im Produktions- und Konsumtionsgebiet. Die deutschen Großmühlen haben ihren Standort wie bereits erwähnt in den großen Hafenstädten der Küste oder in Binnenhäfen mit dicht bevölkertem Hinterland, wie z. B. dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Da sie fast restlos auf Weizenverarbeitung eingestellt sind und Deutschland einen beträchtlichen Einfuhrbedarf an Weizen von Uebersee hatte, so verarbeiteten sie hauptsächlich Auslandsgetreide, das sie frachtgünstig beziehen konnten. Sie hatten in den Seehäfen selber sowie in dem beträchtlichen Hinterland — denn nur, wo ein solches vorhanden ist, kann sich ein solcher Hafen entwickeln —, ihr frachtgünstiges Absatzgebiet. Sie lagen also im Konsumgebiet und sind wegen der niedrigen Frachten von Uebersee kostenmäßig auch dicht an das Produktionsgebiet herangerückt. Sie lagen also in Bezug auf die Frachtkosten günstig zum Produktions- wie zum Konsumtionsgebiet und standen mit letzterem in enger Verbindung.

Gegenüber den Kleinmühlen hatten sie allerdings höhere Kosten für ihre Absatzorganisation aufzuwenden, da sie wegen ihres großen Produktionsumfanges den Mehlhandel nicht entbehren konnten. Einen Ausgleich für diese Erhöhung der Kosten hatten sie aber durch geringere Vermahlungskosten und durch die Möglichkeit, ein qualitativ besseres Erzeugnis liefern zu können. Schwierigkeiten ergaben sich namentlich bei den Berliner Großmühlen für den Absatz der Nachmehle und der Kleie, deren Absatz zu Verlustpreisen in Zeiten von Absatzschwierigkeiten der Nachprodukte eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades verhinderte, selbst wenn auch unbefriedigte Nachfrage nach Qualitätsmehlen vorhanden war. Die Rhein- und Hafenmühlen waren seit Einführung des Mehlzolles in steigendem Umfange beschäftigt, waren aber zum Teil durch den Vermahlungszwang von Inlandsweizen und durch die Beschränkung des freien Bezugs von Auslandsweizen in ihrer Entwicklung behindert. Ein Teil dieser Großmühlen, die stark auf Auslandsabsatz eingestellt waren, mußten sich zudem auf Inlandsabsatz umstellen, da die Hochschutzzollpolitik ihrer ehemaligen Absatzgebiete ein Konkurrieren auf diesen Märkten unmöglich machte. Diesen Mühlen wurde das Eindringen in das Binnenland durch die Staffeltarife erleichtert, die eine Verbilligung der Frachtkosten bei weiteren Entfernungen bewirkten. Auch die Gleichtarifierung von Getreide und Mehl wirkte in demselben Sinne.

Die Staffeltarife ermöglichten zum Beispiel den ostdeutschen Großbetrieben einen erheblichen Teil ihrer Roggenmehlproduktion in Süddeutschland und im Ruhrbezirk abzusetzen. Die Steigerung der Transportkosten begünstigte jeweils die Mühlen im Getreideüberschußgebiet, da sie für ihren Getreidebezug und den Absatz innerhalb ihres Gebietes nur geringe Kosten aufzuwenden hatten. Für den Fernabsatz war es bedeutsam, daß sie nur 70% des Rohstoffgewichts zu transportieren brauchten, da die Kleie in den

Ueberschußgebieten, die meist gleichzeitig eine starke Viehhaltung aufwiesen, guten Absatz fand. Konsumorientierte Mühlen müssen dagegen die vollen Transportkosten für den Rohstoffbezug aufwenden und außerdem noch die Transportkosten für die anfallenden 25–30% Kleie, um dieselbe wieder zurückzutransportieren. Bei sehr niedrigen Frachtkosten fiel diese Frachtdifferenz nicht mehr ins Gewicht, sondern es überwog der Vorteil der engen Beziehung zu dem Absatzmarkt.

Die nationalsozialistische Planwirtschaft hat die Vor- und Nachteile des Standortes, soweit die Handelsmühle in Frage kommt, beseitigt, teils grundlegend geändert. Alle Preisdifferenzen beim Einkauf sind verschwunden, da sie nur zum Getreidepreis ihres Bezirkes versorgen kann, gleichgültig, aus welchem Produktionsbezirk sie bezieht. Auch die Frachtkosten haben ihre frühere Bedeutung verloren, da § 28, Abs. 4 über die Einkaufspreise der Mühlen für inländischen Roggen und Weizen besagt: „der Preis versteht sich für Lieferung waggonfrei Mühle. Wird mit der Bahn oder auf dem Wasserwege geliefert, so hat die Mühle die Abfuhrkosten von der Bahn oder aus dem Schiff selbst zu tragen." Ersparnis an Frachtkosten haben hiernach diejenigen Mühlen, die Gleisanschluß haben oder am Wasserwege gelegen sind. Gleich günstig ist der Standort in einem Gebiet mit starkem Getreideanbau, da die Andienung frei Mühle zu erfolgen hat.

Für den Absatz ist die Gunst des konsumorientierten Mühlenstandortes geblieben. Die Preise gelten nach den gesetzlichen Bestimmungen „in Reichsmark für 100 kg brutto für netto einschließlich Sack zuzüglich eines Frachtenausgleichbetrages von RM 0.50 für 100 kg waggonfrei Empfangsstation".

Hieraus erhellt, daß die Mühle einen günstigen Standort hat, die ihre Produktion am Platz oder dessen nächster Umgebung absetzen kann, und daß ein Konkurrieren mit Mehlprodukten in weit abgelegenen Bezirken stark erschwert ist, da der Kostenausgleich auch auf weite Entfernung keine Erhöhung erfährt.

Das Eindringen der Großmühlen des Westens mit ihren Produkten in die östlichen Ueberschußgebiete ist weiterhin noch dadurch erschwert, daß die betreffende Mühle nur die dort vorgesehenen niedrigeren Erlöse erhält. Bei der Knappheit kleberreicher deutscher Weizensorten, die trotz beträchtlich verstärktem Anbau immer noch nicht in genügender Menge zur Verfügung stehen, ist es für die Mühle ein standortlicher Vorzug, wenn Bodenverhältnisse und Klima ihres Standortes den Anbau dieser Sorten begünstigen, da der früher zur Erhöhung der Backfähigkeit benutzte Manitobaweizen nicht mehr eingeführt wird. Standortlich begünstigt sind auch solche Mühlen, die in einem Zuschußgebiet mit hohen Getreideeinkaufs- und dementsprechenden Verkaufspreisen liegen, wenn die Preisdifferenz mit ihrem Versorgungsgebiet größer ist als die Transportkosten. In diesem Falle wird die Versorgung mit Rohstoffen keine großen Schwierigkeiten bieten. Voraus-

gesetzt muß allerdings werden, daß die Produktion im heimischen Gebiet absetzbar ist.

6. Der Handel mit Mühlenprodukten

a) Der Handel im Inland

Der deutsche Getreidegroßhandel sowie der Handel mit Mühlenprodukten waren gut organisierte Handelszweige. Die Frage, ob sie die ihnen im Allgemeininteresse zu stellenden Aufgaben voll erfüllt haben, ist umstritten. Die notwendigerweise vorhandene enge Verbindung mit der Landwirtschaft, die man von Einwirkungen spekulativen Charakters befreien will, die Sicherstellung der Ernährung mit dem wichtigsten Volksnahrungsmittel, „dem Brot", und endlich der aus der Ueberkapazität der Mühlen hervorgegangene scharfe Konkurrenzkampf waren die Veranlassung der im vorigen Kapitel dargelegten gesetzlichen Zwangsmaßnahmen.

Diese staatliche Regelung nahm dem Getreide- und Mehlhandel den größten Teil der Funktionen, die er vorher in voller Freiheit ausgeübt hatte. Die gesetzliche Regelung mit ihren Festpreisen entzog dem Handel im Inlandsgeschäft die Möglichkeit, den Gewinn seinen Fähigkeiten entsprechend zu gestalten und brachte das Auslandsgeschäft gänzlich zum Erliegen. Dem Handel ist im wesentlichen nur die Rolle des Vermittlers geblieben, der mit seinem Kapital zwischen Produzent und Konsument tritt, um die Differenz zwischen den Zahlungszielen der Lieferanten und der Abnehmer zu finanzieren, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind. Die Ausgleichsfunktion zwischen den einzelnen Märkten ist dem Handel gänzlich entzogen. Er hat nur den Verteilungsprozeß durchzuführen und zwar für einen festen Händlerzuschlag. Die Gewinnmöglichkeit durch Vergrößerung der Spanne zwischen Ein- und Verkauf ist dem Handel verloren gegangen, seine Gewinnchancen bestehen nur in der Vergrößerung der umgesetzten Menge und der Erhöhung der Umsatzgeschwindigkeit, um dadurch Zinsverluste für längere Lagerung und Lagerspesen zu umgehen. Der einzige Vorteil, den die Neuregelung dem Handel gebracht hat, ist der Wegfall des Markt- oder Konjunkturrisikos.

Bis zur gesetzlichen Regelung 1933 hatten die Großmühlen ihre eigenen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, die allerdings wenig unterschiedlich waren, da sie sich den Handelsgebräuchen der einzelnen Produktenbörsen anschlossen. Für die rheinisch-westfälischen Produktenbörsen waren z. B. die Handelsusancen des gesamten Bezirkes einheitlich geregelt. Unterschiede, die vorhanden waren, z. B. in den Zahlungsfristen, in der Verrechnung der Transportkosten usw., hatten ihren Grund in der Konkurrenz der Mühlen untereinander. So suchten Mühlen, deren Standort weiter von dem Hauptkonsumgebiet ablagen als Konkurrenzbetriebe, die mangelnde Absatzorientierung des Standortes dadurch auszugleichen, daß sie die Transportkosten

ganz oder teilweise trugen, um auf diese Weise ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen.

Eine größere Einheitlichkeit der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen und damit eine Abschwächung des Konkurrenzkampfes wurde durch die Kartellierung der Mühlen in den Mühlenvereinigungen herbeigeführt. Die Kartellierungsbestrebungen führten auch dazu, daß die in den verschiedenen Gruppen zusammengefaßten Mühlen einheitliche Rückvergütungssätze vereinbarten. So bestand seit 1929 für die größten West-, Südwest- und zwei Bremer Mühlen eine einheitliche Rückvergütungsstaffel. Durch die Bildung der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" wurden die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Mühlen des gesamten Reichsgebietes vereinheitlicht. Bei allen Abschlüssen sind die Bedingungen des Reichsmühlenschlußscheines seit dem 11. Mai 1935 die des Reichsmehlschlußscheines maßgebend. Die Vereinbarung hiervon abweichender Lieferbedingungen sind unter Strafe gestellt und können sogar zur Schließung der Mühle führen.

Die wichtigsten Handelsplätze für Mühlenprodukte waren neben den Getreidebörsen die Standorte der Großmühlen. Solange Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mühlenprodukten keinen Beschränkungen unterlagen und der Welthandel nicht durch rigorose Zollbestimmungen behindert war, waren die Nordseehäfen, in erster Linie Hamburg und Bremen, die Haupthandelsplätze für Getreide und Mehl aus Uebersee. Von den Ostseehäfen sind Stettin und Königsberg als die Hauptumschlagsplätze zu betrachten. Der starke Getreide- und Mehlhandel Stettins erklärt sich aus der Nähe des Riesenkonsumgebietes Berlin, als dessen Vorhafen es anzusehen und das selbst ein Zentrum des Getreide- und Mehlhandels ist. Königsberg Bedeutung für den Getreide- und Mehlhandel resultiert einerseits aus der Tatsache, daß hier die Getreideüberschüsse des dünnbevölkerten Ostpreußens gehandelt werden, und daß Königsberg andererseits der günstigst gelegene deutsche Umschlagsplatz für polnisches Getreide und Mehl geworden ist, nachdem Danzig Zollausland wurde. Die starke Bevölkerungsagglomeration des rheinisch-westfälischen Industriegebietes hat Duisburg-Ruhrort zum wichtigsten Umschlagsplatz Westdeutschlands gemacht, da von dem Ruhrorter Hafen eine bequeme und billige Verfrachtung auf dem anschließenden Kanalnetz möglich ist. Für Südwest-Deutschland ist Mannheim[1] der bedeutendste Umschlagsplatz für Getreide- und Mühlenprodukte.

b) Der Exporthandel

In der Vorkriegszeit hatte Deutschland einen ausgedehnten Export- und Importhandel in Mühlenprodukten. Die Umsatzziffern übertrafen in manchen

[1] *Näheres hierzu vergl.: Die deutsche Getreide-Großmüllerei mit besonderer Berücksichtigung des Mühlenzentrums Mannheim-Ludwigshafen, Dr. Fritz Boos, Ludwigshafen 1929.*

Jahren diejenigen des Binnenhandels. Die deutsche Landwirtschaft hatte es nicht vermocht, mit dem starken Bevölkerungszuwachs Schritt zu halten und ihre Leistungsfähigkeit entsprechend zu steigern. Die Zuschußmengen aus dem Ausland, deren Deutschland bedurfte, waren aus verschiedenen Gründen weit größer als sie jetzt sind. Das Brot war in der Vorkriegszeit billiger als jetzt und wurde besonders von der Arbeiterschaft stark konsumiert. Außerdem wurde ein beträchtlicher Teil Brotgetreide (Roggen) als Kraftfutter für das Vieh verwendet. Die Viehfütterung wurde weit weniger rationell betrieben, so daß Quantitäten verfüttert wurden, die übertrieben hoch waren und ein Mehrfaches von dem betrugen, was man jetzt für normal hält. Große Mengen von Brotgetreide gingen auch von den dünnbevölkerten Ueberschußgebieten des Ostens nach Rußland, da der dortige Preis plus Exportprämie einen höheren Erlös brachte als der Absatz in den Zuschußgebieten des Westens. Die hohen Transportkosten waren die Ursache, daß ostpreußisches Getreide vom deutschen Westen nur zu unverhältnismäßig niedrigen Preisen gefragt war. Die Mühlen des Westens waren daher weit stärker als heute auf den Bezug von ausländischem Getreide angewiesen. Außerdem verlangten die Konsumenten vom Brot Eigenschaften, die damals mit dem deutschen Getreide nicht zu erzielen waren.

Die deutsche Landwirtschaft baute in der Vorkriegszeit vorwiegend den zwar ertragsreichen, aber kleberarmen Sheriff-Weizen an, von dem ohne Beimahlung von Auslandsweizen kein erstklassiges Mehl herzustellen war. Hinzu kam noch, daß die deutschen Qualitäten aller Getreidesorten zu Beginn der Saison wegen ihrer Feuchtigkeit schlecht mahlfähig waren. Von dem Trocknen des Weizens oder Roggens, wie es heute allgemein üblich ist, wurde damals nur in ganz unzulänglichem Maße Gebrauch gemacht, da die Anlagen hierzu fehlten. Daraus ergibt sich, daß in den ersten Monaten nach der Ernte durch die Ueberfüllung der Läger ein gewisser Druck entstand, der sich unangenehm im Inland fühlbar gemacht hätte, wenn nicht das Ventil des Auslandexportes bestanden hätte. Dieser Export wurde durch eine indirekte Ausfuhrprämie in Höhe des für die betreffende Getreideart im Inland bestehenden Einfuhrzolles ermöglicht. Der Exporteur erhielt diesen Betrag nicht in bar, sondern in Gestalt eines Einfuhrscheines vergütet. Diese Scheine konnten innerhalb von 6 Monaten bei der Zollzahlung für die Einfuhr der gleichen Warengattungen an Zahlungsstatt hingegeben werden. Vom 4. bis 9. Monat waren sie aber auch für Zollzahlungen auf die Einfuhr gewisser anderer Waren verwendbar. Die Einfuhrscheine waren übertragbar und wurden mit ganz geringer Spanne unter Zollwert gehandelt.

Das deutsche Brotgetreide, insbesondere der Weizen, erfreute sich im Auslande wegen seiner absoluten Reinheit und seiner guten Eignung für Mischzwecke mit anderen Provenienzen einer besonderen Beliebtheit. Die Hauptabnehmer für Weizen waren Großbritannien, Holland, Belgien, für

Roggen Dänemark, Schweden, Norwegen. Deutscher Roggen wurde ausnahmsweise sogar nach den Vereinigten Staaten exportiert.

Diese Exportmöglichkeit brachte also eine wesentliche Erleichterung für den deutschen Inlandsmarkt und beschäftigte Handel, Spedition und Schiffahrt in wesentlichem Maße.

Das Exportgeschäft wurde durchgeführt auf Grund der damals international gültigen Bedingungen. Führend für diese Bedingungen war damals die London Corn Trade Association, eine Vereinigung der Londoner Getreide-Importeure, die eine Reihe von Cif-Kontrakten ausgearbeitet hatten, welche für dieses Export- und Importgeschäft international maßgebend waren. Als kurz vor dem Kriege auch die deutsch-niederländischen Importeure sich zu einem gleichen Vorgehen entschlossen und den deutsch-niederländischen Vertrag einführten, wurde auch dieser in seinen verschiedenen Formen für das Import- und Exportgeschäft von Deutschland stark herangezogen.

Der Hauptexport geschah über die Ostseehäfen Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck, Kiel, der Hauptimport via Rotterdam/Antwerpen nach dem Rhein, über Emden für Westfalen und Hannover, über Hamburg und Bremen für Nord- und Mitteldeutschland. Der Import über Stettin, Danzig und Königsberg ist verhältnismäßig gering, da das Hinterland Getreideüberschußgebiet ist. Nur Stettin hat als Vorhafen von Berlin einen stärkeren Import.

Außer dem Export und Import wurde in Deutschland auch der Transithandel gepflegt und zwar in der Hauptsache in Königsberg, Danzig, Hamburg und in den Rheinhäfen.

Die Nachkriegszeit brachte eine gänzliche Umwandlung der Export- und Importverhältnisse. Durch den Rückgang des Roggenmehlverbrauches stand einerseits eine größere Menge Roggen sowie Roggenmehl für den Export zur Verfügung, andererseits mußte die Einfuhr für Weizen und Weizenmehl gesteigert werden. Für den Rückgang im Verbrauch von Roggenmehl und die Bevorzugung des Weizenmehls kommen folgende Ursachen in Betracht[1]:

1. Durch den Wegfall des stehenden Heeres, welches etwa 700—800 000 Menschen zwangsweise dem Roggenbrotverzehr zuführte, wurde auch der größte Roggenbrotkonsument ausgeschaltet.
2. Die langen Entbehrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit und das schlechte Kriegsbrot hatten zur Folge, daß dem Weizenbrot der Vorzug gegeben wurde.
3. Das Weißbrot ist auch schon ohne kostspieligen Brotbelag schmackhaft und erscheint daher für die Arbeiterbevölkerung im Verbrauch oft billiger.

[1] *Enquête-Ausschuß, a. a. O. S. 49 ff.*

4. Für die Bäcker ist die Herstellung von Weizenbrot vorteilhafter, weil weniger Zeit und Arbeit erforderlich ist.
5. Die Qualität des Roggenbrotes läßt oft sehr zu wünschen übrig, da die modernen Backöfen zum Backen von Roggenbrot ungeeignet sind.

Die Aenderung der Konsumgewohnheiten bewirkten besonders während der Zeit der zollfreien Einfuhr ein starkes Hereinströmen ausländischen Weizens und Weizenmehls zum Schaden der deutschen Landwirtschaft, die bei ihrer intensiven Wirtschaft nicht mit den großen, extensiv bearbeiteten Weizenüberschußgebieten Nordamerikas, Argentiniens und Australiens konkurrieren konnte. Um der zunehmenden Verschuldung der Landwirtschaft, hauptsächlich der großen getreidebauenden Güter Ostelbiens Einhalt zu gebieten, wurde ab 1925 die Getreide- und Mehleinfuhr mit dauernd steigenden Zöllen belegt, wie bereits oben ausgeführt.

Mit der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Regierung ließ sie sich als erste Aufgabe angelegen sein, eine Gesundung der deutschen Landwirtschaft herbeizuführen. Durch die diesbezüglichen Gesetze, zu denen auch die „Ordnung der Mühlenwirtschaft und des Mehlmarktes" gehören, wurde eine fast gänzliche Abdrosselung der Einfuhr von Brotgetreide und Mehl herbeigeführt. Die deutschen Mühlen, besonders die Weizenmühlen, waren gezwungen, nur Inlandsgetreide zu vermahlen, womit gleichzeitig die früher vorhandenen Exportmengen auf ein Minimum herabgedrückt wurden. Der Weizeneinfuhrzoll ist bis auf RM 1.— herabgesetzt worden. Er ist als reiner Finanzzoll anzusehen, da eine Beeinflussung des Inlandspreises durch den Zoll wegen der Inlandsfestpreise ausgeschlossen ist. Auch die Einfuhrmenge ist unabhängig vom Zoll, da durch die zentrale Devisenbewirtschaftung der Staat allein die erwünschte oder notwendige Menge, die eingeführt werden soll, bestimmt. Auch Kompensationsgeschäfte jeglicher Art sind genehmigungspflichtig.

Die Finanzierung des Export- und Importhandels geschah in erster Linie von den damals großen Getreidefirmen am Rhein, in Hamburg, Bremen, Berlin, Stettin, Danzig und Königsberg, die kapitalkräftig waren und auf Bankunterstützung rechnen konnten. Die Banken standen dem Getreidegeschäft gern zur Verfügung, weil der Umsatz sehr groß war und sich die Geschäfte sehr schnell realisierten. Verkauft wurde im allgemeinen nach dem Ausland nur „Kasse gegen Dokumente", so daß die Bevorschussung der Banken in verhältnismäßig kurzer Zeit zurückgezahlt werden konnte. Bei der Einfuhr von Getreide wurden die Kredite zwar langfristig benötigt, denn die Realisierung nahm naturgemäß längere Zeit in Anspruch, weil die Importmengen an kleinere Abnehmer waggonweise detailliert werden mußten und diese kleinen Abnehmer Kredite von 1—3 Monaten, sei es durch Akzept, sei es durch offenes Ziel in Anspruch nahmen. Exportprämien, wie sie

heute zur Förderung der Ausfuhr und zur Hebung des Deviseneinganges vorgesehen sind, wurden vom Reich nicht gezahlt. Lediglich erfolgte, wie bereits erwähnt, eine Rückerstattung des Inlandszolles.

Grundlegende Aenderungen hat die Neuordnung für den Getreide- und Mehlhandel nicht gebracht. Hervorgehoben sei nur, daß der Import von Getreide und Mehl auf ein Minimum zurückgegangen und infolge der Devisenbewirtschaftung ganz von dem Ermessen der staatlichen Zuteilungsstellen abhängig ist, die im Interesse der heimischen Landwirtschaft nur Devisen für die Einfuhr freigeben, wenn die Inlandsernte unzureichend ist. Getreideeinfuhr im Interesse der Qualitätsverbesserung findet im allgemeinen nicht statt. Die Mühlen sind gezwungen, die Backfähigkeit ihrer Mehle durch Mischung einheimischer Provenienzen zu erreichen.

Zusammenfassung

Um zur klaren Erkenntnis dessen zu gelangen, was wir als Schicksal der deutschen Mühlenindustrie der Nachkriegszeit bezeichnen können, soll hier kurz ihre Stellung im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft umrissen werden.

Nach dem Werte der Jahresproduktion steht die Mühlenindustrie mit an vorderster Stelle. Im Jahre 1927[1] verarbeitete sie 12,25 Mill. Tonnen Getreide mit einem Werte von 3,25 Milliarden RM[2]. Wertmäßig stand sie damit an der Spitze aller Industriezweige, der die chemische Industrie mit 3 Milliarden und der Maschinenbau mit 2,9 Milliarden folgten. Sie hatte diese führende Stellung erreicht, indem sie die chemische und die Montanindustrie, hinter der sie 1924 an dritter Stelle stand, überflügelte. Diese Leistung ist um so mehr anzuerkennen, als ihre Verkettung mit der Landwirtschaft eine dauernde Beunruhigung und Erschwerung ihrer wirtschaftspolitischen Lage mit sich gebracht hatte. Als einen Hinweis auf diese Tatsache gibt die „Mühle" das niedrige Kursniveau der Mühlenaktien an. Am 31. Januar 1929 war der Durchschnitt der an der Berliner Börse notierten Werte in Mühlenaktien 83,1%, während das Gesamtkursniveau sich auf 157,1%

[1] *Nach den Angaben des Enquête-Ausschusses betrug der Umsatz der Müllerei im Jahre 1928 etwa 3,85 Milliarden RM, wobei der Umsatz der Lohnmüllerei mit einbezogen ist. Ihr Nettoproduktionswert, der wohl die beste Meßzahl für die Bedeutung eines Gewerbezweiges abgibt, beträgt nach der Schätzung von Julius Hirsch 270 Millionen RM, was 1% des Nettoproduktionswertes der gesamten Industrie entspricht. Er errechnet sich folgendermaßen:*

Umsatz zum Verkaufswert		*3850 Mill. RM*
abzüglich Getreidekosten	*3500 Mill. RM*	
Kohle und Kraftkosten	*50 „ „*	
sonstiges Material	*30 „ „*	
Nettoproduktionswert		*270 Mill. RM*

[2] *Geschäftsbericht des deutschen Müllerbundes 1927/28.*

stellte[1]. Von dem gesamten gewerblichen Betriebsvermögen, das für 1925 mit 46,3 Milliarden aus der Vermögenssteuerveranlagung ermittelt ist, entfallen auf die Müllerei 575,6 Mill. RM = 1,3%. Wir haben es also bei der Mühlenindustrie mit einer kapitalintensiven Industrie zu tun, die hohe volkswirtschaftliche Leistungen vollbrachte, andererseits aber nur die Ernährungsgrundlage für eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Arbeitskräften[2] abgab, was ihr im Deutschland der Nachkriegszeit mit seinem Ueberschuß an Arbeitskräften zum Nachteil gereichte.

Ein Vergleich der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte mit denen der Mühlenindustrie erklärt manche wirtschafts- und zollpolitische Maßnahme der Reichsregierung in der Nachkriegszeit, die sich zu Ungunsten der Mühlenindustrie auswirkte. Der Zollpolitik der Nachkriegszeit war es gelungen, die deutschen Getreidepreise im Interesse der Landwirtschaft teilweise vom Weltmarkt unabhängig zu machen. Doch war die Höhe der Mehlzölle keineswegs ausreichend, die deutschen Mühlen von der drückenden Konkurrenz der Auslandsmehle zu befreien. Die Rücksichtnahme auf die Exportmöglichkeiten anderer deutschen Industrien, verhinderte durchgreifende zollpolitische Maßnahmen zu Gunsten der eigenen Mühlenindustrie vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Hebung der Verwertung von Inlandsgetreide hatten sich zwar günstig für die Landwirtschaft und einen Teil der Binnenmühlen ausgewirkt, während andererseits gerade die wichtigsten Teile der deutschen Mühlenindustrie, nämlich die Großmühlen, hierdurch schwer geschädigt wurden, was eine Kapitalvernichtung starken Ausmaßes bei ihnen zur Folge hatte. Der Vermahlungszwang, der die Mühlen zur Abnahme bestimmter Mengen von Inlandsgetreide nötigte, ist als eine wirtschaftspolitische Fehlmaßnahme für die Mühlenindustrie anzusehen, da die Abnahme ohne Rücksicht auf den geforderten Preis erfolgen mußte. Den Mühlen war dadurch gleichsam die Disposition über den Einkauf genommen, was um so schwerwiegender für sie war, als eine bedeutende Qualitätsverschlechterung damit verbunden war. Die Qualitätsminderung brachte einen Exportrückgang und damit eine Verschlechterung der Position der deutschen Exportmühlen auf dem Weltmarkte mit sich.

Die Ertragsminderung in Verbindung mit der Ueberkapazität der deutschen Mühlen mußte zu einer Produktion um jeden Preis führen, wodurch die wirtschaftliche Tätigkeit der Klein- und Mittelmühlen so starke Schädigungen erlitt, daß sie zum Erliegen kamen. Diese volkswirtschaftlich unerwünschte Entwicklung suchte nun die nationalsozialistische Planwirtschaft aufzuhalten. Der von ihr geschaffene öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungs-

[1] *Die „Mühle" 1929, Nr. 9.*

[2] *Als Vergleich seien die Zahl der Arbeitskräfte einiger anderer Gewerbezweige angegeben: Baugewerbe 1,54 Mill., Bekleidungsindustrie 1,43 Mill., Nahrungs- und Genußmittelgewerbe 1,37 Mill., davon Müllerei 92 195.*

körper des Reichsnährstandes stellt eine ständische Zusammenfassung aller primär an der Volksernährung beteiligten Wirtschaftskreise dar, der alle Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, also auch die Mühlenindustrie umfaßt. Sie wurde dem öffentlich-rechtlichen Kontingentierungszwangskartell[1] der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen unterstellt. Der Zweck der Kontingentierungsmaßnahmen sollte der Ausgleich der gegeneinander strebenden Interessen der Mühlenwirtschaft sein. Die Maßnahmen der ständisch gelenkten Wirtschaft sicherten zunächst den in guten Getreidegegenden liegenden Mühlen das heimatliche Absatzgebiet, das ihnen nicht mehr von den Mühlen anderer Bezirke streitig gemacht werden konnte. Diese Regelung ging auf Kosten der Großmühlen, deren Absatzgebiet sich über das ganze Reich erstreckte.

Durch die Kontingentierung konnten sie zunächst nur noch 50% ihrer Kapazität ausnutzen. Sie waren aber immerhin noch kapitalkräftig genug, um sich auf die neuen Verhältnisse umzustellen und ein Mehl auf den Markt zu bringen, das qualitativ dem der Kleinmühlen überlegen war. Sie konnten in der Folgezeit durch die höhere Qualität ihrer Produkte einen Teil ihrer früheren Absatzgebiete wiedergewinnen. Die straffe Ordnung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verhinderten Einbußen, die sonst nicht zu umgehen waren. Auch die Vereinfachung des Absatzapparates hatte eine Verringerung der Kosten verursacht, so daß letzten Endes die Großmühlen durch ihre bessere Anpassungsfähigkeit den Kleinmühlen gegenüber das Uebergewicht zurückerlangten.

Die Marktplanwirtschaft war also auch nicht in der Lage, die Rückständigkeit der Kleinmühle zu beseitigen und ihr dauernd eine gesicherte Existenz zu gewährleisten. Die Schwierigkeiten, welche die Planwirtschaft dadurch mit sich brachte, daß ein großes Gebiet mit all seinen verschiedenartigen Bedürfnissen durch eine Verteilung von einer Zentrale aus versorgt werden muß, bringt notwendigerweise Irrtümer und Fehldispositionen mit sich. Wenn Bardey über die Anpassung der Produktion an den Bedarf sagt: „Die Marktplanwirtschaft soll dieses Problem lösen, da durch sie in Zeiten der Ueberproduktion der Schutz der Landwirtschaft und Mühlen, bezw. in Zeiten der Ueberproduktion der Schutz der Konsumenten gesichert werden soll“[2], so ist dem entgegen zu halten, daß die Möglichkeit hierzu nicht ohne erhebliche Opferung volkswirtschaftlicher Werte gegeben ist. Das Festpreissystem, in welches heute nicht nur die Mühlenwirtschaft sondern fast die gesamte deutsche Produktion eingezwängt ist, birgt die große Gefahr in sich, daß im Interesse der weniger kaufkräftigen Masse ein zu niedriger statischer Preiszustand festgelegt wird, durch den die Nachfrage insofern fehlgeleitet wird, als die Opfer, die der Produzent zu bringen hat, zum Erwerb von ent-

[1] *Die Landware, vom 19. Juli 1934.*

[2] *Bardey, Stuttgart 1934, Zauber der Planwirtschaft, S. 162.*

behrlichen Luxusgütern Verwendung finden. Der freie Markt ist ein empfindlicherer Ausgleichsfaktor zwischen den Preisen der Konsumtionsgüter und dem Reallohnniveau, als je eine bürokratisch geleitete Planwirtschaft sein kann. Die Unterbindung des freien Wettbewerbs und die Typisierung verhindern Qualitätssteigerung, die zu Konsumerhöhung beitragen könnte, wenn dem auch entgegen zu halten ist, daß der Mehlkonsum ziemlich unelastisch ist. Schwer dürfte es jedenfalls sein, durch Standardisierung eine Durchschnittsqualität zu erreichen, die annähernd die Güte der führenden Mehlmarken des freien Marktes erreicht. Hier ist aber nicht zu vergessen, daß alle rein wirtschaftlichen Belange sich den politischen Notwendigkeiten unterzuordnen haben, wenn es darum geht, die Zukunft eines Volkes, das sich in geopolitisch ungünstiger Lage befindet, und einen zu engen Lebensraum hat, zu sichern.

Literaturverzeichnis

Arndt, Prof. Dr.: Rentabilität, Berlin 1935.

Bardey, E.: Zauber der Planwirtschaft, Stuttgart 1934.

Baumgartner, W.: Lehr- und Handbuch für Müllerei und Mühlenbau, V. Auflage, Leipzig 1933.

Beckmann, Fr.: Die Konzernbildung der westdeutschen Großmühlen, im Bericht der Landwirtschaft, Zeitschrift für Agrarpolitik und internationale Landwirtschaft, herausgegeben vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bd. III. H., Berlin 1925.

Beckmann, Fr.: Einfuhrscheinsysteme; Kritische Betrachtung mit besonderer Berücksichtigung der Getreideeinfuhrscheine, Diss. Freiburg 1911.

Blumenthal, H.: Die Berliner Produktenbörse unter besonderer Berücksichtigung des Getreidehandels, Leipzig 1928.

Boos, Fr.: Die deutsche Getreide-Großmüllerei mit besonderer Berücksichtigung des Mühlenzentrums Mannheim-Ludwigshafen, Diss. Heidelberg 1929.

Brinkmeyer, A.: Die Preisgestaltung auf dem Brotmarkt in Zeitschrift für Agrarpolitik und internationale Landwirtschaft, Sonderheft 31, Berlin 1930.

Christ, H.: Deutschlands Mühlenindustrie im Rahmen der deutschen Ernährungswirtschaft, Diss. Gießen 1925.

Deutschländer, A. und Kunis, W.: Der Handel mit Getreide, seine Einrichtungen und Grundlagen, Leipzig 1906.

Euringer, H.: Die Preise des Inlandgetreides und des Auslandgetreides in Deutschland, Diss. Bonn 1926.

Fehmel, A.: Das Getreide-Importgeschäft, Dortmund 1928.

Fehmel, A.: Der Handel mit Brotgetreide, Dortmund 1927.

Fehmel, A.: Rentabilitätsberechnung und Erfolgsrechnung in Mühlenbetrieben, Dortmund 1928.

Friedrich, G.: Die deutsche Mehlausfuhr nach dem Kriege, Diss. Innsbruck 1934.

Fürst, M.: Die Börse, 2. Aufl., Leipzig 1928.

Gerheim, L.: Das Roggenproblem, Diss. Freiburg 1934.

Gotheim, Gg.: Der deutsche Außenhandel, Berlin 1901.

Grafe, V.: Warenkunde und Technologie der Kohlehydrate und der Waren der Kohlehydrategruppe, 1. Halbbd. d. 2. Bd., Stuttgart 1928.

Hackinger, G. und Schmidt, P.: Der betriebswirtschaftliche Produktionsprozeß in der Getreidemüllerei, Stuttgart 1929.

Heller, H.: Der Getreidehandel und seine Technik, Wien.

Hildebrand-Weinheim: Handelsmüllerei, Lohnmüllerei und Landwirtschaft, Charlottenburg 1907.

Hirsch, J.: Der moderne Handel, seine Organisation und Formen und die staatliche Binnenhandelspolitik, 2. Aufl., Tübingen 1925.
Hirsch, J.: Die Handelsspanne (Vortrag und Material), Berlin 1931.
Jäkel, H.: Die deutsche Getreidemühlenindustrie der Nachkriegszeit, unter besonderer Berücksichtigung schlesischer Verhältnisse, Diss. Breslau 1931.
Jonas, H.: Die ostdeutsche Exportmühlenindustrie unter dem Einfluß des Einfuhrscheinsystems, Diss. Hamburg 1927.
Kaiser, H.: Die Preisfestsetzung an den deutschen Produktenbörsen und -märkten und die Frage einer Reform des Notierungswesens, Gelnhausen 1932.
Kaiser, H.: Die Ordnung der Mühlenwirtschaft und des Mehlmarktes, Leipzig 1934.
Käppler, H.: Geschichte der Mühlenarbeiterbewegung (Verlag: Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands, Berlin 1927).
Kunis, K.: 164 Arbeitspläne zur Anlage von Mühlen aller Art und Größe, Leipzig.
Kiesow, E.: Gegenwartsprobleme der deutschen Mühlenindustrie, Diss. Hamburg 1933.
Krämer, Th.: Die deutsche Getreidemüllerei, Diss. Frankfurt/M. 1930.
Kohl, G. Fr.: Die Frage eines deutschen Getreidemonopols, Diss. Frankfurt/M. 1933.
Lederer, Emil: Beiträge zur Theorie und Praxis, III. Teil, München 1932. Das Problem der Kartellierung in der deutschen Getreidemüllerei von Dr. Fritz Millner.
Linke, J.: Wichtige Veränderungen in der betrieblichen Lage der deutschen Müllerei, Diss. Berlin 1931.
Lifka, A.: Die Kalkulation in Mühlenbetrieben, Wien 1907.
Luther, G.: Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Mühlengewerbes im 19. Jahrh., Leipzig 1909.
Lensing, G.: Das Standortsproblem in der deutschen Getreidemüllerei, Diss. Köln 1932.
Mahlberg, Schmalenbach, Schmidt, Walb: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2, Leipzig 1927, Bd. 12, Leipzig 1930.
Matti: Die Bedeutung des Mehlzolles für die deutsche Müllerei und den Verbrauch, Berlin-Charl. 1926.
Miag, Mühlenbau u. Industrie: Taschenbuch des Müllers, 8. Aufl. Frankfurt/M. 1926.
Mohr, P.: Die Entwicklung des Großbetriebes in der Getreidemüllerei, Berlin 1899.
Mohs, Prof. Dr.: Grundlagen und Ziele der Typisierung der Mehle nach Asche, Berlin 1937.
Mohs, Prof. Dr.: Das Leben und das Wachstum der Getreidepflanzen, Berlin 1934.

Mohs, Prof. Dr.: Müllerei, Berlin 1934.
Mohs, Prof. Dr.: Streitfragen um das Mehl, Berlin 1933.
Mohs, Prof. Dr.: Einfuhrscheinwerte und ihre Berechnung, Zeitschrift f. d. ges. Getreidewesen, Heft 9, 17. Jg., 1930.
Mohr und Brückner: Neue Grundlagen zur Berechnung der Zollrückvergütung beim Mehlexport, Sonderdruck der Zeitschrift f. d. ges. Getreidewesen, 1931.
Münchgesang, G.: Die Bedeutung der deutschen Mühlenindustrie für die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der thüringischen Verhältnisse, Diss. Jena 1936.
Nicola, W.: Konzentrationstendenzen in der deutschen Mühlenindustrie. Eine Darstellung ihrer Ursachen und Ausdrucksformen, Diss. Würzburg 1932.
Pfautsch, E.: Die Handels- und Lohnmüllerei eines mittleren Mühlenbetriebes, Diss. Leipzig 1911.
Pohoryles, J.: Das Problem eines Getreidemonopols in Deutschland, Diss. Leipzig 1932.
Reuter: Vom Steinmörser zur Großmühle. In Westermanns Monatshefte, 1928.
Ritter, K.: Der Getreideverkehr der Welt vor und nach dem Kriege, Berlin 1926.
Roßmüller, G.: Die Frachtkostenfrage in der Müllerei, Hannover 1901.
Reitschl-Saure: Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes, Bd. 1, Berlin 1934.
Reitschl, H.: Deutsche Agrarpolitik, Schriftenreihe, Berlin.
Sandheim, A.: Börsen-ABC, Wörterbuch des gesamten Börsenwesens nebst Anhang, Berlin 1898.
Schamberg, O.: Die Getreidemüllerei unter der Einwirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen in den Jahren 1925—1930, Diss. Köln 1931.
Schreck, E.: Das kaufmännische Rechnen des Müllers, Leipzig 1931.
Schreck, E.: Die Mühlenbuchführung, Leipzig 1931.
Schwab, L.: Der Automatismus im Mühlenbetriebe, Diss. Frankfurt/M. 1923.
Stock, S.: Der Kontingentierungsgedanke in der deutschen Getreidemüllerei, Diss. Hamburg 1924.
Strakosch: Agrarprobleme im neuen Europa, Berlin 1930.
Struck, O.: Klein- und Großbetrieb in der Müllerei, Diss. Greifswald 1911.
Schultz, W.: Bestrebungen zu gemeinnütziger Getreideversorgung in Deutschland, Diss. Hamburg 1925.
Schwendemann, R. W.: Was bestimmt den Getreidepreis in Deutschland seit der Stabilisierung?, Diss. Mannheim 1934.
Salin, Prof. Dr.: Standortsverschiebung in der deutschen Wirtschaft, Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, Berlin 1928.
Schönebeck, Fr.: Zoll und Inlandspreis, Untersuchungen über die Wirkungen des Zolles auf die Gebiete des Müllereigewerbes, Berlin 1928.

Schmorl, K.: Vom Getreidekorn zu Mehl und Backwaren, Leipzig 1930.
Tegethoff, A.: Die wirtschaftliche Lage der deutschen Getreidemüllerei in und nach dem Kriege als Folge der durch den Krieg hervorgerufenen Zwangswirtschaft, Diss. Hamburg 1922.
Thum, W.: Die Entstehung der fabrikmäßigen Großbetriebe innerhalb der deutschen Getreidemüllerei mit besonderer Berücksichtigung von West- und Süddeutschland, Diss. Bonn 1914.
Tode, M.: Die Brotgetreidemühlen in der deutschen Kriegs- und Uebergangswirtschaft, Diss. Göttingen 1923.
Voltmer, W.: Die Eingriffe des Staates in die bestehenden Absatzverhältnisse der Getreidewirtschaft, unter besonderer Berücksichtigung des Roggenproblems, Diss. München 1932.
Weil, J.: Getreidepreisbildung und Getreidehandelstechnik in der Nachkriegszeit, Diss. Heidelberg 1926.
Wernicke, J.: Die Getreidemüllerei. Im Handbuch der Wirtschaftskunde. Bd. 3, Leipzig 1904.
Wiesmüller, K.: Die Müllerei, Bd. 1, Wien und Leipzig 1925.
Wieser, Fr.: Die Notlage der deutschen Mühlenindustrie, Diss. München 1931.
Weber, Prof. Dr.: Volkswirtschaftslehre und Politik, München 1935.
Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen: Broschüre: Von deutschen Mühlen, Berlin 1935.
Zizek, Prof. Dr.: Grundriß der Statistik, München 1923.

Agrarstatistisches Handbuch, herausgegeben im Auftrage des deutschen Wirtschaftsrates, von Dr. A. Schindler, Berlin 1931.
Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquête-Ausschuß): Die Struktur der deutschen Getreide-Mühlenindustrie und ihre Stellung im Rahmen der deutschen Wirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft (2. Unterausschuß), Bd. 16, Berlin 1930.
Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquête-Ausschuß): Die Grundlagen der Handelsenquête, Ergebnisse der Fragebogenerhebungen in Einzelhandel und Großhandel. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe, Industrie, Handel und Handwerk (5. Unterausschuß), 9. Arbeitsgruppe (Handel), Bd. I, Berlin 1929. Der deutsche Außenhandel (Spezialhandel), im Jahre 1925, verglichen mit dem Jahre 1913; Teil I nach Waren und Ländern, Berlin 1927.
Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung. Sonderheft 16: Die neuzeitliche Umstellung der überseeischen Getreideproduktion und ihr Einfluß auf den Weltmarkt, Berlin 1930.

Allgemeine Einheitsbedingungen und Handelsgebräuche mittel- und süddeutscher Produktenbörsen und -märkte.

Handelsgebräuche für den Handel in Getreide, Landesprodukten, Mühlenfabrikaten und Futtermitteln nebst Anhang über die provisionsweise Vermittlung auch in anderen Waren. Aufgestellt von den Rheinisch-Westfälischen Getreidebörsen.

Schiedsgerichtsordnung für den Produktenmarkt zu Krefeld, die Getreidebörsen zu Dortmund, Duisburg, Düsseldorf und Essen, den Neußer Produktenmarkt e. V. zu Neuß 1922.

Einfuhrscheinordnung, herausgegeben vom Reichsfinanzministerium, Berlin 1930.

Forderungen zur Getreidewirtschaftspolitik, Duisburg 1931.

Frachtentarife für Mehl, 1. Mai 1932.

Yearbook of Agriculture, United States, Departement of Agriculture. Washington 1927.

Zwangsbeimahlung von Roggen zum Weizen, herausgegeben vom Ausschuß der Reichsmüllereiverbände, Berlin-Charl. 1930.

Zeitschriften

Allgemeine Deutsche Mühlenzeitung, Berlin.
Deutsche Getreidezeitung, Berlin.
Die Landware, Berlin.
Der deutsche Volkswirt.
Die Mühle, Leipzig.
Frankfurter Zeitung.
Marktbericht Hansablum, Hamburg.
Zeitschrift für das gesamte Getreide-, Mühlen- und Bäckereiwesen, Berlin.
Wirtschaftsdienst.
Jahrbuch über die Ernten und den Handel in Getreide.
Schriften für Sozialpolitik.
Mehl und Brot, Wochenzeitschrift für Wissenschaft, Technik und Wirtschaft der Bäckerei, Berlin.
Wirtschaftsbericht der Commerz- und Privat-Bank, Hamburg.
Deutsche Wirtschaftskunde, Berlin 1933.
Reichsgesetzblatt.
Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung, Berlin.
Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.
Wirtschaft und Statistik.
Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands.
Statistische Jahrbücher.

Lebenslauf

Am 10. September 1911 wurde ich, Hans Wilke (Deutscher Staatsangehöriger), als Sohn des Kaufmanns Gustav Wilke und seiner Ehefrau Emilie, geb. Weimann in Düsseldorf geboren.

Nach Besuch des Comenius-Real-Gymnasiums zu Düsseldorf-Oberkassel (1922/26), der Kalkuhl'schen Oberrealschule zu Obercassel Siegkreis (1926/28) und der Goethe-Oberrealschule zu Düsseldorf (1928/31), bestand ich Ostern 1931 die Reifeprüfung in Düsseldorf.

Nach bestandenem Examen war ich vom 1. April bis 30. Oktober 1931 in der Getreidefirma Löwenthal-Nord & Co. zu Schwerin in Meckl. beschäftigt und arbeitete anschließend praktisch bis April 1932 bei den Schweriner Mühlenwerken.

Ich studierte dann vom Sommer-Semester 1932 bis Winter-Semester 1935/36 (Winter-Semester 1935/36 beurlaubt) an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann - Wolfgang - Goethe - Universität zu Frankfurt am Main.

Im Verlauf meines Studiums übte ich auch Ferienpraxis bei der Bavaria Schiffahrts- und Speditions - A.-G. in Würzburg, der Getreide-Industrie & Commission A.-G. in Berlin, der Wittener Walzenmühle zu Duisburg und der Rosiny Mühlen A.-G. zu Duisburg aus.

Vom Winter-Semester 1936/37 studierte ich an der Universität zu Basel und promovierte im Februar 1938 zum Dr. der Staatswissenschaften. Als Prüfungsfächer wählte ich Theoretische Volkswirtschaftslehre einschließlich Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Geld-Bank-Börsenwesen, Spezielle Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, Statistik, Deutsches Obligationen- und Handelsrecht, Allgemeines und deutsches Staats- und Verwaltungsrecht.

In meiner Studienzeit hörte ich folgende Herren Professoren: Arndt, Aufermann, Biermann, de Boor, Brogle, Gerloff, Giese, Gürtler, Haab, Hellauer, Henzler, Henzel, v. Hippel, Hirsch, Kalveram, Klausing, Lüer, Mangold, Niemann, Pribam, Platzhoff, Respondek, Rittershausen, Ritschl, Ruck, Salin, Simonius, Skalweit, Schmidt, Wagner, Zizek.

Seit April 1938 arbeite ich in dem Mühlenbetrieb der Firma Georg Plange Düsseldorf.

Ich entspreche einem Wunsche der HH. Referenten meiner Dissertation, indem ich ausdrücklich zum Ausdruck bringe, daß mit der Annahme dieser Arbeit keine Stellung zu den darin vertretenen Auffassungen genommen wird.